

Handlungsempfehlung zur Umsetzung

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten

Einbindung in ein „Institutionelles Schutzkonzept“



Inhalt

Präambel & Vorwort	5
Hinweise zum Gebrauch der Handlungsempfehlung	7
Hinweis: Institutionelles Schutzkonzept und Risiko- und Potenzialanalyse	7
Formale Hinweise	8
Die DRK-Standards im genauen Wortlaut	9
Rückblick: Entstehungshistorie der DRK-Standards	12
Unsere Gesamtstrategie im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.	13
Auf einen Blick – Die Umsetzung der DRK-Standards in den DRK-Kindertagesstätten	14
Maßnahmen der strukturellen Prävention	15
DRK-Standard Nummer 1 „Konzeption“	15
Ethische Bedeutung des Standards	15
Vorbehalte gegen das Thema	16
Verankerung des Standards	16
DRK-Standard Nummer 2 „Kenntnisse und Wissenserwerb“	17
Ethische Bedeutung des Standards	17
Exkurs: Professionelles Personalmanagement	17
Verankerung des Standards: Schulungen und Weiterbildungen	18
DRK-Standard Nummer 3 „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“	20
Ethische Bedeutung des Standards	20
Verankerung des Standards & Prozedere	20
Kopiervorlagen: Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung & §§-Anlage	22
Piktogramm-Version: DRK-Verhaltenskodex für Kinder	25
DRK-Standard Nummer 4 „Erweitertes Führungszeugnis“	26
Ethische Bedeutung des Standards	26
Rechtliche Grundlagen	27
Zielgruppen für das Erweiterte Führungszeugnis	28
Datenschutz/Dokumentation und Speicherung der Daten bei Ehrenamtlichen	30
DRK-Standard Nummer 5 „Beteiligung“	31
Ethische Bedeutung des Standards	31
Verankerung des Standards	31
Partizipation an einer Risiko- und Schutzpotenzialanalyse	32
Rechtliche Grundlagen	32
DRK-Standard Nummer 6 „Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“	34
Ethische Bedeutung des Standards Teil 1: Beschwerdemanagement	34
Der eigene Umgang mit Kritik	35
Verankerung des Standards	35
Ethische Bedeutung des Standards Teil 2: Erster Ansprechpartner	36
Die Rolle des Ersten Ansprechpartners bei Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen	36
Schweigepflicht und Offenbarungspflichten	37
Aufgaben des Ersten Ansprechpartners	37
Zielsetzung des Ersten Ansprechpartners	37
Anforderungen an den Ersten Ansprechpartner	38
Etablierung eines Ersten Ansprechpartners in der Kita	38

DRK-Standard Nummer 7 „Verbandsinterne Strukturen“	39
Ethische Bedeutung des Standards	39
DRK-Standard Nummer 8 „Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt“	40
Einführung ins Thema Interventionen im Vermutungsfall	40
Meldepflicht bei Gefährdungen	40
Meldepflicht ans örtliche Jugendamt	40
Meldepflicht ans Landesjugendamt	40
Mögliche Szenarien für Interventionsverfahren:	41
Fall 1: Sexualisierte Übergriffe unter Kindern	41
Abgrenzung kindlicher, alterstypischer Entwicklung von sexualisierten Übergriffen	41
Umgang mit sexualisierten Übergriffen unter Kindern	42
Gespräche mit den Eltern der beteiligten Kinder	43
Fall 2: Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe durch Mitarbeiter*innen	43
Dynamik bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen	44
Fall 3: Sexualisierte Gewalt durch die Familie/das nahe Umfeld des Kindes	46
Gesprächsführung mit betroffenen Kindern	46
Exkurs: Dokumentation bei Interventionsverfahren	46
Spontane, ungeplante Gespräche mit Kindern	48
Geplante Gespräche mit Kindern & Praktische Hilfestellungen	48
Aufarbeitung in der Einrichtung nach einem Übergriff durch eine/n Mitarbeiter*in	50
Sexualpädagogische Konzepte	51
Praktische Präventionsangebote	52
Grundlagen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“	53
Definition „Sexualisierte Gewalt“	53
Formen sexualisierter Gewalt: Hands off – & Hands on – Kontakte	53
Abstufungen sexualisierter Gewalt:	53
Betroffene sexualisierter Gewalt: Kinder/Jugendliche	54
Exkurs: Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen	55
Betroffene sexualisierter Gewalt: Menschen mit Behinderungen	56
Betroffene von sexualisierter Gewalt: Senioren	56
Weitere Zielgruppen	57
Signale von Betroffenen	57
Folgen von sexualisierter Gewalt	58
Täter und Täterinnen sowie Strategien der Täter*innen: Grooming	59
Hemmende und begünstigende Faktoren bei sexualisierter Gewalt	62
Anhang	63
Muster: Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche	63
Muster: Einverständniserklärung zur Speicherung: Daten zum Erweiterten Führungszeugnis	64
Muster: Dokumentationsbogen zur Selbstreflexion	65
Muster: Gefährdungseinschätzung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft	68
Muster: Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	71
Muster „Freier Bericht“ zur Gesprächsdokumentation	77
Ablaufschema: Fall 1: Vermutung von Übergriffen unter Kindern	79
Ablaufschema: Fall 2: Vermutung von sexualisierten Übergriffen durch Mitarbeiter*innen	80
Ablaufschema: Fall 3: Vermutung von sexualisierten Übergriffen außerhalb der eigenen Einrichtung	81
Quellenangaben	83

Präambel

Wir, das Deutsche Rote Kreuz, sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbe-
 wegung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, menschliches Leid zu lindern. Wir setzen uns uneingeschränkt für einen Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb unserer Gemeinschaft ein. Deshalb verpflichten wir uns, die bundesweit verabschiedeten „DRK-Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt“ in allen unseren Einrichtungen, Diensten und Angeboten umzusetzen.

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz rettet Menschen, hilft in Notlagen, bietet Menschen eine Gemeinschaft und wacht über das humanitäre Völkerrecht – in Deutschland und in der ganzen Welt. Als Wohlfahrtsverband, Hilfsorganisation und Jugendverband nimmt das DRK viele gesellschaftlich notwendige Aufgaben wahr – von der Kindertagesstätte über die Altenpflege hin zum Katastrophenschutz oder der Auslandshilfe. Die Vielfältigkeit unserer Aufgaben sorgt mit dafür, dass wir auch vielfältig in der Zusammensetzung unserer Mitarbeiter*innen und Engagierten sind.

Bei uns ist jeder willkommen, der sich innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft für andere engagiert und die Grundsätze unserer Arbeit wahrt. Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sind Werte, die wir verinnerlicht haben und die sich in unserer Arbeit ausdrücken.

Mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ sind wir auch in den DRK-Kindertagesstätten konfrontiert. Nicht erst seit dem Bekanntwerden unterschiedlicher Vorfälle setzt sich das DRK für den Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt aktiv ein.

Die irrtümliche Annahme in der Bevölkerung, dass sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen durch ausschließlich „fremde Männer“ passiert, ist leider auch im Jahr 2021 noch weit verbreitet. Dass

auch Frauen sexualisierte Gewalt ausüben und die Täter und Täterinnen in über 90 % der Familie, dem sozialen Umfeld und Institutionen entstammen, ist vielen nicht bewusst. Kitas werden als uneingeschränkt sichere Räume für die anvertrauten Kinder wahrgenommen. Vor dem Hintergrund, dass auch Kindertagesstätten ein potenzielles Tatumsfeld sind, schafft diese Handlungsempfehlung Klarheit, welche strukturellen, konzeptionellen und praktischen Präventionsmaßnahmen greifen müssen, um sich als Einrichtung bestmöglich präventiv aufzustellen und kompetent im Vermutungsfall agieren zu können. Es gilt die vorhandenen Risiken zu minimieren.

Dies geschieht durch die Erstellung eines sogenannten „Institutionellen Schutzkonzeptes“. Die Schutzkonzeptentwicklung ist prozesshaft zu sehen und nicht „mal eben“ oder „on top“ zu bewerkstelligen. Hier bedarf es vor allem zeitlicher und fachlicher Ressourcen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können. Für viele Menschen ist es eine Herausforderung den Gedanken zu akzeptieren, dass es Personen gibt, die sich gezielt Institutionen aussuchen, um dort Übergriffe zu begehen. Deshalb ist es so wichtig, innerhalb einer Risiko- und Potenzialanalyse gemeinsam auf die Gefährdungsstrukturen zu schauen und nach Möglichkeiten für einen einen verbesserten Schutz zu suchen.

Mit unseren 8 DRK-Standards decken wir die relevanten Säulen eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes

umfassend ab. Diese nun in allen unseren Einrichtungen zu etablieren und zu leben, ist zentrale Aufgabe.

Eine besondere Bedeutung kommt gerade den Aus- und Weiterbildungen der Fachkräfte vor Ort, sowie der Erarbeitung von klaren Regelwerken für eine Kultur der Grenzwahrung zu. Dies gilt in den Kitas noch einmal mehr, wenn es um Genderkompetenz geht. Je eindeutiger und sachlicher sensible Situationen wie das tägliche Wickeln oder die Begleitung von Toilettengängen geregelt sind, desto weniger Raum wird pauschalen, geschlechtsbezogenen Vorurteilen eingeräumt. Fachkräfte aller Geschlechter und die betreuten Kinder erlangen somit eine stärkende Sicherheit für den Kita-Alltag.

Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe gehen in den meisten Fällen mit einer Ausnutzung von Abhängigkeiten und Vertrauensverhältnissen einher. Dementsprechend sind vor allem Personen gefährdet, die aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und/oder ihrer besonderen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die vorliegende Handlungsempfehlung ist für den Bereich der DRK-Kindertagesstätten konzipiert. Für diese liegen einerseits klare gesetzliche Vorgaben vor und das pädagogische Fachpersonal ist oftmals bereits sensibilisiert. Andererseits herrschen auch bei dieser Berufsgruppe Unsicherheiten vor, die Ausbildung umfasst nur ein Basiswissen (bzw. ist schon mehrere Jahre her) oder bei den vielfältigen Aufgaben ist dieses Thema bisher in den Hintergrund gerückt. Auch in dieser Berufsgruppe wird vereinzelt noch die Auffassung vertreten, dass sexualisierte Gewalt nur in Problembezirken vorhanden ist. Dem ist nicht so, wie das Kapitel mit dem Grundlagenwissen (vgl. Seite 53) deutlich herausstellt. Dementsprechend ist eine breite Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen für alle Facetten von sexualisierter Gewalt unser erklärtes Ziel.

Unser Anliegen ist es zudem, dass vorhandene (Einrichtungs-) konzepte, gesetzliche Vorgaben sowie ein entsprechendes Qualitätsmanagement durch die Umsetzung der DRK-Standards optimiert und ergänzt werden. Es geht um präventive Maßnahmen. Die DRK-Standards stehen nicht in Konkurrenz zu den bereits vorliegenden Vorgaben, sondern komplementieren diese.

Es liegt die Herausforderung darin, präventive Komponenten und kontrollierende Elemente zu festigen

und beständig weiterzuentwickeln. Diese müssen zum einen institutioneller Natur sein (z.B. Stichworte: Beschwerdemanagement oder Partizipationsmöglichkeiten), zum anderen setzen die Maßnahmen bei der Haltung der Fachkräfte im Kita-Alltag an.

Kinder haben nicht nur das Recht vor sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen geschützt zu werden, sondern dort auch kompetente Ansprechpartner vorzufinden. Falls sie außerhalb von Einrichtungen von sexualisierten Übergriffen betroffen sind, braucht es ruhige und besonnene Personen, denen sie sich anvertrauen können.

Kitas müssen als „Kinderstube“ der Prävention verstanden werden, wie es der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) Johannes-Wilhelm Rörig so treffend formuliert.

Das Kapitel zum Thema „Gesprächsführung mit betroffenen Kindern“ hält hier noch einmal wichtige Informationen bereit. Die präventiven Maßnahmen, welche in den DRK-Standards Nummer 1 bis 7 benannt werden, verringern zusammen mit einem funktionierenden Interventionsverfahren (siehe DRK-Standard Nummer 8) das Gefährdungspotenzial in unseren Kindertagesstätten. So wird sexualisierte Gewalt innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes deutlich schwerer möglich.

Wir etablieren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ein ganzheitliches Präventionskonzept. Wir tun dies, weil es uns ein Anliegen ist, alles in unserem Rahmen Mögliche zu tun, um sexualisierte Gewalt in unseren eigenen Reihen zu verhindern.

Dr. rer. Pol. h. c. Rudolf Seiters formuliert es im Vorwort zu den DRK-Standards folgendermaßen:

„Als Verband, der sich in seinem obersten Grundsatz die Aufgabe gegeben hat, Leiden zu verhüten und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, ist das DRK aufgerufen und verpflichtet, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in den eigenen Institutionen und Angeboten zu schützen.“

Fachpersonen müssen angemessen reagieren und das Wohl des Kindes in das Zentrum rücken. Bei einem so emotionalen Thema wie der sexualisierten Gewalt, fällt dies nicht immer leicht. Zu oft wird das Geschehen ausschließlich aus „Erwachsenensicht“ betrachtet und ohne Einbeziehung des betroffenen Kindes heraus gehandelt.

Die vorliegende Broschüre ist mittlerweile in der 3. Auflage erschienen. In ihr wurde explizit das Thema „Institutionelles Schutzkonzept“ aufgegriffen, denn seit Erscheinen der ersten Auflage (2015) haben sich viele fachliche und gesetzliche Neuerungen ergeben. Alle aktuellen Erkenntnisse und neuen Ansprüche an einen effektiven Kinderschutz in der Kita sind nun sorgfältig eingearbeitet worden.

Hinweise zum Gebrauch der Handlungsempfehlung

Im Jahr 2012 wurden bundesweit die „DRK-Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt“ und deren gesamtverbandliche Umsetzung durch den DRK-Präsidialrat beschlossen. Im Landesverband Nordrhein e.V. wurden im Rahmen eines Implementierungsprojektes verschiedene Handlungsempfehlungen und Umsetzungsstrategien für die unterschiedlichen Aufgabenfelder innerhalb des DRK erstellt. Diese Handlungsempfehlungen gelten jeweils für einen klaren Aufgabenbereich. Dazu wurden sie mit Vertretern des jeweiligen Aufgabenbereichs abgestimmt.

Folgende Skripte wurden erstellt:

- Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Gemeinschaften
- Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Altenpflegeheimen und Heimen für Menschen mit Behinderung
- Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten. Einbindung in ein „Institutionelles Schutzkonzept“

Eine Handlungsempfehlung für den Bereich der Migrationsarbeit sowie dem Aufgabenfeld des Rettungsdienstes wird aktuell diskutiert. Die Kollegen der DRK-Freiwilligendienste „FreiWerk“ erstellen zur Zeit ein umfassendes Schutzkonzept für ihre Aufgabenbereiche.

Für die DRK-Kindertagesstätten wurde 2014 erstmalig eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung der vorliegenden Handlungsempfehlung beauftragt. Zur Mitarbeit haben

sich einige Mitarbeiter*innen (siehe Impressum) aus unterschiedlichen DRK-Kindertagesstätten sowie zwei Ehrenamtliche aus der Gemeinschaft „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ bereiterklärt. Wir bedanken uns für die fachlichen Hinweise, konstruktiven Anmerkungen, das große Engagement und die investierte Zeit, welche die Realisierung des Skripts ermöglicht haben!

Die hier vorliegende Handlungsempfehlung konzentriert sich auf den Zuständigkeitsbereich der DRK-Kindertagesstätten. Nach einer thematischen Einführung erfolgen die spezifischen Hinweise zur Umsetzung der DRK-Standards. Beendet wird die Abhandlung mit dem Grundlagenwissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Dieser Part ist in allen Broschüren identisch und – obwohl formal hinten angestellt – inhaltlich immer voranzustellen.

Institutionelles Schutzkonzept

Ein besonderer Hinweis noch zur Broschüre „Institutionelles Schutzkonzept. Bausteine, Leitfragen und Vorlagen zur Prozessgestaltung“. Diese wurde gemeinsam mit Vertreter*innen und Multiplikator*innen aus der Praxis entwickelt und im Jahr 2021 noch einmal komplett überarbeitet. Mit diesem als Praxisheft konzipierten Skript kann jede Kita – nachdem sie eine umfassende Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt hat – ein Schutzkonzept erstellen.

Die Broschüre ist über den Landesverband zu beziehen und online auf unserer Homepage einsehbar.

Risiko- und Potenzialanalyse

Mit einer ausführlichen Risiko- und Potenzialanalyse werden die spezifischen Risiko- oder Schutzfaktoren einer Einrichtung ermittelt. Die Erhebung bezieht sich auf diese drei Bereiche:

- Die Einrichtungsstruktur
(u.a. Zielgruppe, Art der Angebote, Räume)
- Die Einrichtungskultur
(Der Umgang miteinander)
Die Sicht der Kinder auf die Einrichtung

Bei der Erhebung werden auch die Umgangsformen der Erwachsenen untereinander (Fehler- und Kommunikationskultur, Hierarchien, Umgang mit Konflikten etc.) betrachtet. Hintergrund ist der, dass man weiß, dass sich die „Unternehmenskultur“ auch

direkt auf den Umgang mit den anvertrauten Kindern auswirkt.

Ein aktuelles Thema in der Fachwelt ist die größtmögliche Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen selbst in die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes. Denn leider vergessen einige Einrichtungen, die Kinder als Experten ihrer Lebenswelten anzusehen und ihre Meinung und Eindrücke einzuholen.

Die Einbindung der Kinder ist unerlässlich, um einen ganzheitlichen Blick auf den Ist-Stand der Organisation zu bekommen. Hier gibt es einige Methoden, die sich gleichermaßen als kreativ, professionell und umsetzbar herausgestellt haben. Eine entsprechende Zusammenstellung ist in dem oben genannten Praxisheft enthalten.

Formale Hinweise

Durch die sehr heterogenen Aufgabenfelder innerhalb des Roten Kreuzes ist es eine große Herausforderung, eine Sprache zu finden, die für alle Adressaten gleichermaßen passend und verständlich gewählt ist. Die vorliegende Handlungsempfehlung nutzt nach Möglichkeit die Begrifflichkeiten, die bereits in entsprechenden Mustervorlagen des Bundesverbandes zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ gewählt wurden. Abweichungen werden nur vorgenommen, wenn dies fachlich notwendig ist. Ein entsprechender Hinweis findet sich an der jeweiligen Stelle.

Die Handlungsempfehlung nutzt den aktuellen Wissensstand zum Thema und die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen. Weitere DRK-Landesverbände, der Bundesverband sowie andere Wohlfahrtsverbände und soziale Einrichtungen arbeiten parallel an praktikablen Handlungsempfehlungen. Der Austausch miteinander steht bei diesem wichtigen Thema im Vordergrund, sodass Synergie-Effekte ausdrücklich erwünscht sind.

Die Ausgestaltung der vorliegenden Empfehlung wird an neue Erkenntnisse und Gesetzesentwicklungen von Zeit zu Zeit angepasst werden müssen. Für fünf Jahre nach dem Wirksamkeitsdatum der Handlungsempfehlung wurde eine Qualitätüberprüfung terminiert. Diese ist mit der jetzigen, dritten Auflage erfolgt. Neue Erkenntnisse sind eingeflossen und in angepassten Empfehlungen sichtbar geworden. Die nächste Anpassung ist spätestens nach weiteren 5 Jahren vorgesehen.

Die Handlungsempfehlung nutzt nach Möglichkeit die geschlechtersensible Sprache. Wir haben uns aus ästhetischen Gründen für die Gender-Sternchen entschieden. Sofern bei Funktionen die männliche Form eines Wortes gewählt ist, geschieht dies nur vor dem Hintergrund des Sprachflusses. Es sind gleichermaßen die Träger aller biologischen und sozialen Geschlechter gemeint.

Die DRK-Standards im genauen Wortlaut

Alle entwickelten Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen basieren auf den 8 „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.

Der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. unterstützt die Umsetzung der DRK-Standards, indem er durch einen Präsidiumsbeschluss im April 2014 ein Implementierungsprojekt mit einer Personalstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ gestartet hat. Die DRK-Standards wurden im Juni 2012 vom DRK-Präsidialrat zur verbindlichen Umsetzung verabschiedet. Im Jahr 2015 wurden auf Bundesebene einige Formulierungsänderungen eingefügt und die zweite Auflage der DRK-Standards-Broschüre veröffentlicht. Die aktuelle Fassung der DRK-Standards lautet wie folgt:

DRK-Standard Nummer 1 **Konzeption**

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

DRK-Standard Nummer 2 **Kenntnisse und Wissenserwerb**

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

DRK-Standard Nummer 3 **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

DRK-Standard Nummer 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder² lautet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Rotkreuz-Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins³, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (unter Verweis auf § 72a Abs. 4 SGB VIII) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings⁴ als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

¹ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das Erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein Erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

² Beschlossen auf den Sitzungen des Präsidiums und Präsidialrates am 28. und 29.05.2013

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25.09.2012

⁴ Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene.

Berlin 2012.

DRK-Standard Nummer 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

DRK-Standard Nummer 6
Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat*innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner*innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

DRK-Standard Nummer 7
Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und implementiert dies.

DRK-Standard Nummer 8
Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbands formuliert.

Quelle: Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Hrsg.): DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, 2. Auflage 2015.

Rückblick: Entstehungshistorie der DRK-Standards

- 2010 gelangten einige Vorfälle sexualisierter Gewalt gegenüber (minderjährigen) Schutzbefohlenen in sozialen Organisationen wie Schulen und Heimen in die Öffentlichkeit. Dadurch erhielt das Thema „Sexualisierte Gewalt“ vermehrt ein gesellschaftliches Interesse und es wurde deutlich, dass es sich bei den bekannten Taten nicht um Einzelfälle handelt, sondern um die Offenlegung systematischer Übergriffe.
- Die Politik reagierte mit der Einberufung eines Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (April 2010). Dieser erarbeitete Empfehlungen für verbesserte Hilfen und Beratung für Betroffene, Vorschläge für einen verbesserten Opferschutz und Empfehlungen zum Ausbau von Prävention und Intervention. Unsere damalige Vizepräsidentin Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg nahm im Rahmen ihrer Funktion als damalige Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) an diesem Runden Tisch teil.
- Der Bundesverband hat gemeinsam in einer Expertengruppe die oben erwähnten DRK-Standards entwickelt. Diese sind breit in den fachlichen und leitenden Gremien im Verband abgestimmt worden.
- Mit Einführung bzw. Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ist eine weitere Maßnahme erfolgt, um Kinder und Jugendliche in Deutschland besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
- Der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. erweitert aus inhaltlichen Gründen den Personenkreis um die Zielgruppe der „Senioren“ und weitere, uns anvertraute Personengruppen. In den zu entwickelnden Handlungsempfehlungen wird nach Möglichkeit die Formulierung der „uns anvertrauten Menschen“ gewählt.
- Seit 2014 verfügt der Landesverband Nordrhein e.V. über eine Stabsstelle Prävention sexualisierter Gewalt. Diese begleitet die Kreis- und Ortsverbände bei der Umsetzung der gesamtverbandlichen Etablierung der DRK-Standards. Alle Informationen sind auf der Homepage www.praevention.drk-nordrhein.de gebündelt.
- Über 10 Jahre nach dem sogenannten Missbrauchsskandal hat das Thema „Sexualisierte Gewalt“ weiterhin einen hohen Alltagsbezug. Neue Vorfälle wie der systematische Missbrauch von Kindern auf einem Campingplatz in Lügde oder die Gewalttaten in Münster zeigen nur die Spitze des Eisberges. Die Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen wie z.B. durch die neue „Landesstelle Prävention sexualisierte Gewalt“ (PsG.nrw) ist ein wichtiger Schritt. Hier wurde eine Fachstelle geschaffen, um auf den notwendigen Unterstützungsbedarf von Trägern, Einrichtungen, Fachkräften zu reagieren.

Unsere Gesamtstrategie im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Trotz aller präventiven Maßnahmen ist sexualisierte Gewalt nicht zu 100 % auszuschließen. Ziel aller Maßnahmen ist es deshalb, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Diese Kultur basiert auf unserer Haltung. Sie bildet das Fundament unserer Maßnahmen und ist Ausdruck unserer Verbandsethik. Sichtbar wird dies in unserem Verhaltenskodex (DRK-Standard Nummer 3). Ihn in allen Untergliederungen zu kommunizieren, in vorhandenen Strukturen zu verankern und seine Inhalte ganzheitlich umzusetzen, ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg unserer Strategie. Das Tabu, das mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ einhergeht, kann nur gebrochen werden, wenn wir im DRK gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln. Auch die selbstverständliche Umsetzung verbandlicher Grundprinzipien wie der Partizipation (DRK-Standard Nummer 5) und eines Beschwerdemanagements (DRK-Standard Nummer 6) gehören zu erlebbaren Haltungsbekanntnissen.

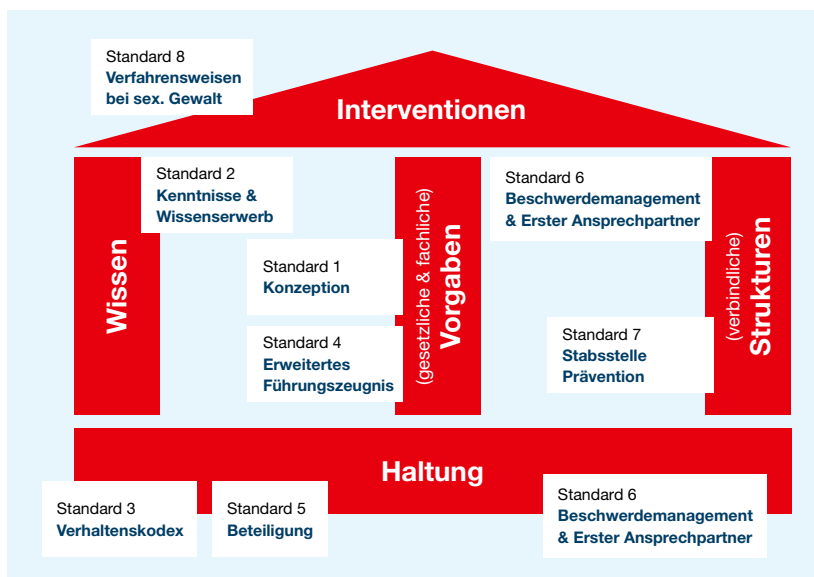
Einen ersten Stützpfeiler bildet die Wissensvermittlung in unseren Aus- und Weiterbildungen (DRK-Standard Nummer 2). Das notwendige Grundlagenwissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht allen Aktiven die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Präventionskonzeptes. Die Einbindung in bestehende Aus- und Weiterbildungswege sorgt für eine unkomplizierte Umsetzung.

Einen zweiten Stützpfeiler bilden Vorgaben. Der Gesetzgeber sowie von ihm unterstützte Gremien wie z. B. „Runde Tische“ oder Fachexpertisen, bieten Orientierung, in welche Richtung sich Institutionen zu diesem Thema weiterentwickeln müssen. Diesem Stützpfeiler werden der Anspruch einer Konzeption (DRK-Standard Nummer 1) und die Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen (DRK-Standard Nummer 4) zugeordnet.

Der dritte Stützpfeiler unserer Gesamtstrategie sind die (verbandlichen) Strukturen. Die Etablierung von Vertrauenspersonen bzw. Ersten Ansprechpartnern (DRK-Standard Nummer 6) sowie die Einrichtung der Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ (DRK-Standard Nummer 7) in unseren Verbandsstrukturen gehören zu diesem Themenfeld.

Das Dach aller dieser Maßnahmen bildet der Bereich der Interventionen (DRK-Standard Nummer 8). Nur wenn klare, vorab kommunizierte Interventionsverfahren personenunabhängig greifen, ist die größtmögliche Orientierung und damit Sicherheit für alle Beteiligten gegeben. Unsere entwickelten Interventionsverfahren verbinden die hohen fachlichen Ansprüche mit den verbandlichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Strukturen.

Grafisch dargestellt sieht unsere Gesamtstrategie so aus:



Auf einen Blick

Die Umsetzung der DRK-Standards in den DRK-Kindertagesstätten

Kinderschutz in den Fokus nehmen

Alle Mitarbeiter*innen werden von Beginn ihrer Tätigkeit an für den Kinderschutz sensibilisiert und ihre Haltung zum Schutz thematisiert. Dies betrifft bereits Stellenausschreibungen, das Screening der Bewerbungsunterlagen, die Bewerbungsgespräche, das Onboarding und die weitere Mitarbeiter*innenbegleitung.

Haltung zeigen

Durch die Umsetzung des DRK-Verhaltenskodexes inklusive der Selbstverpflichtung positioniert sich die Einrichtung deutlich nach innen und außen. In der lebendigen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kodexes mittels der Piktogramme werden Fragen der Kinder beantwortet und Unsicherheiten der Erzieher*innen abgebaut. Im Alltag wird so eine Kultur der Achtsamkeit fest verankert.

Kommunikationsstruktur schaffen

Durch den Einsatz eines „Ersten Ansprechpartners“ zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird in den Einrichtungen eine niedrigschwellige Anlaufstelle (für Kinder, Kollegen, Eltern und Angehörige) geschaffen. Supervision wird als regelmäßige, fachliche Reflexion verstanden. Es liegt viel Wert auf einer transparenten Kommunikation mit den Eltern.

Partizipations- und Feedbackkultur ausbauen

Durch den Ausbau von Partizipations- und niedrigschwelligen Mitteilungsmöglichkeiten, sowie der Optimierung der Feedbackkultur, wird die Sensibilität aller im Alltagsgeschehen erhöht. Hier wird die gewünschte Kultur der Ansprechbarkeit gefördert. Dies gilt für die Ebene der Kinder, Angehörigen und Mitarbeiter*innen gleichermaßen.

Weiterbildung ermöglichen

Alle Mitarbeiter*innen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Grundlagenschulung zum Kinderschutz. Entsprechend ihrer Einsatzbereiche nehmen sie an Weiterbildungen teil. Die Teams frischen regelmäßig ihr Wissen auf und verankern den Kinderschutz als festen Tagesordnungspunkt in ihren Teambesprechungen.

Sexualpädagogische Arbeit und praktische Präventionsarbeit integrieren

Die Ausarbeitung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzepts in Kombination mit Angeboten zur Selbstwertstärkung ergänzen das ganzheitliche Präventionskonzept. Die langfristigen Übungen und Projekte komplementieren die alltäglichen Erfahrungen und bieten Ansatzpunkte für Gespräche über Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

Netzwerkarbeit vorantreiben

Durch die Vernetzung mit Fachberatungsstellen, Fachreferaten und externen Kooperationspartnern stellen sich die Einrichtungen breit auf und bleiben auf dem aktuellsten Stand. Die enge Zusammenarbeit mit lokalen Fachberatungsstellen sorgt für Handlungssicherheit. Die externen Angebote werden in die Einrichtung geholt, um sie und ihre Angebote sichtbarer und damit als Präventionsangebote wahrnehmbarer werden zu lassen.

Interventionsverfahren vorab definieren

Durch klar definierte, einheitliche Verfahrensweisen, die bei Grenzverletzungen, vagen und erhärteten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt angewendet werden, wird die größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet. Die Ablaufschemata sind für interne und externe Vorfälle konzipiert.

Maßnahmen der strukturellen Prävention

Es folgen nun die einzelnen DRK-Standards, ihre Hintergründe sowie Anregungen zur Umsetzung in den DRK-Kindertagesstätten. Alle Standards sind als Maßnahmen zu verstehen, die zusammengenommen ein umfassendes Schutzkonzept ergeben. Die vorhandenen DRK-Standards wurden im Landesverband Nordrhein e.V. um die Zielgruppen wie angekündigt erweitert.

Ethische Bedeutung des Standards

Der Begriff der Konzeption meint in der Regel eine Zusammenstellung der Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines Vorhabens. Eine Konzeption gibt dementsprechend Orientierung, wie sich eine Einrichtung zu einem Thema aufgestellt hat, welche Ziele sie verfolgt und welche Maßnahmen zur Erfüllung eingesetzt werden.

Eine Konzeption sollte so aktuell wie möglich gehalten werden. Auch wenn sie im Alltag einer Einrichtung vielleicht in den Hintergrund rückt, stellt sie doch die Grundlage des pädagogischen Handelns dar und muss dementsprechend regelmäßig an neue Erkenntnisse und Einflüsse angepasst werden.

Neue Mitarbeiter bekommen einen genauen Überblick darüber, was die jeweilige Einrichtung auszeichnet und welche Erwartungshaltung sie vertritt.

Auch für externe Interessierte (z. B. Eltern, potenzielle Mitarbeiter*innen oder eventuelle Förderer) sind die jeweiligen Konzeptionen von hohem Interesse. Aus diesem Grund sollten diese bei der öffentlichen Darstellung der Einrichtungen (z. B. auf den Homepages) direkt einsehbar sein. Sie gehören mit zum Aushängeschild der Einrichtungen.

Konzeptionen müssen neben den Hintergründen zu einzelnen Themen auch konkrete Handlungsschritte, die sich aus den Erkenntnissen ergeben, beinhalten. So ist der Bezug zum Arbeitsalltag gegeben und auch die Frage nach der Praxisrelevanz der Konzeption berücksichtigt.

DRK-Standard Nummer 1

KONZEPTION

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder mit anderen, ihnen anvertraute Menschen, arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweiligen Konzeptionen orientieren sich an den Musterkonzeptionen des DRK-Bundesverbandes.

Vorbehalte gegenüber dem Thema

Ein Argument, warum Einrichtungen sich manchmal scheuen die Thematik der sexualisierten Gewalt offensiv zu benennen, ist, dass sie nicht den Eindruck erwecken möchten, ihre Einrichtung sei ein Ort, an dem sexualisierte Gewalt passieren könne. Es heißt in Diskussionen, indem man dieses Thema benenne, würde man z. B. Ängste bei den Eltern schüren.

Diesen Gedankengang können wir nachvollziehen, allerdings lohnt es sich, die Thematik von genau der anderen Seite zu betrachten:

- Letztendlich beschreibt man präventiv, was man als Einrichtung unternimmt, damit es nicht zu (sexualisierter) Gewalt in der eigenen Einrichtung kommt. Nur weil man ein Problem nicht anspricht, bedeutet dies nicht, dass es nicht existent ist. Durch die explizite Erwähnung der Gefährdungsstruktur verweist man auf eine Realität, die nicht wegzureden ist. Durch den präventiven Blick nimmt man seine Verantwortung in den Fokus.
- Es zeugt von großem Qualitätsbewusstsein, sich mit dem Gefährdungspotenzial der eigenen Einrichtung (durch besagte Risiko- und Potenzialanalyse) auseinandergesetzt zu haben und auf die jeweiligen Ergebnisse adäquat zu reagieren. Dies sollte dann auch entsprechend aktiv kommuniziert werden und als Qualität statt als Schwachstelle begriffen werden.
- Man darf nicht das abschreckende Potenzial vergessen, das potenzielle Täter*innen durch die deutlichen Signale (u. a. durch den Verhaltenskodex, durch entsprechende Stellenausschreibungen, veröffentlichte Konzeptionen) erhalten. Ihnen wird klar gezeigt, dass eine Einrichtung aufmerksam gegenüber der Thematik ist.
- Auch wenn viele Eltern zuerst verunsichert reagieren, dass ein solches Thema aktiv in einer Kita angesprochen wird: (Nahezu alle) Eltern wünschen sich den größtmöglichen Schutz für ihre Kinder. Wenn Sie aktiv auf sie zugehen und ihnen die Unsicherheit zum Thema nehmen, steht einem guten Austausch nichts im Wege.

Verankerung des Standards

Um den DRK-Standard Nummer 1 zu erfüllen, galt es sinngemäß dem Standards aus dem Jahr 2012 nach, einen Baustein „Prävention sexualisierter Gewalt“ für die Einrichtungskonzeptionen in den DRK-Kitas zu entwickeln.

Seit einiger Zeit hat sich aber der Begriff des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ durchgesetzt und viele Einrichtungen haben sich bereits auf den Weg gemacht, dieses zu erstellen. Das Schutzkonzept schaut ganzheitlich auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ in einer Einrichtung. Auch wenn eine Einrichtung denkt, dass sie schon sehr gut zum Thema Kindeswohl aufgestellt ist, ist der Blickwinkel auf sexualisierte Gewalt noch einmal ein spezieller.

In einem Schutzkonzept werden nicht nur Gefährdungsmomente außerhalb der Einrichtung (Kindeswohgefährdung gemäß § 8a SGB VIII), sondern auch Gefährdungen innerhalb der Einrichtungen betrachtet (Übergriffe unter den Kindern oder Gefährdungen durch Mitarbeiter*innen). Hier kommt auch die Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ins Spiel. Auch die Sicherung der Kinderrechte, die vorgeschriebenen Wege zur Sicherung von Partizipation und Beschwerdeverfahren sowie alle Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung finden sich in ihr.

Das erstellte Institutionelle Schutzkonzept bündelt demnach alle einzelnen Maßnahmen und setzt sie miteinander in Bezug. Es ist anschließend in die Einrichtungskonzeption einzugliedern oder wird als eigenständiger Anhang zu dieser geführt.

Ethische Bedeutung des Standards

Der Standard beruft sich auf die Erkenntnis, dass es, um sexualisierte Gewalt zu erkennen und mit Vorfällen angemessen umzugehen, eines entsprechenden Wissens bedarf. Jede Person, die innerhalb einer Kindertagesstätte mit schutzbedürftigen Personen Kontakt hat, benötigt gemäß ihrer Tätigkeiten und ihres Verantwortungsbereichs angemessene Informationen zum Thema.

Es gilt, Akteure nicht mit Inhalten zu überfrachten, sondern diese handlungsleitend, präventiv und mit praxisrelevanten Inhalten auszustatten. Dabei sind der Ort und Zeitpunkt für die Vermittlung zielführend zu wählen.

Eine besondere Bedeutung kommt den Einarbeitungskonzepten neuer Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen und FSJ-ler*innen zu. Die Erfahrung zeigt, dass sowohl junges/unerfahrenes Personal als vereinzelt auch die „Alteingesessenen“ bisher wenig Berührungspunkte mit Themen wie der kindlichen Sexualität, altersentsprechenden Entwicklung oder der Wahrung der Intimsphäre in Pflegesituationen hatten und dementsprechend unsicher in einigen Situationen reagieren.

Generell gehört zum wirksamen Kinderschutz bereits der Personalauswahlprozess dazu. Dass das Etablieren von Schutzkonzepten mit einer Weiterentwicklung der gesamten Organisation einhergeht, wird in diesem Bereich besonders deutlich. Ziel ist es, durch ein verbessertes Personalmanagement ungeeignete Fachkräfte (z. B. nicht kompatibel mit den Werten der Einrichtung) und übergriffige Personen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Bevor es zum Bereich der Schulungen geht, deshalb ein paar Sätze zu einem professionellen Personalmanagement.

Exkurs: Professionelles Personalmanagement

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Normen wie das Nicht-Einsetzen von einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 72a SGB VIII) und die Prüfung von Erweiterten Führungszeugnissen des Personals (zur Erfüllung von § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) geht es in dem Bereich um weitaus mehr.

Bereits zu Beginn eines Bewerbungsprozesses gilt es, transparent auf die Wahrung des Kinderschutzes hinzuweisen. Ein Statement zu den UN-Kinderrechten, den DRK-Standards oder ein anderweitiger Hinweis

DRK-Standard Nummer 2

KENNTNISSE & WISSENSERWERB

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in, jeder ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

zum Thema Kinderschutz ist idealerweise bereits Teil der Ausschreibung, des Vorstellungsgespräches und des Onboarding-Prozesses.

Die Auswahl der Bewerber*innen sollte nicht „aus dem Bauch heraus“ erfolgen, sondern anhand vorher definierter Kriterien. Hier sind auch der Lebenslauf (bzw. Lücken in diesem), die „eilvernehmliche“ Auflösung von Arbeitsverhältnissen, fehlende/schlechte Zeugnisse, auffällige Aussagen über die sozialen/emotionalen Fähigkeiten oder anderweitige Unstimmigkeiten systematisch mit einzubeziehen.

Im Bewerbungsgespräch selbst werden Fragen zum Kinderschutzverständnis gestellt, um eine Sensibilität für das Thema abzufragen. Auch werden klare Statements platziert, die verdeutlichen, dass in der Einrichtung auf die Wahrung der Kinderrechte sehr viel Wert gelegt wird und konkrete Vorgaben zur Wahrung vorliegen.

Beispielhaft könnten diese Fragen Teil des Bewerbungsgespräches sein:

- Welchen Stellenwert haben die UN-Kinderrechte für Sie? Welches Recht ist Ihnen besonders wichtig für Ihren pädagogischen Alltag?

- Was liegt Ihnen im Hinblick auf den Kinderschutz auftrag von Einrichtungen besonders am Herzen?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, Kindern den größtmöglichen Schutz in Kindertagesstätten zukommen zu lassen?
- Was würden Sie tun, wenn sie folgende Situation beobachten:
Ein Kind fällt im Außengelände hin. Eine Kollegin läuft direkt auf das Kind zu und fragt, ob es sich verletzt hat. Gleichzeitig umarmt sie das Kind tröstend. Sie schauen frontal auf das Gesicht des Kindes und sehen, dass es sich augenscheinlich nicht wohl mit der Umarmung fühlt. Ihre Kollegin sieht das Gesicht des Kindes dagegen nicht. Wie lösen Sie diese Situation?

Im Rahmen der Einarbeitungskonzepte wird neuen Mitarbeiter*innen das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung erläutert. Generell empfiehlt sich zur Orientierung in der Organisation eine „Willkommensmappe“ für neue Mitarbeiter*innen.

Die Einarbeitung erfolgt nach einem definierten Einarbeitungskonzept. Dies hat die bestmögliche Orientierung für neue Mitarbeiter*innen zum Ziel. Inhalte des Einarbeitungskonzeptes „Kinderschutz in unserer Kita“ sollten sein:

- Zielsetzung und Intention der DRK-Standards
- Vorstellung des jeweiligen „Ersten Ansprechpartners“
- Erläuterung des Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung und die Umsetzung für die Kinder
- Erläuterung anhand von Flussdiagrammen, welche Maßnahmen im Vermutungsfall greifen

Ergänzende Hinweise können unserem Skript „Institutionelles Schutzkonzept. Bausteine, Leitfragen und Vorlagen zur Prozessbegleitung“ entnommen werden.

Verankerung des Standards: Schulungen und Weiterbildungen

Alle Mitarbeiter*innen sollten neben der Einarbeitung zeitnah zum Arbeitsbeginn eine Basisschulung (z. B. im Rahmen eines Teamtages) erhalten. So ist das gesamte Einrichtungsteam auf demselben Informationsstand und eine reibungslose Zusammenarbeit im Interventionsverfahren wird unterstützt.

Inhalte einer Basisschulung sollten sein:

- Zahlen, Daten, Fakten über Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
- Täter*innenstrategien und Auswirkungen
- Mögliche Signale von betroffenen Kindern
- Interventionsverfahren in der Einrichtung
- Teamdynamiken bei Vermutungsfällen
- Eckpfeiler eines Schutzkonzeptes/Ziele der DRK-Standards
- Altersentsprechende, kindliche Sexualität
- Bedeutung von Netzwerkarbeit für die Prävention
- Praktische Prävention in der eigenen Einrichtung anhand von Materialien und Schulungen

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollten die Möglichkeit erhalten, an diesen Fortbildungen teilzunehmen. Die Inhalte der Schulung sensibilisieren die Mitarbeiter*innen im Vorfeld über schützende Maßnahmen und Strukturen und vermitteln neue Erkenntnisse zum Thema.

Den Einrichtungen wird empfohlen, mindestens alle zwei Jahre eine Basisschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ anzubieten. Eine Teilnahme ist für alle neuen Mitarbeiter*innen, sowie für ehrenamtlich Engagierte vorgesehen.

Der DRK-Landesverband Nordrhein bietet zudem jedes Jahr thematische Weiterbildungen an. Im Jahr 2020 waren dies z. B. eine Veranstaltung zum Thema „Interkulturelle Sexualpädagogik“ und eine Schulung zu „Gesprächen mit Betroffenen“. Die Veranstaltungen werden jährlich in einer Übersicht auf der Homepage www.praevention.drk-nordrhein.de veröffentlicht.

Die Leitung einer Kindertagesstätte sowie mindestens eine weitere Fachkraft, welche die Funktion des Ersten Ansprechpartners (Erklärungen ab Seite 36) in der Einrichtung übernimmt, sollten zudem über eine vertiefende Schulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verfügen. Hier geht es um aktuelles Fachwissen sowie die eigene Rolle bei Interventionen im Vermutungsfall. Diese Schulung sorgt dafür, dass die größtmögliche Handlungssicherheit für den Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen besteht.

- Im Laufe der letzten Jahre wurden einige dieser Basisschulungen im Rahmen der Teamtage (Zeitraum ca. 4 Zeitstunden) in den DRK-Kindertagesstätten durch die DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ durchgeführt. Diese Schulungen sind auch digital durchführbar.
- Besonders positiv wurde hierbei genau der Umstand hervorgehoben, dass nahezu alle Mitarbeiter*innen daran teilgenommen haben. Das Team konnte so auch fragwürdige Inhalte diskutieren und eine gemeinsame Haltung entwickeln. Unsicherheiten und Ängste zum Thema wurden besprochen und Orientierung für Vermutungsfälle gegeben.
- Besonders positiv kann es sein, neben der Vermittlung der harten Fakten und sachlichen Hinweise zum Umgang mit Vermutungsfällen auch ein Gegengewicht zur Schwere des Themas herzustellen.
- Das gelingt gut, indem auch die Teile „Kindliche Sexualität“ und „Praktische Prävention zur Selbstwertstärkung von Kindern“ für den Kita-Alltag behandelt werden. Hier liegt der Fokus auf praxisrelevanten Methoden für den Arbeitsalltag.
- Eine Basisschulung (falls viele neue Kolleg*innen im Team sind) oder eine thematische Auffrischung zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung ist ein idealer Einstieg.
- Weiterhin sollen Team-Weiterbildungen für Themen wie die „Geschlechtersensible Erziehung“, „Resilienz und Selbstwertstärkung“, „Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten“, „Kinderrechte“ oder „Praktische Präventionsarbeit“ unterstützt und ermöglicht werden.
- Auch der regelmäßige Austausch über neue Bücher und Materialien im Team ist eine gute Möglichkeit, miteinander ins Gespräch über die bestehenden Regeln und Haltungen zum Thema zu kommen. Hier ist die Fragestellung interessant: Wie wirken die Inhalte und die Gestaltung des Buches auf mich, wenn ich die Perspektive eines Kita-Kindes einnehme?

DRK-Standard Nummer 3

VERHALTENSKODEX & SELBSTVERPFLICHTUNG

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/in, jeder/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder mit einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

Ein Wort vorab

Die Formulierung des Standards nutzt zwei Begrifflichkeiten: „Verhaltenskodex“ und „Selbstverpflichtungserklärung“. Zur besseren Unterscheidung der beiden Begriffe gilt:

1. Der Verhaltenskodex bildet die ethische Grundlage für die Ableitung der Selbstverpflichtung.
2. Die Selbstverpflichtung konkretisiert den Umgang mit Nähe und Distanz und dazugehöriger Themen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigt der Empfänger, dass er die Inhalte des Kodexes verstanden hat und sich zur Einhaltung verpflichtet. Mit dieser aktiven Geste wird der eigene Anteil zur Umsetzung der gewünschten Kultur der Achtsamkeit hervorgehoben. Dies wird unterstützt durch die „Erste-Person-Singular-Formulierungen („Ich-Form“). Das ausschließliche Unterzeichnen der Selbstverpflichtung hat kaum Wirkung. Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört es, sich sehr ausführlich damit zu be-

schäftigen, welche Indikatoren zum Wohlbefinden und zum subjektiven Sicherheitsgefühl in der Einrichtung beitragen. Hier geht es um die Eindrücke aller in der Einrichtung tätigen Personen. Gerade auch die Meinung der Kinder ist sehr erkenntnisbringend. Mehr zu den Möglichkeiten einer Beteiligung der Kinder findet man unter dem Standard Nummer 5 „Partizipation“ (vgl. ab Seite 31 und konkrete Methoden aus dem Skript „Institutionelles Schutzkonzept. Bausteine, Leitfragen und Vorlagen zur Prozessbegleitung“).

Ethische Bedeutung des Standards

Der Verhaltenskodex ist ein wesentlicher Bestandteil des qualifizierten Umgangs mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“. Das sichtbare Aushängen des Kodexes sowie der Piktogramme an exponierten Stellen in Einrichtungen (und auf der jeweiligen Homepage) dokumentiert deutlich: Wir achten auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in diesen vier Wänden.

- Der Transfer auf die Ebene der Kinder steht durch regelmäßige Besprechungen, Übungen und Projekte im Vordergrund. Hier sollen die Inhalte z. B. über die Piktogramme mit den Kindern Stück für Stück erarbeitet werden. Ziel ist es, dass den Kindern sehr klar ist, in welcher Weise die Erwachsenen mit ihnen umgehen dürfen und welchen Wert ihre Meinung, ihre Gefühle und ihre Wünsche haben.
- Die Fachkräfte der Einrichtung sind aufgefordert, eigene Formate und Projekte für die thematische Besprechung mit den Kindern zu finden. Hier sind der Phantasie und den Möglichkeiten kaum Grenzen gesetzt. Ein Begleitbuch für Fachkräfte zu den Piktogrammen wird aktuell konzipiert.

Verankerung des Standards

Im Fokus steht die lebendige Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kodexes und der Selbstverpflichtungserklärung in den Einrichtungen. Wir begreifen den Verhaltenskodex als eine der wirksamsten Möglichkeiten, das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ möglichst breit im DRK zu platzieren. Der Kodex repräsentiert die Haltung, welche die Grundlage für alle Handlungen im Roten Kreuz sein sollte.

- Die Nutzung mehrsprachiger Fassungen des Kodexes/der Selbstverpflichtungserklärung erleichtert allen im DRK Aktiven den Zugang. Im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. wurden bisher Fassungen in englischer, spanischer, türkischer, polnischer, russischer, arabischer und französischer Sprache sowie in Farsi erstellt.
- Auch ein mehrsprachiger Elternflyer zum Verhaltenskodex und zu den Piktogrammen ist mittlerweile vorhanden und auf unserer Homepage hochgeladen. Eine Methode zur Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kodexes ist als Übung „KLARTEXT“ nun seit der 7. Auflage der Methodentasche 100 % ICH enthalten.
- Der Verhaltenskodex/Die Selbstverpflichtungserklärung – siehe Seite 22 und 23 – können direkt als Kopiervorlage genutzt werden.

Prozedere

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und damit Anerkennung des Verhaltenskodex ist in der Kita vorgesehen für diese Personen:

1. Alle haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Honorarkräfte.
2. Alle ehrenamtlich Aktiven, welche in direktem Kontakt zu den Kindern stehen. Darunter fallen nicht nur die regelmäßig involvierten ehrenamtlich Engagierten, sondern auch Helfer*innen, die einmalig auf Veranstaltungen involviert sind.

Wir empfehlen bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung als arbeitsvertragliche Pflicht zu definieren und diese als Anlage zum Arbeitsvertrag zu führen. Die Mitarbeiter*innen bekommen selbstverständlich eine Kopie für ihre eigenen Unterlagen. Natürlich müssen die Inhalte des Verhaltenskodexes vor Unterzeichnung der Selbstverpflichtung besprochen worden sein.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung für ehrenamtlich Aktive wird zur Tätigkeitsvoraussetzung. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung in Ko-

pie werden zum einen dem Mitglied für seine Unterlagen ausgehändigt, eine unterschriebene Fassung der Selbstverpflichtung wird zum anderen der Personalakte beigelegt.

Bei bereits bestehenden Arbeitsverträgen existiert keine Pflicht des Arbeitnehmers zur nachträglichen Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung. Wenn eine Einrichtung den Schutz vor sexualisierter Gewalt ernstnehmen möchte, sollte es jedoch möglich sein, die notwendige Überzeugungsarbeit bei skeptischen Mitarbeiter*innen zu leisten.

- Ist ein ehrenamtlich Aktiver nicht bereit die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen, verzichtet die Einrichtung darauf, die Dienste desjenigen weiter in Anspruch zu nehmen. Auch dieser Fall sollte durch eine entsprechende Überzeugungsarbeit nicht auftreten.
- Da die Inhalte der vorliegenden Fassung des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung mit den verbandlichen Gremien abgestimmt wurden, werden bisher eingesetzte, andere Kodexe oder Selbstverpflichtungen nicht mehr genutzt.
- Der Verhaltenskodex soll in allen DRK-Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Eine Veränderung der Formulierungen ist dementsprechend nicht vorgesehen. Bei der Selbstverpflichtung haben Einrichtungen, Dienste, Gemeinschaften und Angebote aber die Möglichkeit, einen erläuternden/ergänzenden Absatz der eigentlichen Selbstverpflichtung voranzustellen, um auf die spezifischen Bedürfnisse und Merkmale der jeweiligen Bereiche Bezug nehmen zu können.
- Seit dem Jahr 2019 gibt es nun auch Piktogramme zu dem Verhaltenskodex/zu der Selbstverpflichtungserklärung. Diese dienen der altersspezifischen Auseinandersetzung mit den Inhalten in den Einrichtungen/Diensten/Angeboten der Kreisverbände. Die Einzelabbildungen sind runterladbar auf unserer Homepage, sodass die Inhalte mit den Kindern Bild für Bild erarbeitet werden können. Ein kurzes Begleitbuch für die Erzieher*innen wird noch erstellt.

Verhaltenskodex



zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher.

Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren-, neben-, und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Selbstverpflichtung



für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich
Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften,
Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift

DRK Untergliederung

Anlage



§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (Stand April 2020) Grundlage ist § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	StGB	weggefallen 10.11.2016
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs.3	StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel
§ 232a	StGB	Zwangsprostitution
§ 232b	StGB	Zwangsarbeit
§ 233	StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

Piktogramm-Version: DRK-Verhaltenskodex für Kinder

Deutsches Rotes Kreuz | DRK Landesverband Nordrhein e.V.

DRK-Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Deutsches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz



Bei uns wird über alles gesprochen. Meine Meinung ist wichtig!



Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um!



Wir achten auf unsere Grenzen. Ich bestimme selbst, wie nah mir jemand anderes kommen darf!



Niemand darf für ein Geschenk oder eine andere Aufmerksamkeit einen Kuss oder eine Umarmung von mir verlangen!



Wenn ich ein Problem habe, gibt es immer jemanden, bei dem ich Hilfe bekomme. Mir Hilfe zu holen ist ganz schön stark!



Wir achten untereinander auf uns. Ich spreche dich direkt an, wenn du etwas Falsches machst!



Unsere Bezugspersonen passen auf uns auf. Sie sorgen dafür, dass wir unsere Regeln einhalten und sich alle wohlfühlen können!



Gefördert durch
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



DRK-Standard Nummer 4

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder lautet wie folgt:

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Rotkreuzgemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins, ob aufgrund der Art, der Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII, § 72a, Absatz (4)) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten beideneentsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendringes als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

¹Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das Erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30 a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein Erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

Ein Wort vorab

Am 01.05.2010 ist § 30a Bundeszentralregistergesetz (genauer Wortlaut siehe Seite 27) in Kraft getreten, der neben dem allgemeinen Führungszeugnis nun auch ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorsieht.

Die Zielsetzung des Erweiterten Führungszeugnisses ist es, auch geringfügigere Straftaten mit sexuellem Hintergrund zu erfassen, die nicht im allgemeinen Führungszeugnis aufgelistet sind. Dies geschieht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Neben der Eignungsüberprüfung von Personal nach § 72a SGB VIII (genauer Wortlaut siehe Seite 27), kann das Erweiterte Führungszeugnis auch für Personen ausgestellt werden, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger befasst sind oder mit diesen in vergleichbarer Weise einen qualifizierten Kontakt haben.

Das bedeutet, dass aus den Faktoren „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ des Kontaktes eine besondere Gefährdungssituation resultieren kann. Dies setzt eine regelmäßige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nicht nur einen gelegentlichen Umgang mit ihnen voraus.

Durch eine große Verunsicherung in den letzten Jahren mit dem Umgang von Erweiterten Führungszeugnissen sind die Einwohnermeldeämter sehr aufmerksam geworden, was die Berechtigungsgrundlage nach § 30a Bundeszentralregistergesetz betrifft.

Ethische Bedeutung des Standards

Innerhalb der Kindertagesstätten ist die Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme und dementsprechend gelebte Praxis. Dabei darf sie nicht als reine formale Angelegenheit gesehen werden, sondern muss als sinnvolle inhaltliche Präventionsmaßnahme erkannt werden. Dies kann sie sein, wenn sie innerhalb eines groß angelegten Präventionskonzeptes einen ergänzenden Charakter hat.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) – § 30a Antrag auf ein Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein Erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der die Person, die das Erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zielgruppen für das Erweiterte Führungszeugnis

1. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Minderjährigen aufbauen können. Dies gilt in der Regel, wenn sie mit der Beaufsichtigung
 - der Betreuung
 - der Erziehung
 - der Ausbildung

oder einer vergleichbaren Tätigkeit in Zusammenhang mit Minderjährigen betraut sind. Die benannten Kriterien „Art, Intensität und Dauer des Kontakts“ sind das entscheidende Mittel, um den ehrenamtlichen Personenkreis zu definieren.

- Für die DRK-Kindertagesstätten kann sehr pauschal festgehalten werden, dass die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis von allen hauptamtlich und ehrenamtlich eingebundenen Personen empfohlen wird.
- Ein Muster zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche, sowie ein Muster zur Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten finden sich im Anhang auf Seite 63/64.

Prozedere

Wir empfehlen für hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die unter die vorangegangenen Kriterien fallen, folgendes Verfahren:

1. Das beantragte Erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang bei der Personalfachstelle abzugeben und wird als Bestandteil der Personalakte geführt.
2. Sofern Kosten für die Erstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses entstehen, werden diese von der jeweiligen Einrichtung übernommen (nach Vorlage der Auslagenquittung), dies gilt auch im Zuge der Neueinstellung.
3. Die Personen, die ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten ein Bestätigungsschreiben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a BZRG durch das Personalreferat.
4. Sofern durch Einsichtnahme in das Erweitertes Führungszeugnis festgestellt wird, dass Eintragungen vorhanden sind, die in den Bereich der §§ 171, 174 bis 184, 225, 232 Strafgesetzbuch fallen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Sollten relevante Eintragungen in dem Erweiterten Führungszeugnis sein, so begründen diese die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ggf. eine fristlose Kündigung.

*(Quelle: Dienstanweisung für hauptamtliche Mitarbeiter*innen des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. vom 07.11.2012)*

Wir empfehlen für ehrenamtlich Aktive, die unter die vorangegangenen Kriterien fallen, folgendes Verfahren:

1. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis, so ist der/die ehrenamtlich Aktive zur Vorlage aufzufordern. In dieser Aufforderung muss seitens des DRK die Bestätigung der Vorlagevoraussetzungen eines Erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt werden. Ein entsprechender Vordruck „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“ ist im Anhang gelistet. Das Erweiterte Führungszeugnis kann nur von der zur Vorlage aufgeforderten Person selbst beantragt werden. Dies erfolgt immer beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Das vorgelegte Führungszeugnis darf bei der Vorlage zur Einsicht nicht älter als 3 Monate sein.
2. Grundsätzlich entstehen dem ehrenamtlich Aktiven keine Kosten bei der Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses. Auch dem Träger entstehen bei ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Kosten.
3. Die Einsichtnahme und damit der Umgang mit den Daten sind absolut vertraulich zu behandeln. Es sollte vorab festgelegt werden, wer für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig ist. Es empfiehlt sich, dass die Zuständigkeit zur Einsichtnahme bei demjenigen anzusiedeln ist, der die Personalakten verwaltet.
4. Die Frist zur Wiedervorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses beträgt 5 Jahre, sofern die Person weiterhin mit entsprechenden Aufgaben betraut ist. Die Frist berechnet sich nach dem Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses (Datum der Ausstellung + 5 Jahre). Ob diese Frist ein zu langes Intervall bedeutet, wird aktuell fachlich diskutiert. Auch kürzere Abstände sind denkbar, so finden sich verstärkt Empfehlungen für ein 3-jähriges Intervall.

Datenschutz und Dokumentation bei Ehrenamtlichen

Grundsätzlich enthält das Erweiterte Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Daher sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Umgang mit sensiblen Daten erforderlich sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung, genauer gesagt nach Art. 6 DSGVO.

Speicherung der persönlichen Daten bei Ehrenamtlichen

Nach den gesetzlichen Regelungen darf im Regelfall (Vorlage eines Zeugnisses ohne einschlägige Vorstrafen) lediglich das Datum der Wiedervorlage vermerkt werden. Dieses gibt Rückschluss auf die Tatsache, dass der Ehren- oder Nebenamtliche schon einmal ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat, wann in etwa das war (innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung) und dass keine Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe enthalten waren. Dies so zu notieren, ist eine

logistische Herausforderung. Von zentraler Bedeutung ist deshalb die Einholung einer Einwilligungserklärung zur Speicherung weiterer, erfasster Daten der betroffenen Person. Nur wenn diese vorliegt, dürfen die folgenden Daten gespeichert werden:

- Umstand, dass Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis genommen wurde
- Ausstellungsdatum des Erweiterten Führungszeugnisses
- Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist

Zu beachten ist jedoch, dass trotz Einwilligung des Betroffenen die Daten nicht unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Ist die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beendet, müssen die Daten gelöscht werden (siehe auch § 72a SGB VIII, Abs. 5).

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Ethische Bedeutung des Standards

Partizipation bedeutet, auf mehreren Ebenen (die der Kinder, der Mitarbeitenden, der Angehörigen und des Trägers) meinungseinholende Strukturen einzuführen. Auf allen Ebenen sollen Steuerungsmittel und Gremien installiert sein, welche die aktive Teilhabe aller Gruppierungen am institutionellen Leben ermöglichen.

Wenn Kinder in allen sie betreffenden Entscheidungen eingebunden sind, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr- und ernstgenommen werden. Dies vermittelt ihnen ein Gefühl der Sicherheit. Kinder, die positive, partizipative Erfahrungen gemacht haben, können sich auch in ernsteren Angelegenheiten besser und schneller anvertrauen. Nur wenn sie im Alltag erleben, dass sie einbezogen und ihre Meinungen/Ideen berücksichtigt werden, hilft dies, sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem anzuvertrauen. Ob sie diese Möglichkeit im Falle eines Übergriffs auch wahrnehmen, hängt allerdings von vielen weiteren Faktoren ab.

Partizipation hat auch Grenzen, denn natürlich gibt es auch Themen, zu denen Kinder eine Meinung haben, diese aber aus pädagogischen Gründen nicht immer berücksichtigt werden kann (Beispiel: der Süßigkeitskonsum). Deshalb ist es wichtig, Kindern vorab zu vermitteln, zu welchen Themen es eine alleinige Entscheidung durch erwachsene Personen gibt. Manche Einrichtungen erstellen Themenkataloge (in Form von Plakaten, Bildern etc.) in denen die Kinder informiert werden, zu welchen Themen ihre Meinung erwünscht ist und wo die Grenzen liegen.

Kinder werden zum selbstständigen Denken und Handeln ermuntert, indem sie an der Gestaltung des gesamten Alltagsgeschehens beteiligt werden, und zwar auf Augenhöhe. Wenn das gelingt, übernehmen sie Verantwortung für eigenes Handeln und warten nicht auf Anweisung, um Abläufe mitzugestalten, Regeln einzuhalten oder Konflikte zu lösen. Sie erleben, dass Erwachsene Vertrauen in sie haben und ihnen Verantwortung zutrauen. Das führt zu einem starken Selbstbewusstsein und zu großer Selbstwirksamkeit.

Kinder mit einem gesunden, stabilen Selbstwertgefühl sind nicht so ausgeliefert und hilflos, wenn sie angegriffen werden oder sie sich ungerecht behandelt fühlen. Sie sind sicher, dass sie gehört werden, wenn sie sich äußern und haben gelernt, ihre Bedürfnisse und Anliegen verständlich zu machen.

DRK-Standard Nummer 5

BETEILIGUNG

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder weitere uns anvertraute Menschen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinung berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Partizipation bedeutet,

- dass sowohl Kinder und Eltern/Sorgeberechtigte als auch Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt werden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten
- dass Kindern im Alltag Gelegenheit gegeben wird, über Themen zu sprechen, die in ihrem Leben relevant sind
- dass Kinder aktiv ihren Alltag mitbestimmen und mitgestalten können
- dass die Atmosphäre so gestaltet wird, dass es keine Tabu-Themen gibt
- dass Mitspracheinstrumente initiiert (Gruppensprecher, Gruppengespräche, Elternvertretungen, Kompetenzteams etc.) und deren Meinung respektiert werden

Verankerung des Standards

Neben der pädagogischen Grundhaltung einer Einrichtung gibt es zudem die gesetzliche Verankerung des Grundprinzips Partizipation.

Partizipationsmöglichkeiten in einer Einrichtung sind zudem als zentrale Elemente eines Qualitätsmanagements verankert.

Übliche Umsetzungswege in DRK-Kindertagesstätten:

- Aktive Zufriedenheitsbefragung im Rahmen der Eingewöhnungskonzepte
- Alltagspartizipation durch altersgerechte Gespräche, Abfragungen und Abstimmungsprozesse z.B. die Mahlzeiten, das Ankommen und Verabschieden, die Ruhezeiten oder die Tagesinhalte betreffend
- Einbeziehung der Kinder bei der Umsetzung von Ideen (z.B. Raumgestaltung, Regelwerkerstellung)
- Gremien wie: Kinderparlament und Gruppensprecher und deren Einbindung in die Kommunikation mit weiteren Gremien der Einrichtung (Mitarbeiter-, Eltern- und Einrichtungsleitungsververtretung)
- Raumgestaltung mit Informationstafeln, die über aktuelle Informationen und konkrete Vorhaben kindgerecht informieren
- Ausstattungen und Freizeitangebote, die selbstbestimmt genutzt werden können und dementsprechend präsentiert werden
- Thematisierung und Aufbereitung von „Kinderrechten“ und ihrer Umsetzung in der Einrichtung

Grundsätzlich gilt es, im Sinne des Verhaltenskodex, eine partizipative Grundhaltung im gelebten Einrichtungsalltag umzusetzen. Dazu ist es notwendig, die aktuellen Instrumente und Maßnahmen einer beständigen Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Dabei ist auch Kreativität gefragt. Nicht zuletzt sind die Instrumente abhängig von den individuellen Bedürfnissen der aktuellen Kinder einer Einrichtung.

Ziel aller Maßnahmen ist die kontinuierliche Umsetzung von Beteiligung durch ein vertrauensvolles und wertschätzendes Gruppenklima.

Gute Impulse zur Umsetzung von Partizipation sowie entsprechende Hintergrundinformationen liefert die Broschüre „Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen“ des DRK-Generalsekretariats. Beziehbar ist diese hier: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/140711-Anwaltschaftliche_Vertretung_Web.pdf

Partizipation bei einer Risiko- und Schutzpotenzialanalyse

Bei der Erstellung einer Risiko- und Potenzialanalyse für die Beurteilung des Ist-Standes der Einrichtung, ist die Beteiligung der Kinder unumgänglich. Hier sind Fragen, die auf die subjektive Einschätzung der Kinder abzielen, insbesondere bei den folgenden Themen wichtig:

- An welchen Orten in der Einrichtung fühlen sich die Kinder wohl bzw. wo halten sie sich nicht gerne auf? Warum ist das so?
- Mit welchen Anliegen wenden sich die Kinder an bestimmte Personen? Woran liegt das?
- Welche Regeln kennen die Kinder in der Einrichtung? Halten sie sich daran? Halten sich die Erwachsenen daran?
- Wie sähe die ideale Kita aus Sicht der Kinder aus?

Diese Fragestellungen sind mit Sicherheit für einige Kolleg*innen mit Unwohlsein verbunden, da sie fürchten, die Art der Fragen führt zu einer Auf- bzw. Abwertung ihrer Person. Darum geht es allerdings nicht. Vielmehr stehen subjektive Gefühle und Eindrücke im Vordergrund, die dann auf Aspekte von Schutzkonzepten bezogen werden. Deshalb ist es so wichtig, bei der Bewertung unter Kinderschutzaspekten eine externe Fachperson einzubinden, welche mit der Einrichtung gemeinsam Rückschlüsse für das konkrete Schutzkonzept anhand der Befragungsergebnisse ziehen kann und mit den Fachkräften vorab die Ängste thematisiert.

Ausführliche Hinweise und Beispiele für Fragestellungen und kreative Umsetzungsideen finden sich im bereits angesprochenen Praxisheft.

Rechtliche Grundlagen

Partizipation sollte ein ganz wesentliches Element in den Kindertagesstätten sein. Auch diverse Gesetze verankern dies.

Die gesetzliche Vorgabe zum Erhalt einer Betriebserlaubnis sieht den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII vor. Der Paragraph besagt, dass es Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen geben muss und diese in der Einrichtungskonzeption darzustellen sind.

§ 9 Nr. 2 SGB VIII betont, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln ...“ zu berücksichtigen ist. § 8 Absatz 1 SGB VIII bemerkt, dass „Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind“.

Die Gesetzestexte im genauen Wortlaut:**Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz –**

Drittes Kapitel – Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42–60)

Zweiter Abschnitt – Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43–49)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz –

Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften (§§ 1–10)

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz –

Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften (§§ 1–10)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

DRK-Standard Nummer 6

BESCHWERDEMANAGEMENT & VERTRAUENSPERSONEN

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat*innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner*innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Ein Wort vorab

Dieser Standard ist zweigeteilt zu sehen. Er beinhaltet einmal das Thema „Beschwerdemanagement“ – das Fundament unseres Präventionskonzeptes zusammen mit dem „Verhaltenskodex“ und der „Beteiligung“.

Zum anderen tauchen in ihm auch die „Ansprechpartner bzw. Vertrauenspersonen“ auf. Der Begriff der Vertrauenspersonen wird oftmals im ehrenamtlichen Kontext genutzt. In unseren hauptamtlich geprägten Einrichtungen (wie in Kitas) sprechen wir bei dieser Funktion von einem Ersten Ansprechpartner.

Die folgenden Absätze werden jeweils für den einzelnen Teil des Standards erfolgen. Der erste Teil wird dabei nur kurz betrachtet, da es sich beim Thema „Beschwerdemanagement“ um ein einrichtungstypisches Thema handelt. Bei den Zielgruppen von Beschwerden geht es vornehmlich um die Zielgruppe der Kinder. Beschwerden durch Eltern oder Angehörige werden an ausgewiesenen Stellen aber mitgedacht.

Ethische Bedeutung des Standards Teil 1: Beschwerdemanagement

Der Begriff des Beschwerdemanagements ist leider oft negativ besetzt. Letztendlich geht es darum, eine Erfahrung, eine Beobachtung mitzuteilen, in der Absicht, dass sich etwas an dem mitgeteilten Umstand verändern lässt. Wir bevorzugen in vielen Kontexten deshalb den Begriff „Feedbackkultur“.

Um Vorfälle sexualisierter Gewalt als Betroffener zu melden, benötigt es sehr viel Vertrauen in die Fachpersonen und in die Strukturen einer Organisation. Daher ist der Umgang mit „einfachen“ Beschwerden im Alltag ein guter Indikator für Betroffene, ob es möglich wäre, einen so sensiblen Inhalt wie sexualisierte Gewalt mitzuteilen. Ob es zu Mitteilungen und Beschwerden kommt, liegt auch daran, mit welcher Haltung den Beschwerdeführern bisher entgegengetreten wurde.

Kinder können sich beschweren und sie tun es im Alltag auch: Über Einschränkungen, Verbote, vermeintliche oder wahre Ungerechtigkeiten, über andere Kinder und vieles mehr. Dafür finden sie auch die richtigen Worte und Begriffe und können eine Haltung einnehmen.

Wenn Kinder in diesen Situationen erleben, dass ihre Wünsche/ihre Anliegen ernstgenommen werden und mit ihnen altersentsprechend über die Inhalte gesprochen wird, lernen sie, dass sie als Person wichtig sind. Man vermittelt ihnen, dass sie nicht übergangen werden, sondern dass es den Fachkräften um ihr Wohl geht. Ihnen wird gesagt: Es ist wichtig, wie du etwas empfindest und das uns mitteilst. Die dazugehörige Haltung ist wertschätzend, persönlichkeitswährend und sensibel. Dazu gehören Fähigkeiten wie Empathie, Feinfühligkeit und ein ausgeprägtes Beobachtungsvermögen auf Seiten der Fachkräfte.

Fühlen Kinder sich dagegen machtlos, weil ihre Anliegen belächelt, ignoriert oder ohne notwendige Erklärung abgelehnt werden, verlieren sie das Vertrauen in die jeweiligen Fachkräfte. Dieses Vertrauen brauchen Kinder aber, wenn es um Grenzverletzungen und Übergriffe geht. Denn wenn ein Kind oder ein Erwachsener übergriffig geworden ist, fehlen Kindern oft die Möglichkeiten, sich auszudrücken. Wie soll man auch ein „blödes Gefühl“ beschreiben, weil die Streicheleinheit eines Erwachsenen – einer Bezugsperson! – nicht als angenehm empfunden wird? Soll man sagen „Die hat mich so blöd gestreichelt“? Und wann soll ein Kind das sagen, welche Gelegenheit gibt es dafür? Wem soll es das sagen? In der Regel erleben Kinder die Erwachsenen als Personen, die sich einig sind, „gut miteinander können“ – und so soll es ja auch optimalerweise in einem Kita-Team sein.

Wenn Kinder in den alltäglichen Erfahrungen gelernt haben, dass ihnen mit Geduld und Interesse begegnet wird, schaffen sie es eher, sich den Erwachsenen auch in diesen Krisen anzuvertrauen. Fehlen ihnen diese positiven Erfahrungen, wird es sehr schwer für betroffene Kinder. Sie werden sich eher nicht anvertrauen.

Der eigene Umgang mit Kritik

Der souveräne Umgang mit Feedback und Beschwerden ist eine Frage des Selbstverständnisses einer Person. Beschwerden rütteln an der eigenen Person. Sie vermitteln im ersten Moment: Du hast etwas falsch gemacht. Daraus resultiert oft eine ängstliche Haltung. Gerade wenn es um ernstere Themen geht oder um befürchtete Konsequenzen. Diese Angst hält sich bei Beschwerden von Kindern vielleicht noch in Grenzen (was sicherlich auch mit den kaum vorhandenen Machtmöglichkeiten auf der Seite des Kindes zu tun hat), aber spätestens wenn die Eltern involviert sind, kann man oft eine verstärkte Angespanntheit beobachten. Dabei bietet Feedback von Eltern/Angehörigen auch eine große Möglichkeit für persönliches Wachstum und ständige Qualitätsverbesserung einer Einrichtung.

Die Haltung einer Einrichtung muss es sein, Strukturen verbessern zu wollen. Beschwerden sind kein notwendiges Übel, sondern eine Chance auf qualitative Weiterentwicklung (vgl. Fegert/Hoffmann/König/Niehues/Liebhart 2015, Seiten 300–301). Deshalb ist es auch für Kindertagesstätten ein zentrales Ziel, die Hemmschwelle für eine Beschwerde zu verringern. So wird vermieden, dass sich Ärger über mehrere Wochen und Monate anstaut.

Dazu gehören neben einer offenen Haltung auch strukturelle, begünstigende Faktoren (z. B. Raum und Zeit für Beschwerden in angenehmer Atmosphäre zu schaffen). In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Mitarbeiter*innen auf etwaige Situationen mit Angehörigen vorbereitet sind und in der Gesprächsführung trainiert und reflektiert sind. Uns wurden sehr gute Erfahrungen mit dem „Kita MOVE“ Programm mitgeteilt. Kita MOVE ist eine Fortbildung in Gesprächsführung für Mitarbeiter*innen aus Kindergarten, Kindertagesstätte und Familienzentrum. Das Konzept basiert auf den wissenschaftlichen Grundlagen des „Transtheoretischen Modells der Veränderung“ (Prochaska, DiClemente u.a.) und den Prinzipien des „Motivational Interviewing“ nach Miller & Rollnick (vgl. <http://www.kita-move.de/kitamove/impressum>).

Interessant sind für die Kultur einer Einrichtung auch die Erfahrungen, welche die Mitarbeiter*innen für den Umgang mit ihren Anliegen gemacht haben. Der Umgang der Erwachsenen miteinander, die „Beschwerdekultur“, die gelebte Feedbackkultur innerhalb des Teams hat direkten Einfluss auf die Wahrnehmung der Kinder, inwieweit sie sich mit ihren Anliegen an die Erwachsenen wenden können.

Verankerung des Standards

Der Standard 6 ist stark über die Haltung der Mitarbeiter*innen und über die Strukturen der Trägerebene umsetzbar. Um diese Haltung entwickeln zu können, sollten Erzieher*innen regelmäßig entsprechende Fortbildungen besuchen. Sinnvoll sind Teamfortbildungen, weil es natürlich effektiv ist, wenn das gesamte Team partnerschaftliches, partizipatorisches Handeln in gleicher Weise ausübt und es nicht vom Zufall abhängt, ob das Anliegen eines Kindes wahrgenommen wird. Eine gelebte Feedbackkultur muss über die Leitung einer Einrichtung (mit Unterstützung des Trägers) vorangetrieben werden.

Kinder, die eine partnerschaftliche Art der Kommunikation im Alltag erleben, erfahren ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit. Dies ist ein Grundbaustein der Persönlichkeitsentwicklung, den bereits Kinder im Alter von zwei Jahren und jünger entwickeln können. Es gibt viele methodische Umsetzungsvorschläge, die Erwachsene bereithalten, um Kindern Möglichkeiten zu Beschwerden (und Partizipation siehe Seite 31) zu geben:

- Kummerkasten/Motzecken,
- Kinderparlament,
- Gesprächsrunden,
- Gefühlsplakate
- klar geregeltes Beschwerdemanagement über Abfragebögen (oft mit gemalten Beschwerden)

Dies alles kann hilfreich sein, ist jedoch für Kinder im Kindergartenalter nur mit aktiver Hilfestellung und damit unter Einfluss von Erwachsenen nutzbar. Deshalb müssen sich die Fachkräfte ihres Beeinflussungspotenzials immer bewusst sein und bewusst mit ihrer persönlichen Meinung zurücktreten. Eine weitere, etablierte Verankerung des Beschwerdemanagements erfolgt in den QM-Vorgaben der Einrichtungen. Dazu gibt es vorgeschriebene Beschwerdezeile.

Beschwerdemanagement ist als Ergänzung zur Partizipation zu sehen. Viele hilfreiche Anregungen zum Thema gibt die Broschüre „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (siehe Literaturangaben).

Ethische Bedeutung des Standards Teil 2: Erster Ansprechpartner

Eine weitere, große Bedeutung kommt den internen Kommunikationsstrukturen innerhalb einer Organisation zu. Zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ herrscht oftmals Unsicherheit, was genau darunter zu verstehen ist und was im Falle einer Beobachtung zu tun ist. Betreffen diese Vermutungen die Kinder untereinander oder geht es um Vermutungen, die sich gegen die Eltern/andere Angehörige richten, wird in einem ersten Schritt oftmals das eigene Team als Ort für eine Besprechung genutzt.

Geht es aber um Grenzverletzungen (oder um vermutete sexualisierte Übergriffe) durch Kolleg*innen, kommt es schnell zu Sprachlosigkeit.

Die Rolle des Ersten Ansprechpartners bei Grenzverletzungen und vermuteten, sexualisierten Übergriffen

Bei Grenzverletzungen ist es angezeigt, diese zeitnah und direkt anzusprechen, damit sie aus dem Weg geräumt werden können. Grenzverletzungen sind oftmals unbeabsichtigt und entstehen aus fehlenden Absprachen. Hier sind Themen wie die Nutzung von Kosenamen, die ungünstige Gestaltung von Wickel- oder Toilettensituationen und eine nicht altersentsprechende Sprache zu verorten. Das Ansprechen von diesen Missständen über den „Umweg“ des Ersten Ansprechpartners ist hier gut denkbar.

Natürlich ist es das Ziel, dass entsprechende Gespräche auch nicht anonymisiert geführt werden können. Ein erster Schritt zu diesem Ziel könnte aber die Nutzung des Ersten Ansprechpartners sein. Dieses Angebot können auch die Eltern nutzen.

Fragestellungen an den Ersten Ansprechpartner können sein:

- Mir ist aufgefallen, dass Kind X unangemessen mit Kind Y umgeht. Wie können wir damit am besten umgehen?
- Mich hat ein Kind angesprochen, welches nicht von Kollegin X beim Anziehen unterstützt werden möchte. Was nun?
- Mein Kind weint immer, wenn Kollegin X es wickelt. Was können wir da tun? Soll ich das im Team ansprechen?
- Ich finde das Verhalten von Kolleg*in X den Kindern gegenüber grenzüberschreitend. Er/Sie hält sich nicht an vereinbarte Regeln. Was kann ich tun?

Bei vermuteten sexualisierten Übergriffen durch Kolleg*innen ist man naturgemäß gehemmt und unsicher. Man möchte keinen falschen Verdacht aussprechen, aber gleichzeitig auch Verdachtsmomente ernstnehmen, um die anvertrauten Kinder zu schützen. Die Hemmschwelle, sich bei ersten Verdachtsmomenten direkt an einen Vorgesetzten/an die Einrichtungsleitung zu wenden, ist sehr hoch. Hier hilft es, sich vorab vertraulich an den Ersten Ansprechpartner zu wenden. Es ist die Möglichkeit, bei sehr vagen Verdachtsmomenten mit einer Fachkraft zum Thema zu sprechen, ohne dass sofort der institutionelle Alltag gestört ist.

Der Erste Ansprechpartner hilft beim Einordnen der Eindrücke, hilft beim Reflexionsbogen (siehe Seite 65) und zieht ggf. eine externe Fachstelle hinzu, um eine Einsortierung des Gehörten vorzunehmen. Spätestens nach diesem Gespräch ist dann klar, ob es sich um eine begründete Vermutung handelt oder nicht. Es wird dann natürlich direkt die Einrichtungsleitung informiert. Dieser Prozess der Einsortierung und das Hinzuziehen einer externen Fachmeinung ist zeitlich sehr eng angelegt.

Gibt es konkrete Verdachtsmomente oder werden Übergriffe beobachtet, wird ebenfalls direkt die Einrichtungsleitung informiert, um das weitere Verfahren in Gang zu setzen.

- Je konkreter eine Vermutung ist, desto schneller ist die Leitung (und der Träger sowie ggf. die Trägersaufsicht) zu informieren.
- Die diversen Ablaufpläne auf den Seiten 79–81 unterscheiden in vage und erhärtete Verdachtsfälle und zeigen sehr anschaulich, welche Verfahrenswege bei den Vorfällen sinnvoll sind.
- Diese Ablaufpläne sind von jeder Einrichtung noch auf interne Absprachen mit dem Träger anzupassen.
- Wir nutzen wenn möglich den Begriff der Vermutung, statt von einem „Verdacht“ zu sprechen. Eine Vermutung ist weniger „hart“, dementsprechend fällt es leichter, die eigenen Beobachtungen, Gedanken und Gefühle als Vermutung zu formulieren, statt von einem Verdacht zu sprechen. Allerdings nutzt die Literatur auch die Begriffe „Vage und Erhärtete Verdachtsfälle“, sodass sich in dieser Konzeption beide Formulierungen wiederfinden.

Schweigepflicht und Offenbarungspflichten

Oftmals werden die Ansprechpersonen mit dem Wunsch des Kollegen/der Eltern/des Kindes konfrontiert, Stillschweigen über alles, was erzählt wird, zu wahren. Sie können dies nicht zu 100 % zusichern. Bei sensiblen Gesprächsinhalten kommt man schnell zu der Frage, inwieweit diese vertraulich behandelt werden können oder ob die Informationen im Rahmen der Offenbarungspflichten zum Schutz des Kindes weitergegeben werden müssen.

Deshalb wird zu Beginn eines Gespräches genau dies altersentsprechend (natürlich empathisch und nicht abschreckend) erklärt. Der Erste Ansprechpartner achtet darauf, keine falschen Versprechungen zu geben, er kann kein generelles Schweigeversprechen geben. Er kann zusichern, dass alles, was er unternehmen werden muss, mit dem Ratsuchenden besprochen wird. So zeigt er, dass er respektvoll und vor allem transparent agiert. Kinder, die sich anvertrauen möchten, haben bereits eine große Hemmschwelle überstanden, indem sie auf den Ersten Ansprechpartner zugekommen sind. Meistens akzeptieren Sie die Bedingungen, wenn Sie die Begründungen nachvollziehen können (Sorge um das Wohl der Kinder/fehlendes Wissen zu manchen Themen bei der Fachkraft/Unsicherheit wie schnell man als Erwachsener reagieren muss etc.). Dem Kind wird zugesichert, dass jetzt nichts überstürzt wird und sie gemeinsam schauen werden, was nun zu tun ist. Wichtig für das Kind ist, dass es die kommende Situation mitgestalten kann und nicht über seinen Kopf hinweg agiert wird.

Da Kinder sich ihre Gesprächspartner nicht nach Funktionen, sondern nach Sympathien etc. aussuchen, gelten diese Sätze auch für alle Kolleg*innen wenn sie in ähnlichen Situationen von Kindern angesprochen werden.

Aufgaben des Ersten Ansprechpartners

- Der Erste Ansprechpartner ist bei Teambesprechungen einzubeziehen, wenn es um altersentsprechende, kindliche Sexualität geht („Doktorspiele“).
- Er sorgt weiterhin mit dafür, dass Beispiele der Grenzwahrung und die Überprüfung des fachlichen Verhaltens in der Einrichtung regelmäßig Thema sind. Damit dies gut funktioniert, etablieren Einrichtungen generell eine „Das ist diese Woche gut gelaufen – Runde“ und „Das ist diese Woche nicht optimal gewesen – Runde“.

- So wird der Umgang mit Fehlern enttabuisiert und eine Routine zur Sprachfähigkeit erreicht. Individuelle Auslegungen werden möglichst gut untergraben. Die Regeländerungen & Optimierungen, die sich durch diese Gespräche oftmals ergeben, werden natürlich auch an die Kinder kommuniziert. Sie erlangen so eine tiefe Sicherheit, welches Verhalten sie in körpernahen, intimen Situationen von den Fachkräften zu erwarten haben und welches Verhalten unüblich ist. So fällt es ihnen leichter, grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen und zu benennen.
- Der Erste Ansprechpartner zeichnet sich mitverantwortlich für den Ausbau des Bereichs „Prävention sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung. Er ist engagiert bei der Suche nach geeigneten Rahmenprogrammepunkten, ergänzenden Hilfsangeboten und bei der Konzipierung z. B. von Elternabenden zum Thema.
- Der Erste Ansprechpartner kann gut in den Prozess der Schutzkonzept-Entwicklung eingebunden werden.

Der Bereich der Grenzverletzungen/sex. Belästigung zwischen erwachsenen Kolleg*innen ist nicht Aufgabe des Ersten Ansprechpartners. Hier greifen die arbeitsrechtlich üblichen Verfahrenswege, wie z. B. die Information des Betriebsrates, des Vorgesetzten bzw. der Personalabteilung. Eine Ausweitung des Aufgabenbereichs des Ersten Ansprechpartners auf diesen Bereich führt in der Regel zu Rollenkonflikten und ist aus diesem Grund nicht empfehlenswert.

Zielsetzung des Ersten Ansprechpartners

Durch die Implementierung eines Ersten Ansprechpartners in jeder Einrichtung werden Möglichkeiten geschaffen, sich bei Unsicherheiten, Unklarheiten und unangenehmen Erfahrungen an jemanden wenden zu können und eine erste Hilfe zu erfahren, ohne dass sofort Unruhe in den Kita-Alltag kommt und eine Gerüchteküche entsteht.

Mit der Etablierung des Ersten Ansprechpartners verdeutlichen Einrichtungen, dass sie den Schutzauftrag ernstnehmen, Ressourcen für die ihnen anvertrauten Kinder bereitstellen und sich der Problematik der sexualisierten Gewalt annehmen.

Weitere Zielsetzungen sind noch einmal zusammengefasst:

- Schaffung einer ersten, niedrighschwelligigen Anlaufstelle für Kolleg*innen, Kinder und Angehörige
- Das Nutzen einer Stellvertreter-Funktion (Ansprechen von tabuisierten Themen für die Kollegen) mit dem Ziel zu einer offenen Kommunikation zu gelangen
- Das Vermeiden von „blindem Aktionismus“
- Das Schaffen und Einhalten von Handlungssicherheit in Vermutungsfällen
- Die Ausübung einer „Vorsortierung“, welche Vorfälle einen weitergehenden Interventionsbedarf und entsprechende Maßnahmen erfordern (vgl. Standard 8 ab Seite 40).

Anforderungen an den Ersten Ansprechpartner

Die Auswahl des Ersten Ansprechpartners in einer Einrichtung ist eine sensible Angelegenheit. Da der Erste Ansprechpartner eine Person des Vertrauens sein soll, benötigt dieser die notwendige emotionale Kompetenz. Es benötigt Vertrauen in diese Person, dass sie fachkundig, respektvoll und besonnen mit den ihr anvertrauten Sachverhalten umgeht.

Persönliche Eigenschaften wie Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit sowie ein ausgeglichener Charakter sollten selbstverständliche Voraussetzung sein.

Formell muss natürlich Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis erfolgt sein, sowie die unterschriebene Selbstverpflichtung vorliegen.

Inhaltlich sinnvoll ist es, dass der Erste Ansprechpartner einer Einrichtung über 25 Jahre alt ist, seit mindestens 3 Jahren in der Einrichtung arbeitet und über hohe, soziale Kompetenzen verfügt.

Eine Grundausbildung vor Aufnahme der Funktion vermittelt alle notwendigen Inhalte, um der Aufgabe gewachsen zu sein und auch formale Wege (z. B. in Sachen der Dokumentation) zu kennen. Der zeitliche Rahmen für eine Vorbereitung auf die Aufgabe im Rahmen einer Basisschulung beträgt mindestens 6 Zeitstunden.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen sind demnach:

- Interesse am Thema und an der Aufgabe
- Eigener Wunsch, die Aufgabe zu übernehmen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Hohe Belastbarkeit
- Hohe Konfliktfähigkeit
- Hohe emotionale Kompetenz
- Volljährigkeit, besser älter als 25
- Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragung
- Unterschrift der Selbstverpflichtung
- Bekanntheitsgrad in der eigenen Einrichtung
- Gute Kenntnisse der Einrichtungsstrukturen

Der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. hat bisher 4 Ausbildungslehrgänge für die Ersten Ansprechpartner in den Kitas angeboten. Mittlerweile sind somit über 140 Erste Ansprechpartner in den DRK-Kitas in Nordrhein aktiv. Ein weiterer Durchgang ist für das Jahr 2022 geplant.

Da die Ersten Ansprechpartner in der gesamten Organisation bekannt gemacht werden sollen, bietet sich eine Nennung auf der Homepage (wenn möglich mit einem Foto), die persönliche Vorstellung bei geeigneten Veranstaltungen und in Gremien sowie die breite Kommunikation der Ansprechmöglichkeiten (Emailadresse und/oder Diensthandynummer sowie die Zeiten der Erreichbarkeit) an.

Etablierung eines Ersten Ansprechpartners in der Kita

1. Teilnahme einer geeigneten Fachkraft (und ggf. der Einrichtungsleitung zu Informationszwecken) an einer geeigneten Schulung.
2. Klärung der Formalitäten in der Einrichtung (welche Sprechzeiten, welche Kontaktmöglichkeiten, welche Netzwerkarbeit mit Eltern und Kooperationspartnern, welcher Stundenanteil, Veröffentlichung auf der Homepage etc.).
3. Kommunikation der Funktion (Elternbrief, Aushang, Newsletter, Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen/Insoweit erfahrener Fachkraft, Pressemitteilung etc.).
4. Teilnahme an thematischen Weiterbildungsangeboten, insbesondere: „Sensibilisierung zur Gesprächsführung mit Betroffenen“.

Ethische Bedeutung des Standard

Seit dem 01.04.2014 verfügt der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. über eine eigene Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“. Im Rahmen eines Implementierungsprojektes prüft diese Stelle über die Inhalte des Standards 7 hinaus, welche Handlungsschritte in den Gemeinschaften, Diensten, Fachabteilungen, Einrichtungen und Angeboten im Landesverband Nordrhein e.V. notwendig sind, um die DRK-Standards umzusetzen.

Die große Herausforderung ist es, für viele verschiedene Adressaten passgenaue Leistungen und Informationen bereitzustellen. Eine zentrale Zielsetzung hilft in diesem Zusammenhang, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Von dieser ausgehend können im Anschluss spezifisch und zielgruppenorientiert Ergebnisse formuliert werden.

Dreh- und Angelpunkt aller unserer Überlegungen ist das Wohl der uns anvertrauen Menschen in unseren Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten. Ihnen die positiven Erfahrungen und Entwicklungen, welche die Zugehörigkeit zu unserem Verband zu bieten hat, ohne Einschränkungen zu ermöglichen, heißt seine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ernst- und wahrzunehmen. Dazu gehört es auch, sichere Strukturen und einen verantwortungsvollen, transparenten Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt zu garantieren.

Das zentrale Ziel ist es demnach, Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder in besonderen Lagen vor sexualisierter Gewalt durch die Schaffung, Etablierung und Sicherung von strukturellen Präventionsmaßnahmen zu schützen. Ebenso gilt es, bei Machtmissbrauch und Grenzverletzungen handlungsfähig im Sinne des Betroffenen schutzes zu sein.

Die DRK-Stabsstelle unterstützt die Einrichtungen dahingehend, dass sie neben der Entwicklung der Broschüren ihren Kapazitäten entsprechend gerne Grundlagenschulungen für die Mitarbeiter*innen vor Ort anbietet und/oder bei der Vermittlung von passenden Referenten für thematische Weiterbildungen behilflich ist.

Bei Vermutungsfällen unterstützt sie auf Wunsch und ihren Kapazitäten entsprechend die Ersten Ansprechpartner sowie die Einrichtungsleitungen.

Zudem werden jährlich zentrale Schulungen im Landesverband Nordrhein e.V. angeboten, um neue Fachkräfte auszubilden und die vorhandenen Ansprechpartner zu inhaltlich nahen Themen weiter-

DRK-Standard Nummer 7

VERBANDINTERNE STRUKTUREN

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

zubilden. Die Begleitung der vorhandenen Vertrauenspersonen der Kreis- und Ortsverbände und der Ersten Ansprechpartner in den Kitas ist ebenfalls eine Aufgabe.

Gleichzeitig geht es um die Entwicklung von Materialien, die in der Präventionsarbeit gut eingesetzt werden können und Anleitungen für Fachkräfte und Multiplikatoren bereithalten.

Zusammengefasst sind diese Aufgaben im Fokus:

- Entwicklung von Materialien für die diversen Zielgruppen und Aufgabenfelder
- Angebot der Begleitung bei Vermutungsfällen in den hauptamtlichen Aufgabenfeldern
- Teilnahme am Interventionsteam bei Vorfällen in den Gemeinschaften nach dem verbandlich verabschiedeten Interventionsverfahren
- Aktualisierung und fachliche Ergänzung der entwickelten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der 8 DRK-Standards in den diversen Aufgabenfeldern
- Durchführung von zentralen Schulungsangeboten
- Durchführung von Schulungsangeboten in den Einrichtungen (den Kapazitäten entsprechend)
- Begleitung der Vertrauenspersonen und Ersten Ansprechpartnern in den Kreis- und Ortsverbänden sowie Einrichtungen

DRK-Standard Nummer 8

VERFAHRENSWEISE BEI SEXUALISIRTER GEWALT

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder weiteren uns anvertrauten Menschen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Einführung ins Thema „Interventionen im Verdachtsfall“

Um in den Einrichtungen einen professionellen Umgang mit Vermutungen und Verdachtsabklärungen gewährleisten zu können, muss vorab eine klare Verfahrensweise existieren. Deshalb gibt es unterschiedliche Interventionsverfahren, die speziell für die Bedürfnisse der Kindertagesstätten entwickelt wurden.

Um Sicherheit für alle Akteure zu schaffen, gilt es, genau zu definieren, wer im Vermutungsfall welche Aufgabe und Verantwortung hat. Nur so schaffen es Einrichtungen, Ruhe zu bewahren und die richtigen, fachlichen Schritte einzuleiten.

Meldepflichten bei Gefährdungen

Auch die Meldung von Vorkommnissen ist in diesem Zusammenhang immer ein Thema. Oftmals herrscht große Unsicherheit, an wen welche Art von Vorfällen zu melden sind. Hier werden oft die sogenannte Kindeswohlgefährdung nach dem „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gemäß § 8a SGB VIII und die Meldepflichten des Trägers gemäß des „Schutz in Einrichtungen“ nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII miteinander vermischt. Um besser unterscheiden zu können, folgen noch einmal die Anwendungsbereiche.

Meldepflicht an das örtliche Jugendamt

Eine Kindeswohlgefährdung wird in der Regel im Bereich des privaten Umfeldes eines Kindes gesehen. Die Gefährdung wird innerhalb der Familie/des nahen

Umfeldes angenommen. Die Gefährdung wird nicht innerhalb der Kita verortet.

Unter einer Kindeswohlgefährdung versteht der Gesetzgeber „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die sogenannte sozialwissenschaftliche Trias unterscheidet in

- Vernachlässigung (körperliche, emotionale oder erzieherische)
- Misshandlung (psychische oder physische) und
- Sexuellem Missbrauch

Wenn den Fachkräften entsprechende gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, muss eine Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgenommen werden. Diese Verfahren zur Gefährdungsabklärung sind mit dem zuständigen, örtlichen Jugendamt vereinbart, vom Träger angeordnet und entsprechende Dokumentationsvorlagen („Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“) sollten in Ihrer Einrichtung vorliegen. Wir haben im Anhang auf Seite 71 ein Muster gelistet. Zur Unterstützung diesen Prozesses werden die trägereigenen oder externen sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials einbezogen.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind selbst sind in diese Verfahren ebenfalls einzubinden, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Sollte sich die Vermutung gegen Personensorgeberechtigte richten, sind diese nicht zu beteiligen.

Die Mitteilung einer vorliegenden Gefährdung wird an das örtliche Jugendamt gerichtet. Ziel ist es, einen wirksamen Schutz einzuleiten und die Gefährdung vom Kind abzuwenden.

Die meisten Einrichtungen fühlen sich für Vorfälle die außerhalb der eigenen Einrichtung vermutet werden, relativ handlungssicher.

Meldung an das Landesjugendamt

Sexualisierte Gewalt kann aber auch innerhalb der eigenen Einrichtung passieren. Vorfälle können sich unter den Kinder ereignen oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen erfolgen. Auch diese Fälle müssen präventiv mitgedacht werden und Leitfäden für den fachlichen Umgang mit solchen Situationen existieren. Hier greift der Paragraph zum Schutz in Einrichtungen. In diesem werden die Träger von Einrichtungen verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen

mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

Hier geht es also um Vorkommnisse, die sich innerhalb der eigenen Kita ereignen.

Die Mitteilung der Gefährdung wird an die zuständige Fachaufsicht (in NRW sind das die Landesjugendämter) gerichtet. In wenigen Ausnahmefällen kann auch die zusätzliche Information des örtlichen Jugendamtes erforderlich sein (wenn die Gefährdung auch im häuslichen Kontext zu verordnen ist).

Mögliche Szenarien für Interventionen

Unsere spezifischen Interventionsverfahren nehmen von daher Bezug auf diese 3 Szenarien:

1. Vermutung von sexualisierten Übergriffen unter Kindern (innerhalb der eigenen Einrichtung)
2. Vermutung von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen (innerhalb der eigenen Einrichtung)
3. Vermutung von sexualisierter Gewalt durch die Eltern/Angehörigen/das nahe Umfeld des Kindes (außerhalb der eigenen Einrichtung)

Fall 1: Vermutung von sexualisierten Übergriffen unter Kindern (in der eigenen Einrichtung)

Von einem Übergriff unter Kindern kann dann gesprochen werden, wenn es zu körperlichen, sexuellen Handlungen zwischen Kindern kommt und mindestens eines der beteiligten Kinder die Handlungen unfreiwillig erduldet und/oder unfreiwillig daran teilnimmt.

Abgrenzung kindlicher, alterstypischer Entwicklung von sexualisierten Übergriffen

Eine große Herausforderung liegt für Fachkräfte darin, festzustellen, ob es sich bei der geschilderten/beobachteten Situation um das Ausprobieren von kindlicher Sexualität handelt („Doktorspiele“) oder um körperliche/sexualisierte Übergriffe.

Nicht unoft entwickeln sich Übergriffe aus zuvor einvernehmlichen Spielsituationen. Zu diesen Spielsituationen zählen die Erkundung des eigenen Körpers, das Anschauen und Vergleichen mit den anderen Kindern, gemeinsame Toilettengänge und auch das gegenseitige Anfassen oder die eigene Stimulation. Die Art und Ausprägung der sogenannten Doktorspiele taucht zu bestimmten Phasen kindlicher Entwicklung unterschiedlich ausgeprägt auf. Das Wissen darüber, was eine altersentsprechende kindliche Sexualität

ausmacht, sollte bei jeder Fachkraft vorhanden und der Umgang mit kindlicher Sexualität innerhalb der sexualpädagogischen Konzeption verankert sein. Dieses Wissen hilft ungemein, die vorliegende Situation einschätzen zu können. So kann festgestellt werden, ob es sich um eine Übergriffigkeit handelt. Neben dem Aspekt einer möglichen Unfreiwilligkeit sollte bei der Reflexion (im Team) noch hierauf geschaut werden:

Stichwort: Machtgefälle

- Wie ist das generelle Verhältnis der beteiligten Kinder?
- Spielen diese ansonsten harmonisch und auf einer Ebene miteinander?
- Gibt es ein generelles Machtgefälle/Ungleichgewicht zwischen den Kindern (Sprache, kognitive Fähigkeiten, körperliche Begebenheiten, Status in der Gruppe)?
- Ist das berichtete Verhalten altersentsprechend/reifeentsprechend?

Stichwort: Geheimhaltungsdruck

- Wie war der Beginn der Spielsituation? Wie kam es zur Spielsituation?
- Gibt es Äußerungen, dass die Kinder nichts erzählen dürften? Von wem stammen diese „Regeln“?

Stichwort: Mutprobe

- Fallen Sätze wie „Ich wollte doch auch so mutig sein, wie ...“ oder „Das ist eine Heldenaufgabe gewesen, wie bei ...“

Diese Fragen können auch helfen festzustellen, ob es sich um einen Einzelfall handelt, oder ob noch weitere Kinder/die gesamte Gruppe von der Dynamik betroffen sind.

Entsprechend der konzeptionellen und sexualpädagogischen Ausrichtung, wird auf altersentsprechendes Verhalten pädagogisch reagiert. Dazu gehört es, die Regeln für Doktorspiele mit den Kindern regelmäßig zu besprechen und auf die Neugier der Kinder durch themenbezogene Projekte (wie: „Mein Körper“, „Schwangerschaft und Babys“), im Morgenkreis oder auf sonstigen Wegen zu reagieren. Es wird darauf geachtet, ob die Regeln verstanden und von allen eingehalten werden.

Übergriffe liegen dann vor, wenn die Grenze eines beteiligten Kindes nicht eingehalten wird. Das kann aufgrund einer noch nicht ausreichend entwickel-

ten Impulskontrolle geschehen oder die Signale des anderen Kindes werden bewusst übergangen.

Wichtig ist es, dass sich Fachkräfte bewusst machen, dass kindliche Sexualität nichts mit einer Erwachsenensexualität gemein hat. Es geht um kein sexuelles Motiv durch das ausführende Kind, sondern Motivationen liegen z.B. im Spaß an der Unterdrückung, an Neugier und an dem Wunsch, die eigenen Ideen durchzusetzen. Einen kleinen Teil machen auch Kinder aus, die von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene an ihnen betroffen sind und ihre eigenen Erfahrungen durch die Unterdrückung anderer Kinder kompensieren. Diese Aufzählungen machen schon deutlich, dass die Motivationsgründe vielfältig sind und demnach auch der Unterstützungsbedarf variiert.

Generell können Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern auch Teil einer „normalen“ kindlichen Entwicklung sein. Der Wunsch sich mächtig zu fühlen, anderen Kindern überlegen zu sein und Selbstwirksamkeit auch durch körperlichen Einsatz zu spüren, ist in vielen Kindern verankert. Durch ein sofortiges Eingreifen der Fachkräfte und eine gute Klärung des Vorfalls, lernen die meisten Kinder sehr schnell, dass ihr Verhalten nicht richtig war und verändern dieses dauerhaft.

Umgang mit sexualisierten Übergriffen unter Kindern

Pädagogische Maßnahmen haben – neben der sofortigen Unterbrechung der Übergriffe – das Ziel, das Verhalten des übergriffigen Kindes als falsch zu kennzeichnen, die Gefühle aller beteiligten Kinder zu besprechen und Alternativen für einen grenzwahrenden Umgang miteinander aufzuzeigen.

Kinder lernen so, dass ihr Verhalten negative Auswirkungen auf ihre Selbstbestimmtheit hatte (sie dürfen sich z. B. eine Zeit lang nicht mehr unbeaufsichtigt mit anderen Kindern zurückziehen) und erkennen auch, dass ihr Verhalten ein anderes Kind ängstlich/traurig/wütend etc. gemacht hat.

- Es ist eine große Herausforderung geeignete Maßnahmen zu finden, die dem fehlerhaften Verhalten angemessen sind, für den Schutz aller Kinder sorgen und gleichzeitig das übergriffige Kind nicht unangemessen beschämen und ängstigen.
- Das übergriffige Kind muss verstehen und merken, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war. Gleichzeitig muss es sich weiter in seiner Person angenommen und wertgeschätzt fühlen. Viele Fachkräfte fürchten sich vor dem Ansprechen/dem Benennen des Fehlverhaltens, weil sie sich unsicher fühlen. Hier gilt es im Team eine angemessene, kindgerechte Formulierung zu finden, die gut funktioniert.
- Alle Maßnahmen sind zeitlich zu beschränken, um einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Wichtig ist, dass eine Verhaltensänderung bei dem übergriffigen Kind erfolgt.
- Wenn pädagogische Maßnahmen allerdings nicht zum Abstellen der Grenzverletzungen durch ein Kind führen, muss noch einmal genauer geschaut werden. Hier wird dann innerhalb der Abklärung mit einer externen Fachkraft recherchiert, worin die Ursachen des gezeigten Verhaltens liegen können und welcher Hilfebedarf bei dem Kind vorliegt.
Denn klar ist: Je früher abweichendes Verhalten erkannt wird, das nicht einer normalen Entwicklungsspanne zuzuordnen ist, desto besser sind die dauerhaften Veränderungschancen.

Nach Beendigung des akuten Fallgeschehens muss auf einen Übergang in den „normalen“ üblichen Institutionsalltag gut geachtet werden. Hier gilt es, dass die Kinder wieder gerne in die Einrichtung kommen können und sich sicher fühlen. Dazu gehört es, dass das Spielverhalten der Kinder gut beobachtet wird (unauffällig) und die Maßnahmen, die für das übergriffige Kind getroffen wurden, eingehalten werden. Viele Kinder haben den Vorfall schnell „vergessen“ und sind wieder unbekümmert miteinander. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das übergriffige Kind durch das Handeln der Einrichtung verstanden hat: Hier kann ich mich nicht so verhalten, darauf wird sofort reagiert.

Für sein positives Verhalten bekommt das Kind Zuspruch und wird somit auch darin bestärkt, dass es keine Beschämung und Ausgrenzung zu befürchten hat. Beim betroffenen Kind muss das Vertrauen in die Einrichtung und in das nun grenzwahrende Verhalten

des übergriffigen Kindes gegeben sein. Auch eine Entschuldigung des übergriffigen Kindes (wenn sie aus ihm selbst heraus erfolgt, weil es seinen Fehler verstanden hat), kann eine Option zur Vertrauensbildung sein.

In der Gruppe werden regelmäßig Regeln für einen grenzwahrenden Umgang und der Unterschied zwischen „Hilfe holen“ und „Petzen“ miteinander besprochen. Die Piktogramme zum Verhaltenskodex bieten hier einen guten, kindgerechten Einstieg. So wird auch die verunsichernde Situation für die anderen Kinder der Gruppe (sie haben bestimmt mitbekommen, dass irgendetwas vorgefallen ist) schnell aufgelöst und allen Sicherheit gegeben. Dies ist auch dann besonders wichtig, wenn Gruppenthemen wie „Mutproben“ mit zum Übergriffsgeschehen gehört haben. In das Verfahren „Übergriffe unter Kindern“ ist der Träger involviert und er unterstützt die Einrichtung bei den anstehenden Aufgaben gemäß des Ablaufplanes auf Seite 79. Eine Meldung an den überörtlichen Träger erfolgt.

Gespräche mit den Eltern der beteiligten Kinder

Gespräche mit den Eltern/Sorgeberechtigten des übergriffigen und betroffenen Kindes werden getrennt voneinander und idealerweise mit zwei bzw. drei Personen (Leitung/Trägervertretung und ggf. Fachkraft, zu der die Eltern großes Vertrauen haben) geführt. Hier wird sachlich über das Verhalten der Kinder berichtet und keine Abwertung vorgenommen. Die Trägervertretung bringt ggf. seine übergeordnete Sichtweise ein und agiert als verantwortliche Ebene. Es ist sehr hilfreich, wenn sich die Kita vorab mit einer Fachberatungsstelle beraten hat, wie der Sachverhalt den Eltern gut verständlich erklärt werden kann. Welche Botschaften brauchen die Eltern? Was erwarten sie? Was befürchten sie?

Beiden Familien werden Unterstützungsangebote (Beratungsstellen und Netzwerkpartner) angeboten und eine Vermittlung durch die Kita angeboten. Auch dass der Umgang der beiden Kinder wieder unbefangen sein sollte (besonders wenn das auch dem vorherigen Verhältnis entspricht), wird angesprochen. Den Ängsten und Sorgen der Eltern muss genug Raum gegeben werden. Die Begleitung der auftretenden Emotionen ist eine Herausforderung. Ein vermittelndes Gespräch der beiden Elternpaare (ggf. unter externer Moderation) kann eine Option im Anschluss sein.

Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass das übergriffige Kind sein Verhalten nicht verändert, ist die weitere Elternarbeit immens wichtig. Eine gute Begleitung/Beratung der betroffenen Eltern zu einer kompetenten Beratungsstelle ist hier sehr wertvoll. Dazu ist Fingerspitzengefühl notwendig und eine wertschätzende Kommunikation mit den Eltern.

Wenn Gespräche den Eltern vermitteln „Dein Kind ist komisch, da stimmt etwas nicht. Kümmert euch darum, dass das aufhört, sonst kann es hier nicht bleiben!“ ist dies grundverkehrt. Die Eltern brauchen geeignete Ansprechpartner, eine konkrete Telefonnummer und aufbauende Worte. Sie vermitteln ihnen, dass sie nicht alleine mit ihren Unsicherheiten sind und dass Sie das als Einrichtung gemeinsam mit den Eltern angehen. Diese Erfahrung ist so viel wertvoller und ergiebiger, als direkt oder indirekt vermittelte Ablehnung. Der Schutz aller anderen Kinder in der Einrichtung ist hierbei noch ein eigenes Thema.

Fall 2: Vermutung von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen (innerhalb der eigenen Einrichtung)

Ein Gefährdungspotenzial geht leider auch von Mitarbeiter*innen gegenüber den Kindern aus. Wie bereits erwähnt, gibt es durchaus Menschen, die ihr berufliches Umfeld unter den Aspekten der Machtausübungsmöglichkeiten auswählen und sich gezielt an ihnen anvertrauten Menschen vergehen. Dieser Zustand kollidiert mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung, dass eine Kita ein absoluter Schutzraum für Kinder ist. Deshalb ist die Erschütterung für die Beschäftigten in einer Einrichtung so groß, wenn es um Vermutungsfälle gegen die eigenen Kolleg*innen geht.

Die Spannbreite von sexualisierter Gewalt ist sehr groß. Wie im Abschnitt „Grundlagenwissen“ (ab Seite 53) aufgeführt, umfasst dies Handlungen mit und Handlungen ohne Körperkontakt (Hands on – und Hands off – Handlungen).

Beispiele für sogenannte Hands off – Handlungen wären diese:

- Das Anfertigen von Nacktfotos von den Kindern
- Die Masturbation vor einem Kind
- Das Zeigen von pornographischen Material
- Anzügliche und sexistische Bemerkungen
- Anzügliche Verwendung von Spielmaterialien

Hands on – Handlungen wären z. B. diese:

- Das Streicheln des Intimbereichs der Kinder
- Die Aufforderung an die Kinder, den eigenen Intimbereich anzufassen
- Sexualisierte Berührungen und Küsse
- Die Handführung der Kinder, um den eigenen Intimbereich anzufassen
- Teilweises oder vollständiges Eindringen mit dem Penis, Fingern oder Gegenständen

Bei einem Vermutungsfall in der Einrichtung besteht eine große emotionale Betroffenheit und große Unklarheit, wie mit den Vorwürfen umzugehen ist. Gefühle der Hilfslosigkeit und des persönlichen Versagens („Wenn das so wäre, dann hätte ich das doch mitkriegen müssen!“) stehen stark im Vordergrund und die Handlungskompetenz ist aufgrund der Emotionalität stark eingeschränkt.

Auf der einen Seite besteht der Wunsch, das mutmaßlich betroffene Kind zu schützen. Auf der anderen Seite möchte man auch keine/n Kolleg*in vorverurteilen. Ein drittes Anliegen kann es sein, das Ansehen der Einrichtung nicht schädigen zu wollen.

In dieser Situation den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, ist nicht leicht. Erschwert wird das Ganze noch durch die Dynamik, die ein Vermutungsfall in den eigenen Reihen mit sich bringt. Der folgende Absatz wird dies erläutern.

Dynamik bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen

Entscheidungsträger bzw. ganze Arbeitsteams, die mit möglichen sexualisierten Übergriffen eines Kollegen/einer Kollegin konfrontiert werden, stehen häufig unter Schock. Alles, was ihnen als sicher und verlässlich erschien, gerät ins Wanken. Die jeweilige Beziehung zum/zur mutmaßlichen Täter*in prägt die entstehende Teamdynamik nach der Bekanntmachung des Verdachts:

- Spaltung des Teams, da einige Mitglieder die Vorwürfe glauben, andere sich diese jedoch nicht vorstellen können
- Großes Misstrauen innerhalb des Teams. Resignation einzelner Teammitglieder
- Vertrauensverlust in die eigene (professionelle) Kompetenz und die Institution oder Gruppe
- Suche nach (entlastenden) Erklärungen für die Taten. Bagatellisieren des Ausmaßes der (sexualisierten) Gewalt
- Bemühen, die Krise am liebsten allein zu bewältigen (vgl. Enders, 2002, Seite 24 f.)

Zudem ist es mehrheitlich so, dass die Leitungsebene einer Institution über Bindungen zum/zur vermeintlichen Täter*in und zum/zur betroffenen Kind/betroffenen Familie verfügt (vgl. Täterstrategien Seite 59) und sich in einem emotionalen und strukturellen Dilemma befindet.

Diese Sätze machen deutlich, wie wichtig es ist, eine klares und personenunabhängig greifendes Verfahren im Vorfeld zu definieren, um im Vermutungsfall handlungsfähig zu bleiben. Das für die Kindertagesstätten entwickelte Interventionsverfahren zur Abklärung von Vorfällen, in denen Mitarbeiter*innen verdächtigt werden, integriert die fachlich übliche Einteilung in

- Vage,
- Begründete oder
- Erhärtete Verdachtsfälle

(vgl. Der Paritätische, „Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch...“, Seite 24–26).

„Vage Verdachtsfälle“ resultieren aus Beobachtungen, die man für sich nicht einsortieren kann, z. B. das Vorkommen eines unguuten Gefühls. Auch das wiederholte Bemerkten von Grenzverletzungen ohne Verhaltensänderungen nach einem Gespräch kann Anlass für eine vage Vermutung sein. Eine dritte Möglichkeit stellen verbale Andeutungen von anvertrauten Kindern dar, die auf sexualisierte Gewalt schließen lassen können. Auch nonverbale Hinweise und Auffälligkeiten können in diesen Bereich fallen. Kinder in einer Kita erzählen meist noch sehr viel unbedacht, während Grundschul-kinder und Jugendliche bewusster „Testbemerkungen“ fallen lassen und auf Ihre Reaktion achten.

Eine erste Einschätzung bei vagen Vermutungen übernehmen besagte Erste Ansprechpartner nach dem DRK-Standard Nummer 6. Sie bieten eine Reflexion der Anhaltspunkte an, indem sie Fragen zur Abgrenzung von Beobachtungen/Gefühlen/Mitteilungen stellen. Diese können z. B. sein:

Sachliche Ebene

- Was hast du beobachtet?
- Was hast du gehört?
- Was hast du von den Kolleg*innen aufgeschnappt?
- Was hast du von Kindern aufgeschnappt?
- Gab es schon einmal Verdachtsmomente gegenüber dieser Person?
- Ist das Verhalten der Person schon einmal Thema im Team gewesen?

Emotionale Ebene

- Welche Gefühle hat das Verhalten/die Beobachtungen/Mitteilungen in dir ausgelöst?
- Welche Befürchtungen und Ängste hast du?
- Was wünschst du dir?

Dieses Gespräch wird sorgfältig dokumentiert (siehe Beitrag Dokumentationen auf Seite 47) und mit einer externen Beratungsstelle besprochen.

Dazu empfiehlt es sich, einen Reflexionsbogen auszufüllen (Muster auf Seite 65). Dieser listet die genannten Fragen und unterscheidet deutlich zwischen eigenen Beobachtungen/Aussagen und der Reflexions- und Gefühlsebene.

- Dieses Reflexionsgespräch kann auch mit der Einrichtungsleitung direkt erfolgen. Der Erste Ansprechpartner ist eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung. Dieser ist von der Einrichtungsleitung zur ersten Abklärung/Reflexion beauftragt, aber die Leitung eines Interventionsverfahrens übernimmt die Einrichtungsleitung/der Träger, sobald sich ein Verdacht erhärtet.
- Sollte im Reflexionsgespräch bereits deutlich werden, dass das diffuse Gefühl mit Situationen, Gefühlen, Beobachtungen etc. belegbar ist, wird die Einrichtungsleitung vom Ersten Ansprechpartner direkt informiert.

Die Abklärung wird gemäß des Ablaufdiagramms (vgl. Seite 80) vorgenommen. Eine Meldung geht an das überörtliche Landesjugendamt heraus.

Rehabilitation bei**„Unbegründeten Verdachtsfällen“**

Stellt sich bei einer Abklärung dagegen heraus, dass sich eine Vermutung nicht bestätigt, spricht man von einem „Unbegründeten Verdachtsfall“. Diese Verfahren werden eingestellt, die Dokumentation ist durch die Einrichtungsleitung zu vernichten. Bei Unbegründeten Verdachtsfällen ist das überörtliche Landesjugendamt nicht zu informieren.

Sollte es bei Unbegründeten Verdachtsfällen trotz aller Diskretion zu einer Gerüchteküche gekommen sein, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Ruf des Geschädigten wiederherzustellen.

Da für diese Aufgabe wenig konkrete Anleitungen existieren, wie eine Rufwiederherstellung erfolgen kann, ist es immens wichtig, auch hier eine sorgfältige Arbeitsweise zu beweisen. Gute Hinweise bietet das Kapitel 6.3 „Wann ist ein Verdacht widerlegt?“ der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ von Barbara Kavemann/Sybill Rothkegel/Bianca Nagel aus dem Jahr 2015 (vgl. https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015_Broschuere_nichtaufklaerbare_verdachtsfaelle.pdf Seite 46–47).

Die Abklärung von „Erhärteten Verdachtsfällen“ liegt bei dem Träger mit Hilfe der Einrichtungsleitung. Es gilt besonnen alle weiteren Schritte vorzunehmen. Die Begleitung durch eine erfahrene, externe Beratungsstelle ist in unseren Augen unumgänglich.

Weitere beteiligte Instanzen im Interventionsablauf sind diese Personen/Instanzen:

- Rechtsberatung des Trägers
- Krisenmanagement des Trägers, auch Pressestelle und Datenschutzexpertise
- Ggf. Elternvertretung zu reinen Informationszwecken und zur Eindämmung einer entsprechenden Gerüchteküche
- Ggf. Fachperson zur Befragung des betroffenen Kindes (in Abstimmung mit Sorgeberechtigten, Fachberatungsstelle und juristischer Beratung)

Vor allem gilt es, die emotionale Betroffenheit zu besprechen, um menschlichen Impulsen wie der sofortigen Konfrontation der beschuldigten Person entgegenwirken zu können. Ob – und falls ja wer – ein solches Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt führt, wird vom Träger festgelegt.

Grundsätzlich gilt: Die Ermittlungen durch das Personal sollten sich auf das Notwendigste beschränken. Dazu kann die Sicherstellung von Gegenständen und das Anfertigen von Fotos (z. B. von Orten von denen das Kind berichtet hat) gehören. Befragungen des betroffenen Kindes (und der anderen Kinder der Einrichtung) erfolgen nicht auf Initiative des Personals. Erzählungen, die aus den Kindern selbst erfolgen, sind natürlich möglich. Den Grundlagen der Dokumentation und dem Umgang mit spontanen Gesprächen ist dazu ein eigener Abschnitt (vgl. Seite 47) gewidmet.

Fall 3: Vermutung von sexualisierter Gewalt durch die Eltern/Angehörigen/das nahe Umfeld des Kindes (außerhalb der eigenen Einrichtung)

Eine Kindeswohlgefährdung, die durch sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung vermutet wird, benötigt ebenfalls sehr viel Sorgfalt, Ruhe und Besonnenheit in der Abklärung. Die Anhaltspunkte sind auch hier zumeist sehr vage und weisen in ihrer Erscheinungsform auf verschiedene Möglichkeiten der Gefährdung hin. Die Symptome, die sexualisierte Übergriffe beim betroffenen Kind auslösen können, sind sehr unspezifisch. Einnässen, In-sich-gekehrt-sein, eine sehr auffällige sexualisierte Sprache oder Rückzug sind nur einige Möglichkeiten.

In der Einrichtung fällt in der Regel eine Verhaltensänderung auf, zu der den Fachkräften keine Ursache bekannt ist. Denn sexualisierte Gewalt ist nur eine von vielen möglichen Ursachen. Trotzdem bewirken diese Anhaltspunkte meistens das diffuse Gefühl „Hier stimmt irgendetwas nicht“. Diesem Gefühl sollte immer nachgegangen werden, denn auch wenn die Auffälligkeiten „nur“ durch Vorfälle wie den Tod eines geliebten Haustiers, der Trennung der Eltern, ein großer Streit mit einem anderen Kind etc. zu verorten sind, braucht das Kind Unterstützung, um diese Krise gut durchzustehen. Die kindliche Wahrnehmung wie schlimm etwas ist, weicht stark von unserer gefestigten Erwachsenen-Wahrnehmung ab. Denn die Ursache beschäftigt es so, dass es starke Auswirkungen auf seine Lebenswelt hat. Wahrnehmbare Zeichen deuten immer auf eine große Bedrängnis auf Seiten des Kindes hin.

Aber auch sexualisierte Gewalt (oder eine andere Form von Kindeswohlgefährdung) kann eine Ursache für ein solches Verhalten sein. Je ergebnisoffener Sie in eine Abklärung für eine Verhaltensauffälligkeit gehen, desto besser.

In einem ersten Schritt geht es also wieder um eine sorgfältige Reflexion, welchen Eindruck Sie von dem Kind haben und was Ihre Sorge auslöst. Diese Reflexion können Sie für sich selbst erstellen oder Sie nehmen die Hilfe des Ersten Ansprechpartners oder einer externen Beratungsstelle in Anspruch. Dieser Schritt ist auch deshalb so bedeutsam, um festzustellen zu können, ob die vermutete Gefährdung innerhalb oder außerhalb Ihrer Einrichtung zu verorten ist.

Wird die potenzielle Gefährdung außerhalb der Einrichtung vermutet, geht es dann in die Besprechung mit Ihrer Leitung und in Ihr Team. Hier werden alle Eindrücke zusammengetragen und anschließend die Sichtweise einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ hin-

zugezogen. Dazu erfolgt eine Fallbesprechung. Hier wird anhand eines vorgegebenen Meldebogens bei „Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (siehe Muster auf Seite 71) eine Einschätzung erstellt und sich über die nächsten Handlungsschritte verständigt.

Es gilt: Das Zeitintervall ab Wahrnehmung einer Gefährdung bis zu einer Reaktion ist bitte um so kürzer, je gravierender das Ausmaß der Gefährdung ist. Eine Abwägung, ob eine Mitteilung ans örtliche Jugendamt zum Schutz des Kindes erforderlich ist oder zunächst mit geeigneten Hilfsangeboten zum Schutz des Kindes reagiert werden kann, erfolgt in der Fallbesprechung. Auch anstehende Gespräche mit den Erziehungsberechtigten des Kindes können gut mit Hilfe der Insofern erfahrenen Fachkraft vorbereitet werden.

Sind diese Hilfsangebote erfolgreich und führen zur Abwendung der Gefährdung, ruht das Verfahren. Das Kind wird natürlich weiter beobachtet und der Kontakt mit den Eltern gut gepflegt. Führen die Hilfsangebote nicht zur Abwendung der Gefährdung oder verändert sich Ihre Risikoeinschätzung, wird eine Mitteilung ans örtliche Jugendamt erbracht.

Diese Absätze zeigen, dass das Vorhandensein von Gefährdungspunkten immer eine aufmerksame Begleitung erfordert, weil sich die Situation auch kurzfristig verändern kann. Holen Sie sich für diesen Prozess immer die Unterstützung einer externen Sichtweise, denn „von innen heraus“ ist unser Blick sehr schnell relativierend und eingeschränkter, als der von einer unbeteiligten Fachkraft die von außen auf das Fallgeschehen blickt.

Gesprächsführung mit betroffenen Kindern

Viele Fachkräfte und Leitungen der Einrichtungen haben bei einem Verdachtsmoment den Wunsch, sofort selbst aktiv zu werden und aus den Kindern „herauszubekommen“, was denn nun wirklich vorgefallen ist. Das bezieht sich gleichermaßen auf Übergriffe zwischen den Kindern, als auch auf Übergriffe, die durch Erwachsene vermutet werden. Der Umgang mit Gesprächen unterscheidet sich aber bei Übergriffen unter Kindern erheblich von dem Umgang bei Übergriffen durch Erwachsene.

Bei Übergriffen unter Kindern

Kommt es zu Übergriffen unter Kindern, sind Gespräche mit den beteiligten Kindern Teil der pädagogischen Maßnahmen.

Für diese Gespräche gilt folgendes:

- Sie sprechen nur von übergriffigen und betroffenen Kindern. Täter/Opfer - Formulierungen sind unbedingt zu vermeiden. Übergriffiges Verhalten unter Kindern sollte nicht mit stark (ab)wertenden Begriffen verknüpft sein. Im direkten Gespräch mit dem übergriffigen Kind sollte auch der Begriff „übergriffig“ nicht fallen, Sie benennen bitte nur die Handlung an sich und bewerten nicht das Kind.
- Es werden (zumindest zu Beginn) keine gemeinsamen Gespräche mit betroffenem und übergriffigem Kind geführt. Erst muss sensibel geklärt werden, was das betroffene Kind braucht. Natürlich muss zeitgleich auch das andere beteiligte Kind von einer vertrauten Fachkraft gut betreut werden.
- Das betroffene Kind muss durch eine Fachkraft zunächst in der Situation aufgefangen werden, indem es getröstet und darin bestärkt wird, dass es richtig gehandelt hat, als es sich anvertraut hat. Auch dass das andere Kind sich nicht richtig verhalten hat, wird formuliert. Es gilt herauszufinden, wie man dem Kind jetzt am besten helfen kann. Bedrängen Sie es nicht. Fragen Sie das Kind, was Sie konkret tun können, damit das Kind sich besser fühlen kann.
- Im Gespräch mit dem übergriffigen Kind wird darauf geachtet, dass das Kind nicht abgewertet wird. Auch gilt Vorsicht, damit nicht mit allgemeinen Zuschreibungen („Immer machst du...“) gearbeitet wird. Zudem werden keine Erklärungsansätze durch Erwachsene („Das machst du bestimmt, weil ...“) genutzt. Dem Kind wird erklärt, warum sein Verhalten falsch war und nochmals die Regeln im Umgang mit Körperkontakt untereinander (Regeln für Doktorspiele) besprochen.
- Je nach Schwere und dem Alter des übergriffigen Kindes, muss das Fehlverhalten auch unterschiedlich einsortiert werden. Wichtig ist, dass auch das übergriffige Kind gut aus der Gesprächssituation herauskommt und in den üblichen Kita-Alltag entlassen wird.

Bei Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen durch Mitarbeiter*innen oder durch Familienangehörige/andere Bezugspersonen des Kindes

Kommt es zu einer Mitteilung von Übergriffen, die durch Mitarbeiter*innen in der eigenen Einrichtung oder innerhalb der Familie/sonstigem Umfeld des Kindes zu verorten sind, muss grundsätzlich die Möglichkeit mitgedacht werden, dass es im weiteren Verlauf zu einer

Strafanzeigenerstellung kommt. An die Gespräche mit dem Kind (und vor allem der Dokumentation dieser) werden demnach besondere Ansprüche gestellt.

Exkurs: Dokumentation bei Interventionsverfahren

Damit eine Dokumentation vor Gericht Bestand hält (und nicht eine Beeinflussung des Kindes durch die Art des Gesprächs im Raum steht) ist es wichtig, das tatsächliche Gespräch im Verlauf zu dokumentieren. Es muss deutlich werden, dass Sie keine Suggestivfragen genutzt haben und keinerlei Manipulation durch Sie erfolgt ist. Die Dokumentation muss zeigen, wie es zu dem Gespräch gekommen ist und welche Fragen von Ihrer Seite aus gestellt worden sind.

Die Dokumentation enthält demnach:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Beteiligte Personen des Gesprächs
- Beschreibung über den Zustand des Kindes
- Situationsbeschreibung, wie es zu dem Gespräch gekommen ist

Gesprächsverlauf mit:

- Erzählung des Kindes
- Fragen, die Sie gestellt haben
- Fragen, die das Kind gestellt hat
- Absprachen, die sie getroffen haben

Der „Freie Bericht“ ist nachweislich die am wenigsten fehleranfällige Abrufform und ist deshalb zu nutzen. Es gilt zudem:

- Sie ordnen die Geschehnisse nicht logisch, sondern geben nur wieder.
- Lassen Sie Inhalte, die Sie im Nachhinein als ungünstig betrachten, nicht wegfallen. Sie tun dem Kind damit keinen Gefallen. Bei einer Plausibilitätsüberprüfung fallen fehlende Elemente schnell auf und lassen im Zweifel das gesamte Gespräch unglaubwürdig erscheinen.
- Der Wortlaut des Gesprächsverlaufs soll der des Kindes sein, nicht Ihre Interpretation und Ihre Wortwahl.
- Widersprüche oder mehrfache, veränderte Erzählungen werden nicht geordnet oder sortiert. Sie werden ebenfalls nur wiedergegeben.
- Dokumentationen sind immer zeitnah anzufertigen.
- Sie unterscheiden in der Auflistung deutlich zwischen Fakten und Ihren Emotionen und Interpretationen.

Eine Zusammenstellung was ein „Freier Bericht“ enthalten sollte, ist auf dem Muster auf Seite 77 festgehalten.

Doch wie kommt es zu Gesprächen mit Kindern? Es gibt, zwei unterschiedliche Wege: Einmal können die Kinder Sie spontan ansprechen, ohne dass Sie sich auf dieses Gespräch vorbereiten können. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, dass Verdachtsmomente im Raum stehen und beim Kind nachgehört werden muss. Hier ist zu beachten, wer ein solches Gespräch führen sollte (vgl. Seite 47).

Spontane, ungeplante Gespräche mit Kindern

Manchmal werden Fachkräfte (für sie) ganz unerwartet von Kindern angesprochen. Die Kinder haben die Entscheidung getroffen, dass sie sich einer erwachsenen Person anvertrauen möchten. Motivationen für diese Entscheidungen können Angst, Wut, Verzweiflung und der Wunsch, die Übergriffe beendet zu wissen, sein. Gerade wenn Kinder großes Vertrauen in Fachkräfte haben und sie die „richtige“ Ausstrahlung haben, passieren diese Gespräche gar nicht so selten. Mit der Ausstrahlung ist gemeint, dass diese Fachkräfte für das Kind ausdrücken, dass egal was es ihnen erzählt, sie damit umgehen können. Es hat keine Angst, ihnen auch Inhalte zu erzählen, in denen es keine „gute Figur“ abgibt. Gleichzeitig denkt es, dass das, was es ihnen mitteilt, ihren Blick auf das Kind nicht verändert. Es ist so wichtig für das Kind, dass Fachkräfte es weiter gernhaben und ganz normal mit ihm umgehen. Deswegen liest man so oft, dass Fachkräfte in solchen Gesprächen möglichst unaufgeregt sein sollen (auch wenn sie innerlich ganz aufgewühlt sind) und das Kind mit ihrer „gelassenen“ Haltung darin bestärken, dass sie mit den Inhalten umgehen können.

Das hat nichts damit zu tun, dass Sie als Fachkraft so tun, als ob Ihnen das Gespräch nichts ausmacht. Es geht mehr darum zu signalisieren, dass Sie das Kind weiter mögen und schätzen, obwohl es ihnen etwas erzählt, was ihm peinlich und unangenehm ist (denn Kinder denken oft dass es ihr eigener Fehler ist, dass sie missbraucht werden). Sie haben Angst, dass sie es nun eklig und schäbig finden könnten und es für schwach halten. Hier ist es wichtig, Kinder darin zu bestärken, dass es viel Mut braucht sich jemanden anzuvertrauen. Auch werden von Kindern Fachkräfte als Gesprächspartner ausgesucht, die sich zum Thema Sexualität und Körperkontakt durch sehr besonnene/sachliche Äußerungen hervorgetan haben, bei „Testfragen“ entspannt reagiert haben und im Alltag fair aber

stringent Grenzsituationen klären (z. B. Ausgrenzungen von Kindern, Ungerechtigkeiten ansprechen, Vermittlung bei Auseinandersetzungen).

Deshalb ist es uns so wichtig, dass sich Kita-Teams regelmäßig reflektieren und die Sichtweise von Kindern einnehmen, wie sie wohl auf diese wirken. Auch die Frage, ob sie sich ausreichend genug dafür einsetzen, dass sich alle Kinder wohl und sicher bei ihnen fühlen können, sollte regelmäßig gestellt werden. Die Haltung der Einrichtung, dass Kinder ihre Konflikte „schon alleine“ gelöst bekommen, geht in manchen Fällen sehr auf Kosten von einzelnen Kindern.

Sie selbst kennen doch bestimmt im Kollegen- oder Bekanntenkreis diese eine Person, der oftmals alles anvertraut wird. Fragen Sie sich doch in einer ruhigen Minute einmal, was diese Person für Sie auszeichnet. Was vermittelt Sie Ihnen in Gestik und Haltung? Und wie sind ihre Wortbeiträge gestaltet? Wie wirkt die Person wohl auf Kinder?

Wie wirken Sie wohl auf die Kinder? Es geht hierbei nicht darum zu bewerten, was besser ist. Es geht nur um einen Perspektivwechsel.

Manchmal stehen geplante Gespräche mit Kindern an. Diese Gespräche sollten ausschließlich Fachkräfte, die in der nicht suggestiven Gesprächsführung geschult sind, führen. Denn Befragungen, die zwar in guter Absicht aber ohne entsprechendes Hintergrundwissen geführt werden, können Kinder (unbeabsichtigt) in ihrem Bericht beeinflussen und eventuell bei späteren Gerichtsverfahren aufgrund von vermuteter Beeinflussung ausgeschlossen werden. Kinderpsychologen führen oft diese Gespräche.

Geplante Gespräche mit Kindern

Geplante Gespräche können generell viel besser vorbereitet werden, als ungeplante. Bei geplanten Gesprächen gibt es im Idealfall eine Audioaufnahme (natürlich mit Zustimmung und niemals durch ein geheimes Mitschneiden), sodass die Anerkennung vor Gericht leichter ist. Einen Überblick in welcher Art geplante Gespräche ablaufen sollten, liefert der Beitrag: „Strukturierte Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung: Die deutsche Version des NICHD-Interviewprotokolls in seiner revidierten Fassung“. Er ist erschienen im Bundesgesundheitsblatt im Dezember 2018 unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2838-4>.

Die Gefahr einer Suggestion ist auch mit den Sorgeberechtigten zu besprechen. Sie sollten ebenfalls sehr umsichtig mit Befragungen ihres Kindes umgehen. Beratungsstellen begleiten Eltern sehr gut in solch sensiblen Situationen und klären Eltern über ihre Rolle für das Kind auf.

Für geplante und ungeplante Gespräche gleichermaßen, gibt es jetzt noch einige Hinweise, die Ihnen helfen können, sich sicherer in einer Gesprächssituation zu fühlen.

Praktische Hilfestellungen für Ihr Gespräch

Reagieren Sie empathisch, aber nicht zu emotional und aufgeregt. Legen Sie sich ggf. vorab schon einmal ein paar für Sie passende Sätze zurecht wie z. B.:

„Es ist schön, dass du mir das anvertraust. Das ist bestimmt nicht leicht für dich.“

„Ich sehe, dass es dir schwerfällt, das zu erzählen. Das würde mir an deiner Stelle auch so gehen.“

„Ich höre dir zu, nimm dir so viel Zeit wie du brauchst.“

Viele der folgenden Informationen sind dem Kapitel „Gesprächsführung mit von sexuellen Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen“ (Beitrag von Renate Volbert) aus dem Buch: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2015) entnommen.

- Nimmt ein Kind spontan Kontakt zu Ihnen auf, aber Sie haben nicht die notwendige Zeit oder Rahmenbedingungen (ruhiger Raum, keine Störungen) müssen Sie sehr gut überlegen, wie Sie vorgehen. Wichtig ist, das Gespräch noch am selben Tag stattfinden zu lassen (Morgen traut sich das Kind vielleicht schon nicht mehr). Verschieben Sie wenn möglich die anderen Termine und schaffen Sie passende Rahmenbedingungen. Dazu gehört es auch, zum Ende des Gesprächs einen guten Übergang zu neutralen Gesprächsthemen herzustellen und das Kind wieder in den normalen Kita-Tagesablauf kommen zu lassen.
- Ihre Hauptaufgabe besteht darin, zuzuhören und das Kind in seiner Entscheidung, sich Ihnen anzuvertrauen, zu bestärken. Geben Sie ihm den Raum und die Zeit sich mitzuteilen. Es ist ein großer Unterschied zwischen einer aktiven Befragung eines Kindes oder der Gesprächsbereitschaft durch eine Fachkraft der Kita. Denn natürlich dürfen Kinder sich Ihnen anvertrauen und Ihnen Dinge erzählen.
- Geben Sie den Hinweis, dass Sie keine 100 % Verschwiegenheit zusichern können. Sie erklären, warum Sie ggf. Inhalte des Gesprächs mit anderen Personen besprechen müssen. Sichern Sie zu, dass Sie alle weiteren Schritte mit dem Kind besprechen und nicht ohne sein Wissen agieren werden.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht in seinen Erzählungen. Das kommt zum einen sehr hektisch rüber und zum anderen gewinnt das Kind den Eindruck, es erzähle etwas nicht richtig. Es strengt sich dann umso mehr an, die von Ihnen „gewünschten“ Inhalte zu erzählen. Sie können aber nach einer Erzählpause noch einmal nachfragen: Gibt es noch etwas, das passiert ist? So signalisieren Sie dem Kind, dass es weitererzählen darf und Sie mit dem Gehörten umgehen können.
- Signalisieren Sie dem Kind zwischendurch, dass Sie ihm aufmerksam zuhören (durch Gestik und Mimik). Vermitteln Sie dem Kind, dass es vielen Kindern so geht, wie ihm gerade. Es ist nicht allein in seiner Situation und Sie möchten ihm helfen.
- Fragen sind sparsam einzusetzen und erst, wenn der Redefluss verbleibt ist. Fragen zu detaillierten Abläufen der sexuellen Handlungen sind in diesem Gespräch und in der Konstellation nicht notwendig. Für Sie (und für eine Abwägung der nächsten Schritte) ist es nur wichtig herauszufinden, ob es eine akute Gefährdung gibt oder ob sich die Mitteilung auf zeitlich zurückliegende Handlungen bezieht.
- Wenn Sie Fragen stellen, dann nur in der W-Form (Wer? Wie? Was? Wo? Wann?) formulieren, da diese kein Suggestionpotential beinhalten.
- Warum-Fragen werden nicht genutzt. Zum einen kann das Kind dann nochmals das Gefühl bekommen, dass es selbst die Schuld an den Übergriffen hat. Zum anderen kreieren Kinder gerne Antworten, wenn sie keine Erklärung parat haben. Kinder möchten auch bei Gesprächen gerne gefallen und „gut sein“ und geben deshalb die erwünschte Antwort. Deshalb ist es auch wichtig, dass Sie ergebnisoffen in Gespräche gehen, nicht Ihre vorgefertigte Meinung bereithalten und nur offene Fragestellungen nutzen.

- Arbeiten Sie nur mit offenen, statt mit geschlossenen Fragen. Offene Fragen sind solche, auf die ein Kind frei erzählen kann (Was ist in der Turnhalle passiert?). Geschlossene Fragen lassen dagegen nur eine „Ja“ oder „Nein“ Antwort zu (War Frau X auch mit in der Turnhalle?).
- Wissen Sie auf Fragen des Kindes (noch) keine gute Antwort, sagen Sie genau das. Erklären Sie, wen Sie für eine Antwort „mit ins Boot holen“ wollen.

Kommt es zu Verdachtsmomenten, die auf einen Übergriff durch eine/n Mitarbeiter*in der Einrichtung gegenüber einem Kind schließen lassen, gilt ergänzend:

- Sprechen Sie keine anderen Kinder an, um herauszufinden, ob noch weitere Kinder betroffen sind. Auch das Kind, das sich anvertraut hat, wird nicht weiter befragt. Hier besteht sonst wieder die Gefahr der Suggestivfragen und damit die Unbrauchbarkeit der Aussage in einem späteren Verfahren.
- Sorgen Sie dafür, dass nicht der gesamte Kita-Alltag zum Stillstand kommt. Begleiten Sie die normalen Aktivitäten der Kinder. Auch wenn es schwerfällt: Verschieben Sie den Austausch im Team und die aufkommenden Fragen unbedingt auf einen geschützten Raum, ohne dass die Kinder involviert sind. Um den Umgang mit der Vermutung kümmern sich gemäß dem Ablaufschema die Einrichtungsleitung und der Träger. Die Teamkollegen werden im Alltagsgeschehen von den Kindern gebraucht.
- Sollte ein Übergriff beobachtet worden sein, stehen Sie natürlich als Gesprächspartner für das Kind bereit und sind durch diese Rolle auch Teil des Interventionsteams.
- Stellen Sie ggf. die Gegenstände sicher, die in das Vorgehen involviert gewesen sind und fertigen Sie zeitnah die Dokumentation an (als „Freier Bericht“ siehe Muster auf Seite 77).

Abschließend lässt sich also festhalten, dass die Fachkräfte einer Kita insbesondere als spontan aufgesuchter Gesprächspartner involviert sind.

Aufarbeitung in der Einrichtung nach einem Übergriff durch eine/n Mitarbeiter*in

Dies bezieht sich zum einen auf die Begleitung der Kinder, der Kolleg*innen und der Eltern nach Beendigung eines Übergriffs. Zum anderen geht es um die strukturelle Betrachtung im Nachgang, durch welche Faktoren ein Übergriff in der Einrichtung erfolgen konnte und wie der Wiederholungsfall bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

Für die emotionale Begleitung und Aufarbeitung ist eine externe Begleitung durch eine Beratungsstelle oder eine/n Supervisor*in ratsam. Hier geht es um Zeit und Raum für die eigenen Gedanken, Gefühle und Ängste. Bei den Eltern gilt es, gemeinsam das Vertrauen in die Einrichtung wieder herzustellen. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Betrachtung der Gefährdungssituation beim Fallgeschehen sollte zudem mit einer geschulten Fachkraft für Risikoanalysen unter Beteiligung des Trägers erfolgen.

Sexualpädagogische Konzepte

Einen wichtigen, ergänzenden Präventionsbaustein eines umfassenden Schutzkonzeptes stellt die Ausarbeitung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzepts für die (Kita-) Einrichtungen dar. Sexualität ist ein Grundbedürfnis Menschen jeden Alters, das sich in der Ausprägung und Erscheinungsform (und der entsprechenden Lebensphase nach) verschieden darstellt. Je nach Lebensabschnitt stehen unterschiedliche Bedürfnisse im Fokus. Sexualität wird dabei ganzheitlich verstanden. Viele denken bei dem Begriff „Sexualpädagogisches Konzept“ direkt an Erwachsenensexualität und sind irritiert, dass Sexualität überhaupt in Kindertagesstätten thematisiert werden soll.

Die kindliche Sexualität ist eigenständig zu betrachten, denn Sexualpädagogik umfasst mehr als die bloße Aufklärung über körperliche und sexuelle Vorgänge. Sie ist Sexualerziehung und Anregung zur sexuellen Bildung, welche die Beziehung zwischen Menschen thematisiert und ethische und moralische Komponenten berücksichtigt. Themen wie Nähe und ein positives Körper selbstbild sind hier zu verorten und sind eigentlich für jedes Lebensalter relevant.

Es ist wichtig, dass eine altersentsprechende, sensible Begleitung der Kinder schon in den Kindertagesstätten stattfindet. Je nachdem wie tabuisiert Körperlichkeit und Sexualität in den Familienkontexten der Kinder sind, kommt so einer ggf. ausgleichenden Betrachtungsweise und Akzeptanz von kindlicher Sexualität eine große Bedeutung zu.

Viele Erwachsene können mit den Begriffen „Sexualpädagogik und kindlicher Sexualität“ nichts anfangen. Umso wichtiger ist es, entsprechende Elternabende zur Information und zum Austausch von Ängsten, Sorgen und dem Abbau von Vorurteilen anzubieten. Für diese Elternabende ist es sehr lohnend, geschulte Sexualpädagogen einzuladen, welche die Eltern noch einmal anders erreichen, als Ihnen das als Kita-Mitarbeiter*innen gelingt.

Die Informationsabende sind lebendig, klären auf, nehmen Eltern ihre Ängste und entlasten somit die Angehörigen. Sie thematisieren die Eigenständigkeit von kindlicher Sexualität und grenzen diese klar von einer genitalen Ausrichtung der Erwachsenensexualität ab.

Sie geben auch den Fachkräften Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität und stärken ihre Haltung. Kurzum: Sie sind eine Bereicherung für die gesamte Einrichtung mit den Familien.

Ein sexualpädagogisches Konzept ist Teil der Einrichtungskonzeption und wird von den Mitarbeiter*innen unbedingt gemeinsam besprochen, um eine kollektive Haltung zu finden und Regeln für den Umgang mit dem Thema zu definieren.

Die Entwicklung des Konzeptes sollte zusätzlich unter Einbeziehung der Eltern und unter fachlicher Expertise erfolgen. So können viele Vorbehalte und vor allem Unsicherheiten der Eltern (und auch Mitarbeiter*innen) abgebaut werden.

Sexualpädagogische Arbeit ist zu einem großen Teil auch Biographiearbeit und fordert damit alle Mitarbeitenden heraus. Deshalb ist eine gemeinsame Erarbeitung auch unter dem Aspekt der Teamdiversität absolut zu empfehlen.

Hier bietet sich der Organisation die große Chance, sich miteinander weiterzuentwickeln. Eine externe Begleitung bei der Erstellung des sexualpädagogischen Konzeption ist oftmals hilfreich, um den Teamprozess zu unterstützen.

Ein gutes Beispiel für eine Sexualpädagogische Konzeption ist die „Rahmenkonzeption zur sexuellen Bildung in Kindertagesstätten und Familienzentren des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V.“. Diese wurde in Kooperation des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V. und der AWO Rheinoberberg entwickelt. Sie wird gerade aktualisiert und kann bei den Verfassern anschließend zur Einsicht angefragt werden.

Praktische Präventionsangebote

Viele der folgenden Sätze sind dem Begleitbuch von: „100% ICH – Eine Methodentasche zur Selbstwertstärkung von Kindern und Jugendlichen. Ein Beitrag zur praktischen Präventionsarbeit“ entnommen (siehe: www.praevention.drk-nordrhein.de/materialien.html)

Praktische Prävention von sexualisierter Gewalt setzt oftmals ein Gegengewicht zur Schwere der Thematik „Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern“. Auch wenn ausschließlich Erwachsene die Verantwortung haben, Kinder vor Übergriffen zu beschützen, ist die Präventionsarbeit durch selbstwertstärkende Spiele und Übungen für die Kinder sinnvoll. Fachkräfte sind explizit darauf hinzuweisen, dass die Unterstützung durch stärkende Spiele, Theaterstücke, Literatur und Projekte nur „on top“ zu einem ausführlichen und vor allem im Alltag gelebten Schutzkonzept funktionieren kann. Wichtig zu beachten ist, dass Kindern nicht vermittelt wird, dass sie sich selbst vor sexualisierter Gewalt schützen sollen/müssen. Dies ist Aufgabe der Erwachsenen. Allzu schnell kann sonst der Eindruck entstehen, dass Kinder nur laut und stark wirken müssen, damit sie vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Die Möglichkeit, dass auch selbstbewusste Kinder von Übergriffen betroffen sind und dass dies nie Fehler oder Schuld der Kinder ist, sollte klar angesprochen werden.

Die „Ausstrahlung“ eines Kindes ist nämlich nur ein kleiner Aspekt bei der Ausführung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Täter*innen suchen sich gezielt Einrichtungen aus, in denen es mehrere „Nischen“ gibt. Neben strukturellen Defiziten wie z. B. einer unpassenden Raumgestaltung, fehlenden Kontrollinstanzen bei Pflegemaßnahmen oder mangelhaften Absprachen in der pädagogischen Arbeit, gehört auch das systematische Täuschen über die eigentlichen Absichten eines/r Täter*in zu den bekannten Strategien.

Praktische Präventionsangebote haben einen großen Nutzen für die Kinder, indem sie langfristig eingesetzt werden und sie in der Entwicklung ihrer Autonomie und Resilienzfähigkeit begleiten. Sie kommen damit nicht nur der Prävention vor sexualisierter Gewalt zugute, sondern stärken Kinder für viele Krisensituationen (wie z. B. Mobbing).

Die Spiele und Übungen verdeutlichen Kindern auf spielerische Weise:

- Du bist wichtig.
- Deine Gefühle sind wichtig.
- Du entscheidest, was mit deinem Körper geschieht.
- Du bist genau so richtig, wie du bist.
- Hilfe holen ist ein Zeichen von Stärke, keine Schwäche!

Sie ermutigen zur Selbstwirksamkeit und begleiten Kinder beim Aufwachsen. Die Unterstützungsangebote beziehen die Lebenswelten von Kindern mit ein, die aus Spiel, Geschichten, Gesprächen und Bewegung bestehen. Die Angebote machen Spaß und wirken trotzdem lange nach. Kinder sollen in ihren vorhandenen Fähigkeiten bestärkt werden. Über unterschiedliche Materialien kommen Erwachsene mit Kindern noch einmal ganz anders ins Gespräch. So lässt sich auch eine eventuelle Sprachlosigkeit zur Thematik der sexualisierten Gewalt überwinden. Rollenspiele können dazu befähigen, Situationen für sich besser einsortieren zu können, Übergriffe schneller zu erkennen und sich gezielter bzw. früher an Hilfspersonen zu wenden. Die Präventionsmaterialien stehen also nicht für sich alleine, sondern die begleitenden Gespräche über die Themen „Grenzverletzungen“ und „Sexualisierte Gewalt“ prägen die Qualität der Präventionsarbeit entscheidend. Das Ziel ist die Ausbildung und Intensivierung des Selbstwertgefühls der Kinder und die Vermittlung von Lösungsmöglichkeiten in Krisen.

Im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ist im Jahr 2015 die Methodentasche „100 % ICH“ konzipiert worden und in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS) herausgebracht worden. Sie wurde mit der 8. Auflage 2021 komplett überarbeitet und ist über die Präventionsseite des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. (<http://praevention.drk-nordrhein.de/materialien.html>) zum Selbstkostenpreis von 19,80 Euro beziehbar. Auf der Homepage können zudem kostenfrei Arbeitsblätter für die Übungen und Spiele heruntergeladen werden. Seit der 7. Auflage beinhaltet sie auch Übungen, die sich auf social media beziehen und extra für Jugendliche konzipiert wurden. Weitere, empfehlenswerte Materialien und Literatur sind in dem Skript „Institutionelles Schutzkonzept. Bausteine, Leitfragen und Vorlagen zur Prozessbegleitung“ gelistet.

Grundlagen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

Bei den im Folgenden beschriebenen Grundlagen handelt es sich um eine erste Einführung, die den fachlichen Hintergrund für die erarbeiteten Standards deutlich macht. Obwohl die umfassende Datenlage im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus dem Bereich Kinder/Jugendliche begrenzt ist, kann durch die Ergebnisse einiger Studien und Expertisen davon ausgegangen werden, dass diese auf die weiteren DRK-Zielgruppen übertragbar sind.

Definition „Sexualisierte Gewalt“

Eine einheitliche Definition was genau unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist, gibt es leider nicht. Übereinkunft besteht in der Fachwelt darüber, dass die Definition von Bange und Deegener alle wichtigen Aspekte beinhaltet:

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern oder Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, die/ der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

(vgl. Bange/Deegener, 1996).

Sexuelle Handlungen an und mit Kindern sind immer sexualisierte Gewalt und strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum/zur erwachsenen Täter*in einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Eine Einwilligung bei anderen nicht im Bewusstsein ihrer vollen Fähigkeiten stehenden Personen ist ebenso bedeutungslos.

Als Kind gilt man juristisch gesehen bis zum 14. Geburtstag. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen: Wenn der/die Täter*in eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt oder wenn der Betroffene aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt. Oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt geht immer mit einem Machtmissbrauch einher.

Wir haben uns für den Begriff der „Sexualisierten Gewalt“ entschieden, da es der umfassendste Begriff zu sein scheint. Wir begrüßen die gesetzlichen Bestrebungen fortan im Strafgesetzbuch den Begriff „Sexueller Missbrauch“ durch „Sexuelle Gewalt“ zu ersetzen.

Formen Sexualisierter Gewalt

Die Handlungen sexualisierter Gewalt können grob eingeteilt werden in Handlungen mit einem direkten Körperkontakt (Hands on – Kontakte) und Handlungen ohne direkten Körperkontakt (Hands off – Kontakte) zwischen Täter*in und betroffener Person. Diese Unterscheidung trifft allerdings keine Aussage, ob es sich beim gezeigten Verhalten um eine strafrechtlich relevante Tat handelt oder nicht.

Hands on – Kontakte

- (ggf.) Umarmungen und Küsse (kontext- und motivationsabhängig)
- Berühren der Geschlechtsorgane
- Eindringen in Mund, Scheide, After mit einem Körperteil oder Gegenstand
- Zwang zu sexuellen Handlungen mit Dritten
- ...

Hands off – Kontakte

- Cybergrooming, Sexualisierte Sprache, Sexting
- Beobachten bei Körperpflege
- Nötigung zum Ansehen pornographischer Inhalte
- Masturbieren vor einem Kind/Jugendlichen
- Exhibitionistische Handlungen vor einem Kind/Jugendlichen
- Aufforderung ans Kind/Jugendlichen an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen
- ...

Eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit bietet von daher noch die Differenzierung in „Grenzverletzungen“, „Sexuelle Übergriffe“ und „Strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt“. An dieser Einschätzung orientieren sich auch die Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im (pädagogischen) Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (oder ehrenamtlich Aktiven) charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt (Enders u.a. 2010, Seite 1 f.). Sie können innerhalb eines Groomingprozesses aber auch von Täter*innen gezielt als Vorstufen sexualisierter Gewalt ausgeführt werden.

Sexualisierte Grenzverletzungen (wie z.B. obszöne Andeutungen, eine stark sexualisierte Sprache, ein Klaps auf den Po) tragen, wenn diese nicht erkannt, nicht besprochen oder sogar inoffiziell gefördert werden, zu einer Kultur der Grenzverletzung bei. Dies kann zum vermehrten Auftreten von sexualisierten Übergriffen führen.

Bei Grenzverletzungen ist es oft ausreichend, wenn diese angesprochen werden. Deutliches Ziel ist die Abstellung des nicht erwünschten Verhaltens und die Einsicht des Ausführenden in sein Fehlverhalten. Wird dies nicht erreicht oder stellt sich die Sachlage als umfassender dar als zunächst gedacht, ist die Einleitung eines Interventionsverfahrens zu veranlassen.

Sexualisierte Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexualisierte Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexualisierte Übergriffe können strafrechtlich relevant sein, müssen es aber nicht. Diese Einschätzung sagt nichts darüber aus, ob ein Handlungsbedarf besteht. Im Sinne des Verhaltenskodex gibt es Tötlichkeiten, die (noch) nicht im Bereich des Strafgesetzbuches sind, aber trotzdem eine deutliche Verletzung unserer Verhaltensrichtlinien darstellen. Ein Beispiel wäre es, wenn trotz deutlicher Signale und verbaler Hinweise der Betroffenen, Kinder auf den eigenen

Schoß gezogen werden oder ihnen ungewollt beim Kleiderwechsel (z. B. nach dem Schwimmbadbesuch) geholfen wird. Auch das wiederholte, „versehentliche“ Berühren im Geschlechtsbereich stellt einen Übergriff dar. (Enders u.a. 2010, Seite 1 f.).

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

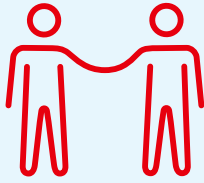
Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 STGB) zusammen.

Die Unterscheidung in Grenzverletzungen, sexualisierter Übergriff und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sagt nichts über die subjektiv empfundene Schwere eines Verhaltens aus. Sie gibt auch keine Auskunft darüber, als wie belastend die Tat kurz-, mittel- und langfristig von der betroffenen Person empfunden wird. Die Unterscheidung hilft aber vielen Fachkräften, ein Gefühl für angemessene Reaktionen auf Vorfälle zu entwickeln. Trotzdem gilt weiterhin ein individueller Blick auf Vorkommnisse und auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen.

Betroffene sexualisierter Gewalt: Kinder/Jugendliche

Betroffen sind Kinder aller Altersstufen vom Säugling bis ins Erwachsenenalter. Genaue Zahlen sind schwierig zu erfassen, da zum einen die Studienvergleichbarkeit eingeschränkt ist und insgesamt von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Die folgenden Werte sind demnach Richtwerte. Es sind ca. 12 % aller Kinder betroffen (Häuser et al. 2011; Stoltenborgh 2011). Mädchen sind häufiger betroffen (ca. 10 bis 15 %) als Jungen (ca. 5 %). Die größte Zielgruppe (rein statistisch gesehen) ist die Altersgruppe zwischen 6 und 12 Jahren. Nach der 2015 veröffentlichten MiKADO Studie (Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer) liegt das Durchschnittsalter bei einer ersten Missbrauchserfahrung bei 9,5 Jahren. Mädchen werden eher innerfamiliär, Jungen eher außerfamiliär Betroffene von sexualisierter Gewalt. Auf der Seite des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für sexuellen Missbrauch findet sich seit Sommer 2019 der Hinweis, dass man aktuell von 2 Betroffenen pro Schulklasse ausgehen kann.

Nimmt man allein die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus den Jahren 2019 und 2020 (also die erfassten, strafrechtlich relevanten Vorfälle – das sogenannte Hellfeld) ergeben sich die Zahlen in der Grafik auf der nächsten Seite.



Sex. Missbrauch von Kindern in Deutschland

(§ 176, § 176a, § 6, § 176b STGB)

Jahr 2019

13.670

Jahr 2020

14.594

Sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen in Deutschland

(§ 174 ff STGB)

Jahr 2019

574

Jahr 2020

635

Die Dunkelziffer liegt dabei nach Schätzungen von Fachkräften bei 1:10 bis 1:20 und ist bei Jungen generell höher. Aus welchen Gründen Kinder und Jugendliche besonders gefährdet sind von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, wird in dem Teil der Täter- und Täterinnenstrategien deutlich.

Exkurs: Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt durch Jugendliche – Die Rolle von digitalen Medien

Das Problembewusstsein für die Zielgruppe der Jugendlichen ist in den letzten Jahren in mehrerer Hinsicht gestiegen:

Man weiß, dass unter den Täter*innen ca. 1/3 noch unter 18 Jahren alt ist. Geht man davon aus, dass sich in der Pubertät der Umgang und die Ausdrucksweisen mit der eigenen Sexualität festigen, wird der Bedarf klar, abweichendes Verhalten so früh wie möglich zu erkennen und in passenden Formaten zu besprechen um dieses dauerhaft verändern zu können. Hier ist auf die besondere Verantwortung von pädagogischen Fachkräften und Familienangehörigen hinzuweisen.

Insbesondere Fachkräfte müssen Unterstützung durch Schulungen bekommen, um abweichendes Verhalten als solches zu erkennen und angemessen zu beurteilen, ohne überzureagieren. Eltern brauchen zudem eine wertschätzende Grundhaltung durch vermittelnde Fachkräfte, um sich auf einen Beratungsprozess einzulassen zu können.

Ein zweites Problemfeld zeigt sich z. B. auch in den Ergebnissen der SPEAK-Studie von 2016. Hier wurden Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 zu eigenen Grenzverletzungen/sexualisierten Übergriffen gefragt. Die Ausprägung eines Problembewusstseins für Grenzverletzungen ist sehr abweichend zwischen den Jugendlichen und der Einschätzung des Verhaltens durch Fachkräfte. Das bezieht sich auf beide Varianten: Die Rolle als Betroffener und die Rolle als ausführende Person.

Die Bewertungen von grenzverletzendem Verhalten, das von den Jugendlichen oftmals nicht als solches wahrgenommen wird, stellt Fachkräfte vor neue Herausforderungen.

Auch die Rolle eines Bystanders (jemand der Zeuge von Übergrifflichkeiten wird), wurde in der Befragung angesprochen. Hier müssen noch wirksame Konzepte entwickelt werden, um Bystander mit in das Prozessgeschehen einzubinden und sie zu befähigen, Partei für betroffene Personen zu ergreifen und diese in akuten Situationen zu unterstützen.

Weitere aktuelle Themen in der Fachwelt sind die Veränderungen in der Beziehungsdefinition zwischen jungen Menschen. Sogenannte „Fernbeziehungen“ (Beziehungen, die sich ausschließlich im digitalen Raum ereignen) müssen stärker mitgedacht und als wesentlich (für die Jugendlichen selbst), von Fachkräften anerkannt sein.

Eine besondere Facette und klare Gefährdung bilden auch Täter*innen, die den Kindern und Jugendlichen nicht bekannt sind. Die Zugangswege über Online Games und Messenger-Diensten zu Kindern und Jugendlichen sind sehr unkompliziert möglich. Somit wird eine schnelle, anonyme Kontaktaufnahme mit entsprechendem Vertrauensaufbau (sogenanntes Cybergrooming) leicht möglich. Eine eigentlich unbekannte Person wirkt so wie ein Freund/eine Freundin auf die Kinder und Jugendlichen.

Präventionsprojekte, die sich ausschließlich mit den Gefahren der Digitalisierung beschäftigen, sind nicht besonders erfolgreich. Sie ignorieren die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und begegnen ihnen nicht auf Augenhöhe. Der Reiz von digitalen Medien ist anzuerkennen. Es ist es sehr interessant, welche Bedürfnisse sich mittels Instagram, TikTok und Co bedienen lassen und herauszubekommen, was die „eigenen Jugendlichen“ daran begeistert. Hier sind auszugsweise die Themen „Ich-Identität“, „Selbstinzenierung“, „Peer-Group“ und „Eigene Werte“ zu nennen.

Viele Erwachsene (leider auch Fachkräfte) können die Attraktivität von App Anbietern wie z.B. TikTok, Snapchat oder Instagram für Kinder und Jugendliche nicht nachvollziehen und entschuldigen dies mit einem fehlenden technischen Verständnis. Hier gilt es, dass ein Teil der Fachkräfte dieses Interesse aufbringen „muss“, um entsprechendes Hintergrundwissen in das Gesamtteam mit einbringen zu können. Um den Reiz von social media verstehen zu können, bietet die Initiative „klicksafe“ einen guten Anlaufpunkt. Sowohl Fachkräfte als auch Eltern werden auf der Internetseite mit interessant aufbereiteten Materialien zur Medienutzung versorgt: www.klicksafe.de/materialien/. Auch die AJS NRW ist sehr gut zum Thema Medien aufgestellt und hält entsprechendes Material bereit.

Seit März 2021 ist unser eigenes Präventionsmaterial „100% ICH“ auch mit neuen Übungen zu social me-

dia ausgestattet und bietet viele Methoden, um ins Gespräch mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Dabei werden auch Randthemen wie „Zivilcourage“ und „Mobbing“ mit aufgegriffen. Die neuen Übungen und dazugehörigen Arbeitsblätter zum direkten Einsatz sind hier einsehbar und runterladbar:

www.praevention.drk-nordrhein.de/downloads

Betroffene sexualisierter Gewalt: Menschen mit Behinderungen

Die Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ wird eher als potenzielles Opfer sexualisierter Gewalt wahrgenommen, als dies z. B. bei Senioren der Fall ist.

In der Regel sind besonders Personen mit geistigen Behinderungen betroffen. Man geht davon aus, dass Frauen eine 2- bis 4-fach höhere Gefährdung haben, als gleichaltrige, nichtbehinderte Frauen. Über die Hälfte der betroffenen Frauen wurde bereits als Kind Betroffene von sexualisierter Gewalt. Richtet man seine Aufmerksamkeit auf die Struktur einer institutionalisierten Unterkunft von Personen mit Behinderung, wird schnell deutlich, welche erhöhte Gefährdungsstruktur vorliegt. Als Stichworte sollen an dieser Stelle die Begriffe „Körperbewusstsein“, „Pflegealltag“, „sex. Aufklärung“, „Möglichkeiten für sexuelle Kontakte“, „Selbstbestimmung“, „Pflegebedingungen“ genannt werden.

Ähnliche missbrauchsfördernde Aspekte liegen natürlich auch im häuslichen Kontext vor. Generell sind die Mitteilungsmöglichkeiten für Betroffene deutlich limitiert. Oftmals werden Anzeichen der Behinderung zugeschrieben, statt als Hinweise auf einen Übergriff erkannt zu werden.

Es gibt kaum verlässliche Daten über betroffene Männer mit Behinderungen, eine Studie spricht davon, dass ca. 32 % betroffen sind und die Dunkelziffer noch viel höher ist.

Betroffene sexualisierter Gewalt: Senioren

Ältere Menschen sind in gesellschaftlicher Wahrnehmung keine Betroffenenengruppe, da man mit Senioren keinerlei sexuelle Aktivität mehr verbindet. Sie gelten als „asexuell“, was auch damit verbunden wird, dass das Alter und damit einhergehend die körperliche Erscheinung als sexuell unattraktiv eingestuft wird. Tatsächlich aber sind auch ältere Menschen von sexualisierter Gewalt betroffen. Das hat vor allem mit der Gefährdungsstruktur und mit einem Ersatzhandlungsmotiv von Täter*innen zu tun.

Eine große Studie des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. aus dem Jahr 2005 hat diese Grundergebnisse veröffentlicht:

- Vor allem Frauen sind betroffen.
- Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ ist bei den Betroffenen schnell ein Tabuthema, Betroffene sprechen ungern über ihre Erfahrungen.
- Die Methode der Befragung stößt an körperliche Grenzen (Stichworte Demenz, Sprachvermögen, Wahrnehmung).
- Nach der Kriminalstatistik ergibt sich: Vor allem Fälle von exhibitionistischen Handlungen werden angegeben. In der Regel handelt es sich dabei um Fremdtäter.
- Beratungsstellen geben an: Vor allem erfolgen Vorfälle durch Ehe- und Lebenspartner. Auch wird sexualisierte Gewalt nur als „Begleiterscheinung“ von Ausbeutung, Unterdrückung und Kontrolle wahrgenommen. Die Information der Beratungsstelle erfolgt oft über „Dritte“, die Betroffenen selbst melden sich selten.
- In der Wahrnehmung der Altersgruppe wird sexualisierte Gewalt als „eheliche Pflicht“ eingestuft, daher sind Strafanzeigen unüblich.
- Zu den Partner- und Familienfällen kommen nach den Ergebnissen der Studie institutionelle Vorfälle hinzu (auf 26 Fälle kommen 8 Institutionenfälle).

Institutionelle Vorfälle sind unterscheidbar in:

- Delikte von Mitbewohnern.
- Ein großes Problem innerhalb dieses Feldes ist, dass die Voraussetzung eines Einverständnisses und die Schuldfähigkeit des Täters nicht eindeutig zu klären sind.
- Es kommt aber auch zu Delikten durch Heil- und Pflegekräfte, Ärzte oder sonstige Mitarbeiter*innen. Durch das Ansehen der heilenden, pflegenden und helfenden Berufe scheinen Taten undenkbar. Die Identifizierung der Handlungen ist schwer möglich, da Übergriffe z. B. im Rahmen der pflegerischen Maßnahmen erfolgen. Betroffene können sich nicht entsprechend äußern oder ihnen wird aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht geglaubt.

Weitere Zielgruppen

Innerhalb des Roten Kreuzes gibt es viele Aufgabengebiete, in denen wir anderen Menschen helfen oder sie in ihrem Alltag begleiten. Sei es im Bereich der Flüchtlingshilfe, bei Rettungsdienst-Einsätzen, im Bereich der Aus- und Weiterbildung oder in der psychosozialen Notfallversorgung. Grenzverletzungen verbaler Art können z. B. zusätzlich im Bereich der Erste-Hilfe-Kurse vorkommen.

Sexualisierte Gewalt, die aufgrund eines Machtbedürfnisses ausgeführt wird, ist überall dort möglich, wo Abhängigkeiten bestehen. Sei es in finanzieller, emotionaler oder körperlicher Hinsicht. Da Täter*innen sich das Bedürfnis nach Nähe, Vertrauen und Aufmerksamkeit bei allen Zielgruppen zu Nutze machen, benötigen wir strukturelle Maßnahmen, die ein systematisches Ausnutzen der Abhängigkeit verhindern bzw. erschweren. In den letzten Jahren haben sich die Mitteilungen aus dem Bereich des Rettungsdienstes gehäuft. Hier wird vor allem von grenzverletzenden Verhalten innerhalb der Kollegenschaft gesprochen. Ein großes Defizit scheint der Umgang mit bekanntgemachten Grenzverletzungen zu sein. Hier sind Arbeitgeber gefragt, adäquat zu reagieren und präventiv tätig zu werden.

Signale von Betroffenen

Eindeutige Symptome, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht. Viele Betroffene wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor dem/der Täter*in), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte. Es ist daher wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, ernstzunehmen und darauf zu reagieren.

Reagieren kann bedeuten genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachzufragen. Es gibt allerdings keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Wichtig ist, dass Signale nicht dramatisiert, aber auch nicht bagatellisiert werden.

Für die beispielhaft genannten Signale und Folgeerscheinungen kann die Ursache auch sexualisierte Gewalt sein, muss es aber nicht. Andere Ursachen können zum Beispiel (psychische) Erkrankungen, psychosoziale Krisen, Essstörungen, früher erlebte sexualisierte Gewalterfahrungen oder normale entwicklungsbedingte Phasen, etwa die Pubertät, sein.

Das macht eine Überprüfung der tatsächlichen Ursachen unbedingt notwendig, um herauszufinden, was den Betroffenen im Moment belastet.

Diese Aufzählung der Signale und der Folgeerscheinungen ist nicht abschließend:

- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Nicht erklärbare Verletzungen/Rötungen im Genitalbereich
- Unangemessene, nicht altersentsprechende sexualisierte Sprache
- Nicht altersentsprechendes Wissen über Sexualität
- Probleme mit Grenzen der Intimität
- Meidung bestimmter Orte
- Zwanghafte Selbststimulation
- Plötzlich kein Interesse mehr an vorher wichtigen Hobbys oder an der Zugehörigkeit zu einem Verein
- Nervosität, Unruhe
- Plötzliche Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, zum Beispiel mehrere Kleidungsschichten, aufreizende Kleidung, verändertes Hygieneverhalten
- Schlafstörungen, Alpträume
- Depressive Reaktionen
- Geringes Selbstwertgefühl
- Scham- und Schuldgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Störungen der Selbstwahrnehmung
- Essstörungen
- Suchtverhalten
- Sozialer Rückzug, Kontaktschwierigkeiten
- Probleme in der Schule, Schulschwänzen
- Motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- Delinquenz
- Selbstverletzendes Verhalten
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- Auffälliges Sexualverhalten
- Häufig wechselnde Geschlechtspartner
- Prostitution
- Änderung des bisherigen Verhaltens
- ...

Folgen von sexualisierter Gewalt

Dieser Abschnitt bezieht sich in erster Linie auf Kinder und Jugendliche. Viele der Folgen sind aber analog auf unsere weiteren Zielgruppen übertragbar.

Sexualisierte Gewalt bedeutet einen Angriff auf die ganze Person. Das Vertrauen eines Kindes ist von einer vertrauten Person ausgenutzt und missbraucht worden. Die Seele und der Körper eines Kindes leiden unter dem Verhalten. Das Ausmaß und die Auswirkungen sind allerdings nicht vorab einschätzbar.

Denn viele Faktoren eines Kindes bestimmen, wie es die Übergriffe erlebt und inwieweit es die traumatische Situation verarbeiten kann.

Eine große Bedeutung kommt dem Umfeld und den Bezugspersonen zu, wenn sie vom Missbrauch erfahren. Der Umgang mit der Aufklärung und inwieweit sich ihr Blick auf das Kind verändert, wie ihr Umgang mit ihm beeinträchtigt ist, wie sie dem Kind weiter normales Alltagserleben ermöglichen und trotzdem nicht bagatellisieren, hat ebenso Einfluss, wie es auch die Resilienzkräfte und allgemeine Konstitution des betroffenen Kindes haben. Da das Kind in seinem Vertrauen erschüttert ist, braucht es nun Erwachsene die transparent und offen mit ihm umgehen und seine Entscheidungen und Wünsche unbedingt mit einbeziehen.

Gleichzeitig möchte ein Kind auch immer noch Kind sein dürfen und nicht (ausschließlich) als „Opfer“ gesehen werden. Hier schafft Sprache schon eine Unterstützung: Werden Kinder als „Opfer“ bezeichnet, geht für viele damit das Gefühl der „Beschädigung“ einher.

Gerade wo „Du Opfer“ unter jungen Menschen eine oftmals abwertende Begrüßungsfloskel geworden ist, stellt dies ein Problem dar. Deswegen sprechen wir von Betroffenen statt von „Opfern“, um auszudrücken, dass ihnen etwas passiert ist, das sie nicht mitzuverantworten haben. Wir treffen so keine Aussage darüber, wie sie sich mit ihrer Erfahrung fühlen „müssen“.

Die meisten betroffenen Kinder benennen diese Gefühle und Situationsbeschreibungen, die sie mit der erlebten sexualisierten Gewalt verbinden:

- Entsetzen
- Scham
- Das Gefühl, nicht „richtig“ und liebenswert zu sein
- Das Gefühl, die Situation selbst verursacht zu haben
- Versagensängste, weil sie die Situation nicht beherrscht haben
- Ohnmacht
- Selbstzweifel (Stelle ich mich vielleicht zu sehr an?)
- Angst (auch körperliche Angst)
- Den Wunsch zu verschwinden/unsichtbar zu werden

Täter und Täterinnen

Überwiegend findet sexualisierte Gewalt an Kindern durch Familienmitglieder (z. B. Eltern, Großväter, Onkel, Brüder, Cousins (ca. 30%) oder durch Bekannte aus dem sozialen Nahraum (z. B. Nachbarn, Geistliche, Lehrkräfte, Freunde der Familie, im Sport- oder Jugendverein) (ca. 60%) statt. Der Anteil an den Gewalttaten durch Fremdtäter ist wesentlich geringer. Nur etwa 10 % der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen wird durch unbekannte Täter*innen verübt. Sexualisierte Gewalt tritt kultur- und gesellschaftsübergreifend auf und ist keine Frage nationaler Herkunft.

Sexualisierte Gewalt findet überwiegend durch Männer statt, aber auch Frauen (10 bis 20 %) werden zu Täter*innen. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, verlässliche Zahlen sind schwer zu erfassen.

Viele Täter*innen (ca. 25–30 %) sind selbst noch Jugendliche. Ca. 30 % bis 50 % der erwachsenen Sexualstraftäter übten zudem bereits im Jugendalter sexuell abweichende Handlungen aus.

Täter*innen finden sich in allen gesellschaftlichen Schichten und unabhängig vom Bildungsstand oder der nationalen Herkunft. Generell ist es schwierig, die unterschiedlichen Tätergruppen voneinander zu unterscheiden.

In der Öffentlichkeit wird im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch der generelle Begriff des „Pädophilen“ für alle Täter*innengruppen genutzt. Hier sind leider sehr viel Unwissen und sprachliche Unklarheiten im Umlauf. Es gibt einen Diskurs darüber, ob eine primär von kindlichen Körperschemen sexuell erregbare Person als „pädophil“ oder „pädosexuell“ bezeichnet werden sollte. Hintergrund für die Diskussion sind unterschiedliche Betrachtungswinkel.

Die Befürworter einer Unterscheidung der Begriffe „pädophil“ und „pädosexuell“ betonen, dass eine sexuelle Veranlagung (sexuelle Präferenz) als solches nichts darüber aussagt, ob diese auch ausgelebt wird. Eine demnach pädophil veranlagte Person muss nicht automatisch pädosexuell sein (also sexuelle Handlungen an Kindern ausführen). Die sprachliche Unterscheidung trägt in ihren Augen dazu bei, Menschen nicht für ihre (unverschuldete) Neigung auszugrenzen.

Die andere Seite befürwortet den ausschließlichen Begriff des „Pädosexuellen“ und lehnt den Begriff der „Pädophilie“ ab. Der Begriff Pädophilie wird in Täter-

kreisen gerne benutzt, um die Beziehungsaspekte und die Liebe zum Kind zu betonen und die sexuelle Komponente zu verharmlosen. Um diesen Täterverhalten keinen Raum zu bieten, wird der Begriff des Pädosexuellen für die Beschreibung der Neigung verwendet und für ausgeführte sexuelle Handlungen mit Kindern dann von Täter*innen gesprochen.

Für uns ist vor allem dieser Fakt wichtig: Der Tätertyp mit einer sexuellen Präferenz für Kinder, der diese auslebt, ist nur zu einem einstelligen Prozentsatz vertreten. Sexualisierte Übergriffe an Kindern werden überwiegend von Erwachsenen ausgeführt, die über eine ganz „normale“ Erwachsenensexualität verfügen. Der Übergriff hat dann in erster Linie keinen sexuellen Hintergrund, sondern das Motiv liegt in dem Machtmissbrauch und der Gewalterfahrung. Die sexualisierte Gewalttat ist somit eine Ersatzhandlung z. B. zum Abbau von Frust und kompensiert andere Bedürfnisse und Defizite. Die Aufteilung zwischen den Typen ist prozentual nicht eindeutig, man geht aber nahezu von 90 % Täter*innen aus, deren Motiv als Ersatzmotiv benannt werden kann. Frauen scheinen nahezu ausschließlich aus Ersatzhandlungsgründen und nicht aus einer sexuellen Präferenz gegenüber Kindern übergriffig zu werden (vgl. Beier zitiert nach Verlinden/Jimenez 2007, Seite 3).

Strategien der Täter*innen: Grooming

Die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt sind zumeist vielschichtig. Sie liegen in der Person des Täters/der Täterin selbst, werden aber durch hierarchische, autoritäre und unklare Strukturen sowie ungünstigen Kommunikationsabläufen in Institutionen begünstigt.

Auch wenn die folgenden Abschnitte den Eindruck erwecken, jede/r Täter*in agiere exakt gleich, ist dies nicht der Fall. Übereinkunft besteht nicht immer in der konkreten Ausgestaltung des strategischen Vorgehens, sondern in der Nutzung von nachweislichen Strategien. Für vertiefendes Wissen kann bei entsprechenden Veröffentlichungen von Anita Heiliger, Ruud Bullens und Dr. Claudia Bundschuh noch tiefer in die Materie eingetaucht werden.

Die Kreativität von Täter*innen kennt keine Grenzen. Durch die Aufarbeitung bekannt gewordener Vorfälle, durch die Befragung von verurteilten Täter*innen und wissenschaftlicher Ableitungen konnten spezifische Schemata nachgewiesen werden.

Ziel aller Bemühungen und Vorgehensweisen eines/r Täter*in ist es:

1. Ein geeignetes Opfer zu finden.
2. Sexualisierte Handlungen auszuführen.
3. Unentdeckt zu bleiben.
4. Im Falle einer Offenlegung den Betroffenen unglaubwürdig erscheinen zu lassen.
5. Im Falle einer Offenlegung keinerlei Sanktionen befürchten zu müssen.

Dies wird durch ein strategisches Grooming innerhalb des Kollegenkreis/der Vorgesetzten erreicht. Oftmals suchen sich Täter*innen ihren Arbeitsplatz oder ein ehrenamtliches Engagement gezielt unter dem Fokus aus, dass sie dort einen möglichst engen Kontakt zu Minderjährigen oder Menschen mit emotionalen oder körperlichen Defiziten haben können. Es werden also Orte aufgesucht, in der sich die Zielgruppe überwiegend befindet. Institutionen, an die Betroffene gebunden sind (wie Schule, stationäre Jugendhilfe, Seniorenheime, Pflegestationen) verfügen über ein besonders hohes Ausnutzungspotenzial. Täter*innen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit und Bedürftigkeit aus. Sie wollen Macht ausüben und benutzen dazu ihre strukturelle Überlegenheit (Macht- und Autoritätsposition). Durch viel Aufmerksamkeit und Zuwendung bauen sie oftmals zu den Betroffenen eine exklusive Beziehung über einen längeren Zeitraum auf. Je abhängiger jemand ist, desto höher ist das Risiko der Gefährdung. Abhängigkeit kann viele Gründe haben.

Zum einen sind dies materielle oder strukturelle Defizite wie:

- Geldnöte
- Körperliche Abhängigkeiten (z. B. in der Pflege)
- Verwaltung von materiellen Gütern
- Fehlende familiäre Kontakte
- ...

Zum anderen können auch emotionale Defizite schnell zu einer Abhängigkeit führen. Solche Defizite können sein (vgl. Braun/Keller, 2008):

- Ein mangelndes Körpergefühl, das sich durch ein sehr gering ausgeprägtes Distanzempfinden ausdrücken kann.
- Ungenügende körperliche Zuwendung, die sich in der starken Suche nach Körperkontakten äußern kann.
- Die nicht altersadäquate Nutzung von Begriffen, begründet u.a. in einer nicht erfolgten Sexualaufklärung.
- Das Streben nach viel Aufmerksamkeit durch das Vorliegen von Vernachlässigung.
- Eine hohe Bereitschaft, starre Regeln und Gebote durch Autoritätspersonen zu befolgen.
- Eine geringe Widerstandskraft in Konfliktsituationen, der starke Wunsch angepasst und unauffällig zu sein.
- ...

Täter*innen suchen sich gezielt Kinder aus, bei denen eine oder mehrere dieser Faktoren zutreffen scheinen. In einer Testphase überprüfen Täter*innen ihre Auswahl. Dazu werden zunächst sexualisierte Handlungen durch den Täter/die Täterin in alltägliche Handlungen eingebunden, dabei entsexualisiert (z. B. durch eine entfremdete Sprache) und als Zufälle getarnt.

Auch der Einsatz von vermehrten sexistischen Bemerkungen oder die scheinbar zufällige Konfrontation mit pornografischen Darstellungen (z. B. durch das Liegenlassen in Räumlichkeiten oder der Weiterleitung über social media) sind übliche Strategien. Ziel ist es, die Reaktionen des Kindes zu beobachten und erkennen zu können, ob dieses manipulierbar und beherrschbar ist und der Missbrauch somit unentdeckt bleiben kann.

Erst im Laufe der Zeit verändern sich die Handlungen dahingehend, dass der Täter/die Täterin deutlicher seine/ihre Interessen umsetzt. Zu dem Zeitpunkt hat er den Betroffenen aber schon emotional im Griff. Aus dem anfänglich oftmals als „gemeinsamen Geheimnis“ bezeichneten Verhältnis wird nun ein Schweigebot, an das sich das Kind halten muss, wenn nicht „dies oder das“ passieren soll. Das Kind möchte sich natürlich den „schönen Teil“ erhalten (die emotionale Aufmerksamkeit, die materiellen Hilfen etc.), aber

es muss die Übergriffe ohnmächtig ertragen. Dazu kommt, dass z.B. Kinder oft gar nicht in Worte fassen können, was geschieht und der Täter/die Täterin es geschickt zu vermitteln versteht, dass ihnen ohnehin nicht geglaubt würde. Häufig bringt der Täter/die Täterin den Betroffenen in eine isolierte Rolle. Er/Sie treibt ganz bewusst Keile zwischen die anderen Familienmitglieder/Bewohner/Gruppenteilnehmer, indem er/sie das Kind ausgesprochen bevorzugt.

Die meisten sexualisierten Gewalttaten passieren erst einmal über einen langen Zeitraum ohne massive (körperliche) Gewaltanwendungen. Erst in dem Maße, wie ein Betroffener versucht sich gegen die Handlungen zur Wehr zu setzen, wird der Täter/die Täterin den Druck verstärken. Zu der anfänglichen Scham kommt häufig Ekel ob der Handlungen, die der Betroffene ertragen muss. Er fragt sich, was denn wohl an ihm/ihr nicht stimmt, dass all das mit ihm/ihr gemacht wird und wird sich selbst minderwertig fühlen.

Durch die vermeintliche Zustimmung zu den sexuellen Handlungen (z.B. weil das Kind sich nicht wehrt, weil es körperlich reagiert, durch die Formulierungen des Täters/der Täterin) setzt der Täter/die Täterin das Kind unter Druck. Es hat den Eindruck, es hätte tatsächlich den Übergriffen zugestimmt. Es hat das Gefühl: Ich habe selbst schuld. Es dauert nach Angaben von Beratungsstellen oft Jahrzehnte, bis ein Betroffener mit dem Gefühl der eigenen Schuld abschließen kann und erkennt, dass es keinerlei Mitschuld trägt. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem die Verjährungsfristen noch einmal verlängert wurden. Für viele Betroffene stellt die Anzeigenstellung auch viele Jahre nach den Tathergängen einen Weg dar, sich von der Schuldfrage zu befreien.

Der/die Täter*in sucht oft auch den Kontakt zu Bezugspersonen des Kindes, um sich hier als verständnisvolle/r Ansprechpartner*in vorzustellen oder Hilfe in privaten Angelegenheiten anzubieten. Ebenso manipulieren Täter*innen gezielt ihre Kollegen*innen, damit auch hier niemand Verdacht schöpft. Sie präsentieren sich offen für Sorgen der Anderen, pflegen einen guten Kontakt zur Leitung und positionieren sich häufig gegen sexualisierte Gewalt. Gleichermaßen sorgen sie für Abhängigkeiten. Das kann z.B. dadurch geschehen, dass sie Fehlverhalten eines Kollegen nicht der Leitung melden, sie unbeliebte Aufgaben übernehmen, sich unentbehrlich machen. Durch dieses Verhalten

haben sie entweder das Image des/der „Unbedarften“ oder sind besonders geschätzte Kollegen*innen. Das kann sogar so weit gehen, dass Täter*innen gezielt sexuelle Beziehungen mit Kollegen eingehen. Ziel ist, dass niemand aus dem Umfeld des Kindes oder auch aus dem kollegialen Umfeld beziehungsweise der Gemeinschaft Verdacht gegen sie/ihn schöpft und im Falle einer Offenbarung des Kindes, die Angehörigen/Kollegen auf die Seite des Täters/der Täterin zu ziehen. In vielen Fällen ist dies auch erfolgreich. Bei der Aufarbeitung von institutionellen Fällen wurde herausgearbeitet, dass oftmals ganze Teams auf Seiten des Täters/der Täterin waren.

Mitunter treffen Täter*innen in Einrichtungen und in Gemeinschaften auf kaum oder nur geringe Hindernisse. Insbesondere, wenn diffuse Leitungs- und Team- bzw. Gemeinschaftsstrukturen, kein einheitliches (pädagogisches) Konzept oder kein klarer Umgang mit Nähe und Distanz zu beobachten sind, haben Täter*innen es leicht. Das Vorgehen von Organisationen erschwert die Intervention sogar mitunter, wenn von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird, lediglich Täter*innen und Betroffener räumlich getrennt werden und höchstens arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Schritte folgen.

Um nicht entdeckt zu werden oder das Risiko einer Entdeckung gering zu halten, wechseln Täter*innen häufig den Arbeitgeber beziehungsweise das ehrenamtliche Betätigungsfeld. Ein weiteres Dilemma macht es Arbeitgebern, Führungskräften und Kollegen*innen unmöglich, Täter*innen in ihrem Team oder in ihrer Gemeinschaft eindeutig und möglichst sofort zu identifizieren: Sie bringen oft Eigenschaften und Kompetenzen mit, die von pädagogisch tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen erwartet werden – sie sind empathisch, engagiert, haben Menschenkenntnis, hören aufmerksam zu, zeigen sich hilfsbereit und zuverlässig.

Die Lösung liegt nicht darin, aus diesen Erkenntnissen ein gesteigertes Misstrauen (insbesondere gegenüber besonders Engagierten) zu hegen und vermehrt sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen zu vermuten. Es geht darum, dass begünstigende Strukturen innerhalb der Institution erkannt werden und Gegenstrategien aus dem Wissen um diese entstehen. Diese Betrachtungsweise steht im Zentrum einer Schutzkonzept-Entwicklung in Institutionen.

Hemmende und begünstigende Faktoren bei sexualisierter Gewalt

Die einzelnen Standards wurden vor dem Hintergrund erstellt, dass sexualisierte Gewalt in Institutionen oft ein Produkt aus ungünstigen Rahmenbedingungen und persönlichem Fehlverhalten ist.

Folgende Mindeststandards fehlen dann oftmals:

- Einsatz eines Verhaltenskodex
- Einsatz von Erweiterten Führungszeugnissen
- Abfrage zur Haltung zum Kinderschutz bereits im Bewerbungsverfahren
- Einbindung des Kinderschutzes ins „Professionelle Personalmanagement“
- Klare Vorgaben von Trägerseiten zur Gestaltung von Körperkontakt, Wahrung der Intimsphäre, Achtung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten etc.
- Klares, personenunabhängig greifendes Interventionsverfahren für Grenzverletzungen und Übergriffe
- Regeln zum Umgang mit social media
- Struktur für regelmäßige Dienstbesprechungen, Fallanalysen und Raum für kollegialen Austausch („lebendige Fehlerkultur“)
- Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz auf der Homepage, in der Einrichtungskonzeption
- Einsatz von geschulten Ansprechpartner*innen
- Aufbau und Pflege eines Netzwerks zum Thema
- Flächendeckende Schulungen der eingesetzten Mitarbeiter*innen (haupt-, ehren- und nebenamtlich)
- Fehlende oder mangelhafte Beschwerdekultur
- Fehlende oder unzufriedenstellende Partizipationsmöglichkeiten

Darüber hinaus sind in besonders gefährdeten Institutionen noch diese Faktoren zu beobachten:

- Eine Tabuisierung der Themen „Sexualität“ und dem Vorkommen sexualisierter Gewalt
- Die fehlende Positionierung und damit einhergehend die fehlende Signalwirkung nach innen und außen durch Entscheidungsträger und Mitglieder der Institution
- Das Vorhandensein und Akzeptieren ungeschriebener Regeln und Verhaltensweisen, die z.T. nicht konform mit den offiziellen Leitbildern und Handlungsleitfäden sind
- Der personenabhängige Umgang mit Beschwerden und nachweislichem Fehlverhalten
- Der unangemessene, private Kontakte zwischen Betreuenden und Anvertrauten
- Das Vorhandensein weiterer Probleme im Ethikverständnis der Einrichtung (z. B. Mobbingproblematik, Geschlechterdiskriminierung)
- Eine hohe Fluktuation verbunden mit niedrigen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung einer Tätigkeit.
- Ein großes Autonomievermögen ohne Kontrollinstanzen. Es herrscht viel Chaos und wenig Transparenz.

Diese Faktoren sorgen nicht automatisch für das Vorhandensein sexualisierter Gewalt. Sie wirken zunächst nur begünstigend. Klar ist, je mehr Aspekte der einzelnen Kategorien in einer Einrichtung erfüllt sind, desto höher wird das begünstigende Potenzial. Einrichtungen, die es schaffen, ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und Schutz sowie Autonomie und Kontrolle zu erreichen, sind weniger gefährdet (vgl. Sexualisierte Gewalt in Institutionen, 2005).

Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein Auf'm Hennekamp 71 40225 Düsseldorf



**DRK-Landesverband
Nordrhein e.V.**

**Landesgeschäftsstelle
Jugendrotkreuz**

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 3104 0
Fax 0211 3104 109
www.jrk-nordrhein.de
jugendrotkreuz@drk-
nordrhein.de

Düsseldorf, _____

Beantragung „Erweitertes Führungszeugnis“ für ehrenamtlich Aktive im Jugendrotkreuz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/Frau _____
eine ehrenamtliche Tätigkeit beim Jugendrotkreuz, Landesverband
Nordrhein e.V. ausführt.

Das Jugendrotkreuz ist der selbstverantwortliche Jugendverband in-
nerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.

Wir bitten Sie, dem Inhaber dieses Briefes kostenfrei ein „Erweitertes
Führungszeugnis“ auszustellen. Wir wünschen dieses für unsere Eh-
renamtlichen, um die Intention von **§ 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII** im
Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich Aktive im Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein e.V.

Träger: Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein e.V.

Frau/Herr _____

hat am: _____ (Datum der Einsichtnahme)

das am _____ ausgestellte Erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG
zur Einsichtnahme vorgelegt.

Eine Wiedervorlage ist für den _____ (Ausstellungsdatum + 5
Jahre) geplant.

Die das Erweiterte Führungszeugnis vorlegende Person wurde rechtskräftig wegen
einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,
232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt.

Ja

Nein

Einwilligung zur Speicherung der persönlichen Daten

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine
Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet.

Die gespeicherten Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung meiner
Tätigkeit für das Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein e.V. zu löschen. Kommt
es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Jugendrotkreuz Landesverband
Nordrhein e.V. die oben erfassten Daten für die Dauer meiner ehrenamtlichen
Tätigkeit zur Erfüllung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen) speichern darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort; Datum

Unterschrift des ehrenamtlichen Aktiven

Dokumentation zur Selbstreflexion

Dieser Reflexionsbogen kann Grundlage einer Selbsteinschätzung sein oder im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs mit dem „Ersten Ansprechpartner“ einer Einrichtung genutzt werden. Er listet Fragen zur Orientierung auf, natürlich kann es sein, dass andere Anhaltspunkte den Wunsch nach einer Reflexion ausgelöst haben. Deshalb ändere gerne die Fragestellungen so ab, dass sie für dich sinnvoll erscheinen. Dieser Bogen wird bitte mit einem nicht wasserlöslichen Stift ausgefüllt. Es werden nur gängige Abkürzungen genutzt. Der Bogen wird nicht einsehbar von Dritten aufbewahrt. Vielen Dank!

Um welches Kind mache ich mir Sorgen? Initialen oder Pseudonym: _____

Alter: _____

Gibt es einen konkreten Vorfall der dich beunruhigt?

Ja Nein

Falls Ja, mache mit den Fragen auf dieser Seite weiter. Falls Nein, gehe direkt auf die Seite 3.

Im Moment geht es um die Sachebene. Die Reflexionsebene (Gefühle, Vorstellungen, Bewertungen etc.) folgt separat.

An welchem Tag kam es zu dem Vorfall (Datum, Uhrzeit oder grobe Einschätzung wie „Morgens“)?

Welche Personen waren anwesend?

Wo (in welcher Situation) kam es zu dem Vorfall?

Was hast du beobachtet/gehört?

Jetzt geht es um Reflexionsebene. Hier kannst du deine Gefühle, Gedanken, Ängste und Interpretationen notieren.

Wie wirkte die Situation auf dich? Hat dich etwas irritiert oder beunruhigt?

Was hat das Beobachtete/Gehörte in dir ausgelöst?

Wie ist dein Eindruck von der beteiligten, erwachsenen Person? War das pädagogische Verhalten der erwachsenen Person schon einmal Anlass für eine Diskussion in deiner Einrichtung?

Wie ist dein sonstiger Eindruck von dem Kind? Wie ist der allgemeine Zustand des Kindes in der Einrichtung, wie wirkt es aktuell auf dich?

Welche Fragen möchtest du gerne mit einer Fachberatungsstelle besprechen?

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Was ist der Anlass für deine Beunruhigung/Sorge?

Gab es bei dem Kind in der Vergangenheit schon einmal Anlass zur Sorge? Wenn ja, worum ging es dabei?

Wie ist dein sonstiger Eindruck zu dem Kind? Wie ist der allgemeine Zustand des Kindes in der Einrichtung, wie wirkt es aktuell auf dich?

Gibt es eine konkrete erwachsene Person deren Verhalten dem Kind gegenüber dir aufgefallen ist?

War das pädagogische Verhalten der Person schon einmal Anlass für eine Diskussion in deiner Einrichtung?

Welche Fragen möchtest du gerne mit einer Fachberatungsstelle besprechen?

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Was ist dein Ziel für eine Beratung?

Datum: _____

Unterschrift: _____

Dokumentation zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Persönlicher Termin
Telefonat

Datum:	Protokollführer/In	Moderation:	Beginn:	Ende:

Teilnehmer	HZ:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Ausgangsdaten
Angaben zur Einrichtung Name: Anschrift / Telefon / Mail: Fallverantwortliche Fachkraft: Leitung:
Angaben zum Kind Pseudonym Kind Geschlecht: Alter: Aufenthaltsort: Besuchte Institution (Kita, Schule etc.):
Informationen zur Familie des Kindes Familienform: Lebenssituation: Sorgerecht:

Freigabe durch:	erstellt von :	bearbeitet von:	Rev.-Stand:	Verteiler:	Seite: 1
GF Juli 2013	DRK- Kindertages- stätten	QMB	0 / 07 / 2013	AL, BL, EL, QB	von: 3

Fallvorstellung und Beratungsanliegen	
Beschreibung der Beobachtung(en):	
Was ist das Gefährdungspotenzial:	
Risikofaktoren Kind/Familie (was verstärkt eine Gefährdung?)	Schutzfaktoren Kind/Familie (welche Ressourcen/unterstützende Hilfen hat das Kind/die Familie?)
Sichtweise der Eltern:	Kooperationen/Fähigkeiten der Eltern:

Freigabe durch:	erstellt von :	bearbeitet von:	Rev.-Stand:	Verteiler:	Seite: 2
GF Juli 2013	DRK- Kindertages- stätten	QMB	0 / 07 / 2013	AL, BL, EL, QB	von: 3

DRK-Kreisverband Düsseldorf e.V. und verbundene Gesellschaften
Bereich: Kindertagesstätten



Was macht uns darüber hinaus noch Sorgen?
Abschließende Gesamteinschätzung und sonstige Bemerkungen/Vereinbarungen
Zeitpunkt für die Überprüfung der Vereinbarungen

Original verbleibt bei der Kinderschutzfachkraft

Kopien an Einrichtungsleitung und Geschäftsführung

Freigabe durch:	erstellt von :	bearbeitet von:	Rev.-Stand:	Verteiler:	Seite: 3
GF Juli 2013	DRK- Kindertages- stätten	QMB	0 / 07 / 2013	AL, BL, EL, QB	von: 3

Einrichtung / Institution

Ansprechpartner und Kontaktdaten
für Rückfragen:¹**Teil IV - Meldebogen****Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

(0 – 5 Jahre – von Geburt und bis zum sechsten Geburtstag)

Daten des betroffenen Kindes		
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geschlecht:		
Staatsangehörigkeit:		
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn nein, welche Sprache:	<input type="checkbox"/> Dolmetschen / Einsatz Sprach- und Kulturmittler wird dringend empfohlen
Anschrift:		
Das Kind lebt bei		
Das Kind hat Geschwister	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Bei dem betroffenen Kind handelt es sich um ein Kind, das nicht in der Einrichtung angemeldet ist.		

Daten der Hauptbezugspersonen, bei denen das Kind lebt		
Beziehung zum Kind:		1. Person
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Herkunftsland:
Familienstand:		
Alleinerziehend:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Telefon:		

Beziehung zum Kind:		weitere Person
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Herkunftsland:
Familienstand:		
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Telefon:		

¹ Meldebogen – Kindeswohlgefährdung offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Copyright © Jugendamt Düsseldorf

Die Urheberrechte liegen beim Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf. Eine Verbreitung und Vermarktung darf nur mit Zustimmung der Urheber erfolgen. Bei Zuwiderhandlung behalten sich die Urheber rechtliche Schritte vor.

Sorgerechtssituation	
Das Sorgerecht hat / haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt (z.B. Aufenthaltsbestimmungspflegschaft)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
Ggf. Name und Anschrift des Sorgeberechtigten/Mitinhaber des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen	

Betreuungssituation		
Das Kind besucht die Einrichtung seit:		
Betreuungsform:	Umfang:	Stunden / Woche
andere Besonderheiten:		
Bezugspersonen, die berechtigt sind das Kind abzuholen:		
Das Kind nutzt die Betreuung <input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig		
Das Kind fehlt oft wegen Krankheit	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Kind wird in der Regel pünktlich gebracht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Kind wird in der Regel pünktlich abgeholt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Entwicklungsstand des Kindes aus Sicht der Einrichtung		
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Kind ist sozial gut integriert	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Kind zeigt Auffälligkeiten	im sprachlichen Bereich	<input type="checkbox"/> Ja
	im kognitiven Bereich	<input type="checkbox"/> Ja
	im Sozialverhalten	<input type="checkbox"/> Ja
	in der Feinmotorik	<input type="checkbox"/> Ja
	in der Grobmotorik	<input type="checkbox"/> Ja
	in der Konzentration	<input type="checkbox"/> Ja
	im Bindungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja
	in folgendem Bereich	<input type="checkbox"/> Ja
Erhält das Kind spezielle Förderung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Art

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ¹	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet/berichtet? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	Von wem?
<p>Anzeichen für körperliche Misshandlung</p> <p>Körperliche Misshandlung meint :</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten oder andere Bezugs- und Betreuungspersonen • Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte, objektiv notwendige medizinische Versorgung 	<input type="checkbox"/>		
<p>Anzeichen für psychische Misshandlung</p> <p>Psychische Misshandlung ist ein sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.</p> <p>Kinder als Opfer und Zeugen von Partnerschaftsgewalt und Häusliche Gewalt</p> <p>Sonstige Inhalte missbräuchlicher Ausübung elterliche Sorge</p> <p>Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern²</p>	<input type="checkbox"/>		

Form	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet/berichtet? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	Von wem?
<p>Anzeichen für Vernachlässigung</p> <p>Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.</p> <p>Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern²</p> <p>Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit;</p> <p>Psychisch Störung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen; (z.B. Erkrankungen);</p> <p>Elterliche Überforderung oder Ungeeignetheit: Unfähigkeit, Bedürfnisse des Kindes zu erkennen</p> <p>Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Anzeichen für sexuelle Gewalt</p> <p>Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter oder die Täterin nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Auch zwischen Kindern kann so ein Machtgefälle bestehen.</p>	<input type="checkbox"/>		

<p>Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen:</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, am <i>(Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken)</i></p> <p>Name der erfahrenen Fachkraft:</p> <p>Weitere an der Beratung beteiligte Personen:</p>
---	--

Einschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft		Ja
Erkennbare Risikofaktoren in der Familie sind:	Soziale Isolation: Es gibt gar keine Person außerhalb des Haushalts, die bei der Versorgung des Kindes hilft	<input type="checkbox"/>
	Einkommenssituation erscheint unzureichend	<input type="checkbox"/>
	Die Wohnsituation erscheint unzureichend	<input type="checkbox"/>
	Gewalt zwischen den Eltern	<input type="checkbox"/>
	3 und mehr Kinder unter 5 Jahren	<input type="checkbox"/>
	Instabile bzw. konfliktbelastete Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
	Mutter/Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	<input type="checkbox"/>
	Die Anforderungen bezüglich Versorgung und/oder Erziehung sind aufgrund von Erkrankung, Behinderung, Verhaltensstörung oder Entwicklungsverzögerung des/eines Kindes besonders hoch. Welches Kind?	<input type="checkbox"/>
	Sonstige erheblichen Belastungen (Für Beispiele bitte F1 drücken):	

Ergänzende Bemerkungen: (optional)

Den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden
<input type="checkbox"/> Ja, es wurde auf die Annahme folgender Hilfen hingewirkt (Für Beispiele bitte F1 drücken):
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden :
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen. Ablehnungsgrund:
<input type="checkbox"/> Nein, es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil

Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.

Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.

Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert

Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken

Ort und Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

¹ Definitionsgrundlage ist das online-Handbuch Kinderschutz; Hrsg. Deutsches Jugendinstitut München

² Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

Freier Bericht zur Gesprächsdokumentation

Diese Dokumentation bezieht sich auf ein Gespräch, das mit einem Kind spontan geführt wurde. Die Fachkraft hat den Gesprächsinhalt zeitnah nach dem Gespräch festgehalten. Sie hat sich an folgende Grundregeln gehalten:

- Der Gesprächsverlauf wurde als erstes notiert.
- Die Geschehnisse wurden nicht logisch geordnet, sondern so wiedergegeben, wie sie geäußert wurden.
- Es wurden wissentlich keine Gesprächsinhalte weggelassen.
- Der Wortlaut des Kindes wurde so genau, wie es die Erinnerung zugelassen hat, wiedergegeben.
- Deshalb kann der Gesprächsverlauf Widersprüche enthalten oder der Sachverhalt in einzelnen Sätzen voneinander abweichen.
- Nach der Wiedergabe des reinen Gesprächsverlaufs folgen noch die Beobachtungen, Gefühle und Bemerkungen der gesprächsdurchführenden Fachkraft. Dieser Part ist optisch deutlich vom Gesprächsverlauf abgehoben.
- Die allgemeinen Daten zum Gesprächssetting wurden erst nach dem Festhalten des Gesprächsverlaufs ausgefüllt.

Falls es doch Abweichungen von diesen Grundregeln gab, wurden diese deutlich in der Dokumentation benannt.

Gesprächsverlauf:

Datum des Gesprächs: _____

Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs:

Beteiligte Personen an dem Gespräch:

Reflexionsebene: Ab hier finden sich nun die subjektiven Eindrücke der Fachkraft wieder.

Situation, wie es zu dem Gespräch gekommen ist:

Beschreibung des Zustands des Kindes:

Beinhaltet die Gesprächswiedergabe:

- Alle Fragen, die Sie gestellt haben?
- Alle Fragen, die das Kind gestellt hat?
- Alle Absprachen, die Sie mit dem Kind getroffen haben?

Bitte korrigieren Sie nicht Ihre Wiedergabe oben, sondern formulieren hier noch frei, was Ihnen jetzt noch eingefallen ist:

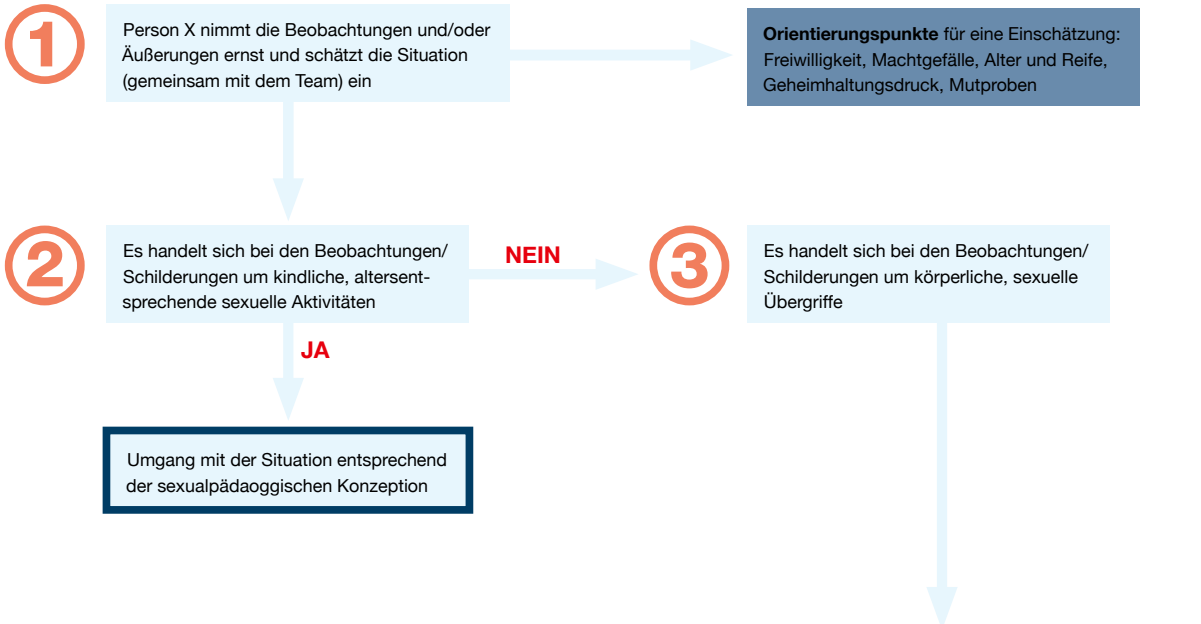
Datum: _____

Unterschrift: _____

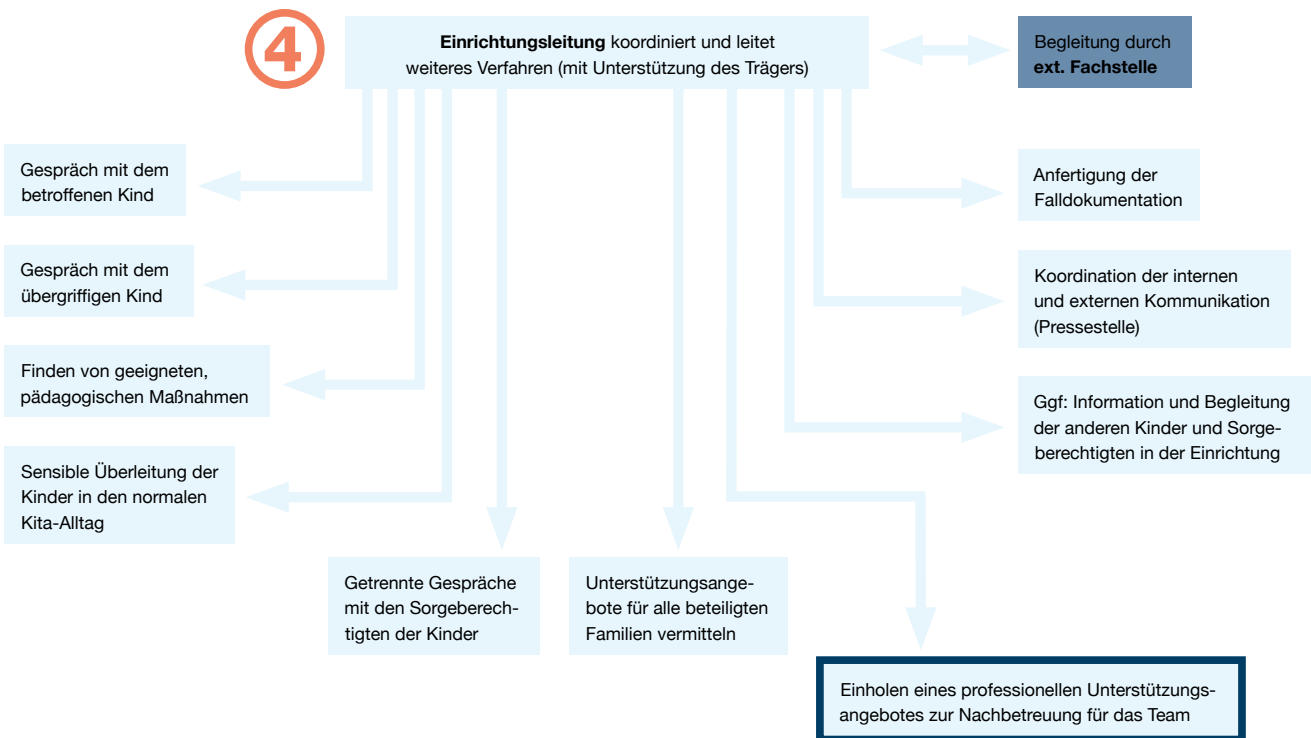
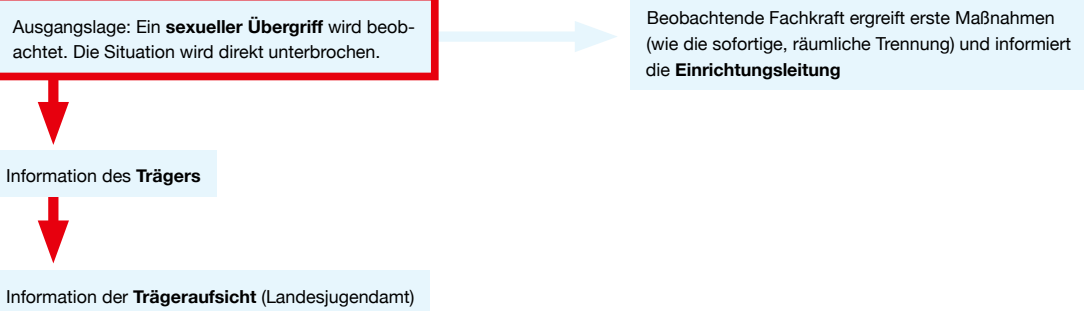
Vermutung von Übergriffen der Kinder untereinander in der eigenen Einrichtung

A

Ausgangslage „Vager Verdacht“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen oder Schilderungen eine Vermutung für sexuelle Übergriffe unter den Kindern



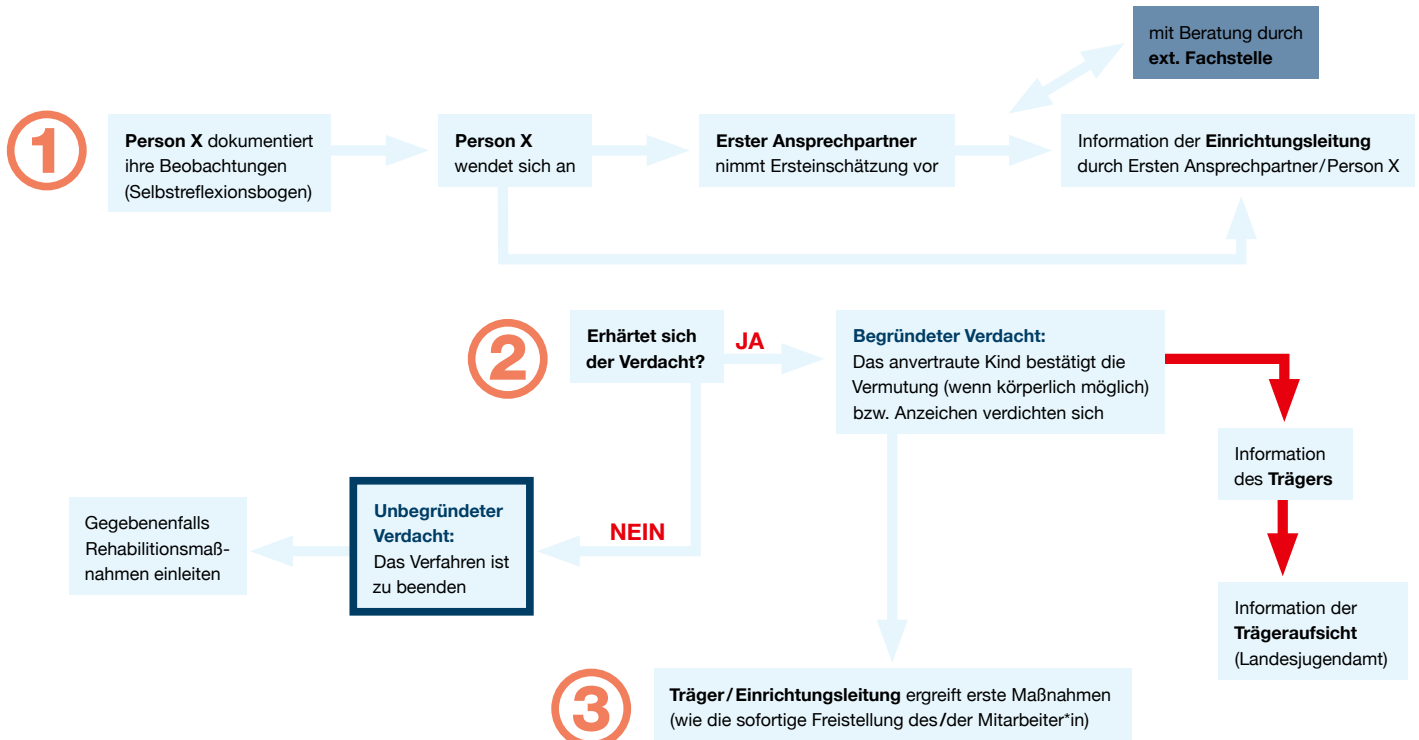
B



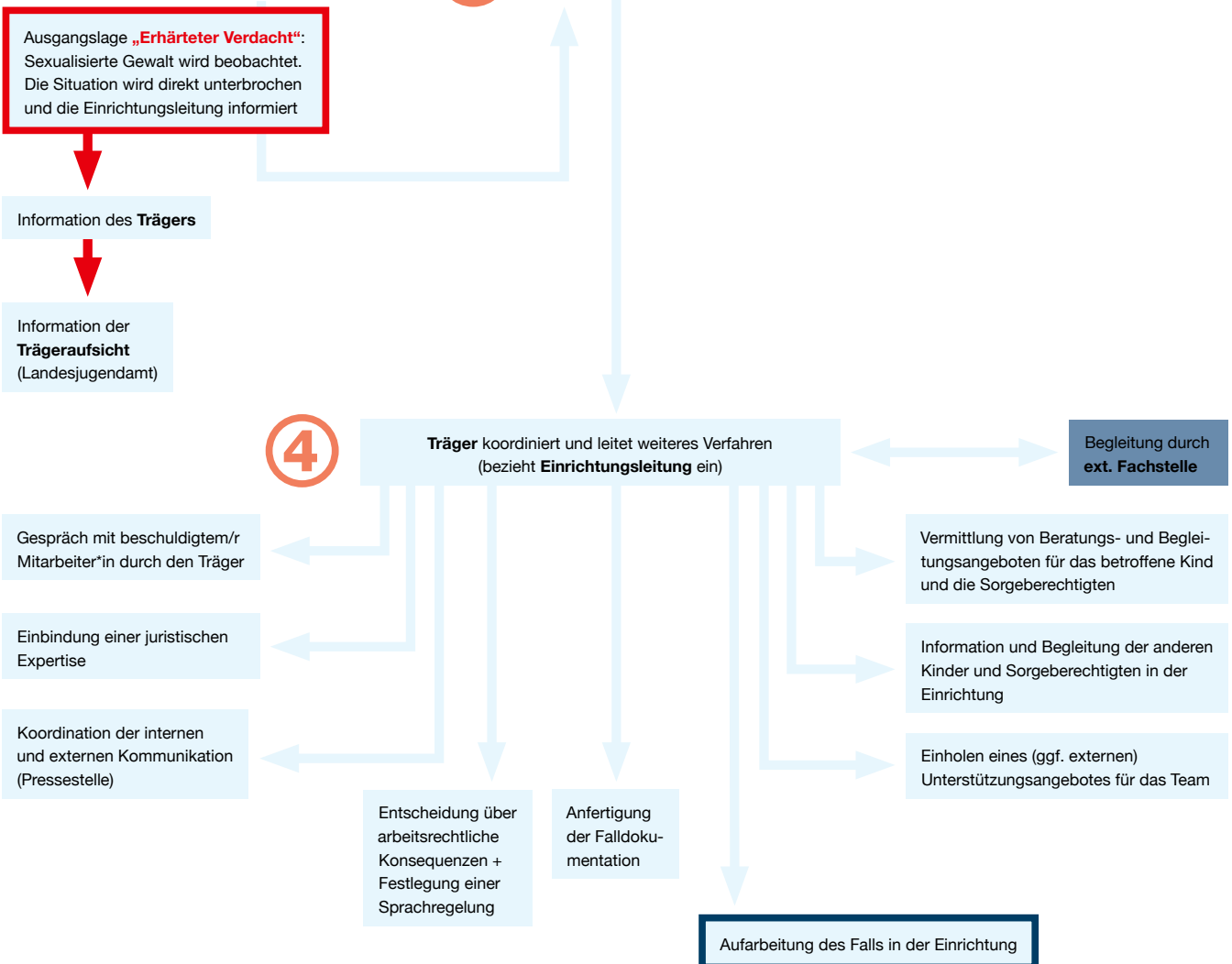
Vermutung von sexualisierten Übergriffen in der eigenen Einrichtung durch eine/n Mitarbeiter*in

A

Ausgangslage „**Vager Verdacht**“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifischen Bemerkungen oder einem ungenuten Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch eine/n Mitarbeiter*in

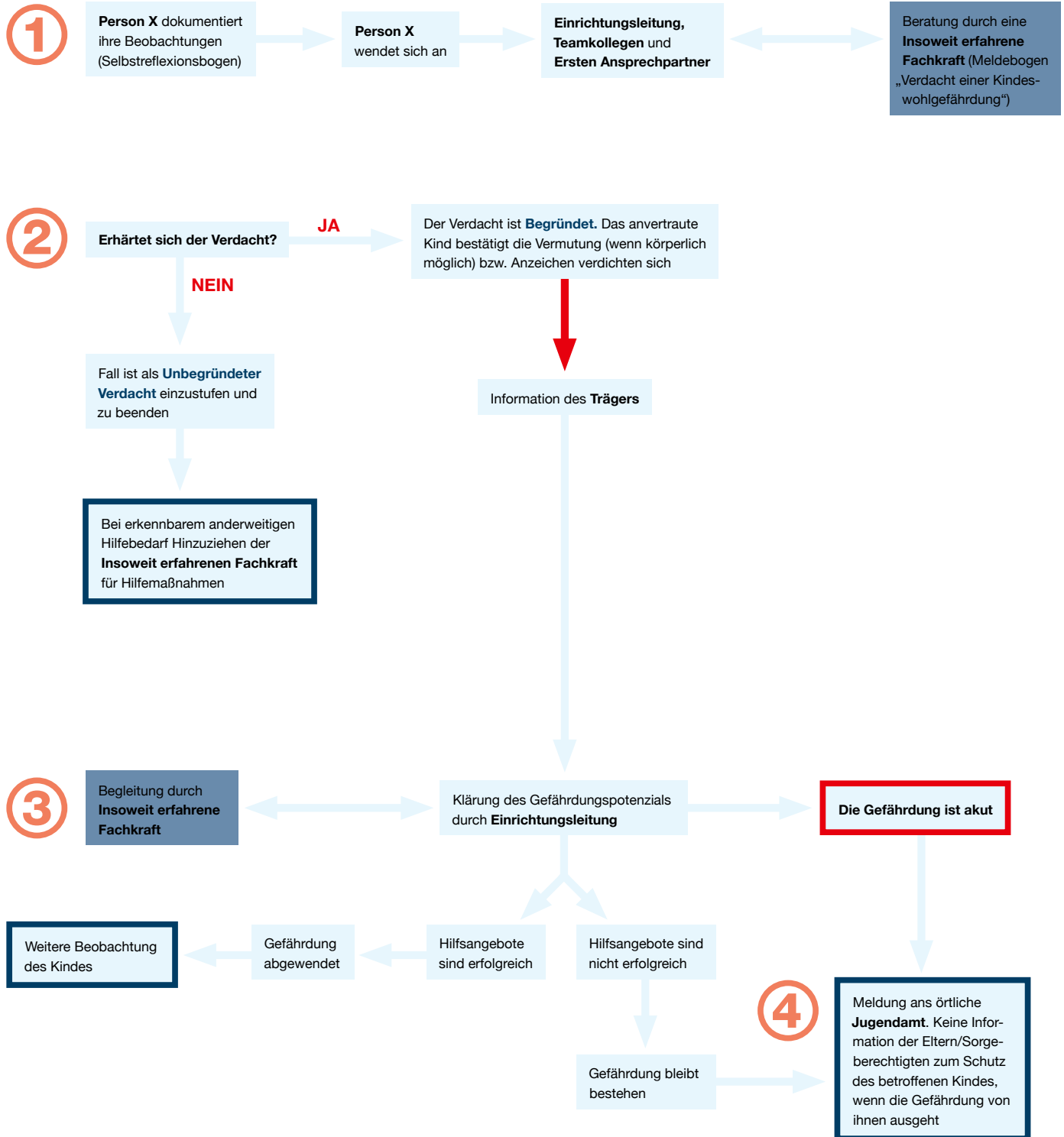


B



Vermutung von sexualisierten Übergriffen außerhalb der eigenen Einrichtung durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen (gemäß § 8a SGB VIII)

Ausgangslage „**Vager Verdacht**“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifischen Bemerkungen oder einem ungunten Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen.



Quellenangaben

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.): 2012
- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung
- Balling: 2005
Diagnose von Organisationskulturen, in: Zeitschrift für Transaktionsanalyse 4/2005
- Bange/Körner (Hrsg.): 2002
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch
- Bange/Deegener: 1996
Sexueller Missbrauch an Kindern
- Braun: 2002
Prävention in der Kindertageseinrichtung
- Bundschuh: 2010
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand
- Bullens: 1995
Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs. in: Marquard-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: 2013
Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Bundesgesundheitsblatt Dezember 2018 (Hrsg.): Die deutsche Version des NICHD-Interviewprotokolls in seiner revidierten Fassung. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00103-018-2838-4.pdf>
Zugriff am: 10.08.2021
- Der Paritätische Gesamtverband: 2015
Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen
- Deutscher Kinderschutzbund: 2012
Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe
- Deutsche Sportjugend: 2011
Gegen sexualisierte Gewalt im Sport
- DRK-Generalsekretariat, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 2014
Positionspapier Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen
- DRK-Generalsekretariat, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 2014
Positionspapier Qualität in Kindertageseinrichtungen
- DRK Generalsekretariat (Hrsg.): 2015
DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, 2. Auflage
- DRK-Landesverband Nordrhein e.V. (Hrsg.): 2021
Institutionelles Schutzkonzept. Bausteine, Leitfragen und Vorlagen zur Prozessgestaltung
Online unter: www.praevention.drk-nordrhein.de/downloads/printmedien
- Enders (Hrsg.): 2001
Zart war ich – bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch
- Enders: 2002
Institutionen und sexueller Missbrauch: Täterstrategien und Reaktionsweisen
- Erzbistum Köln: 2014
Hinsehen und Schützen
- Fegert/Hoffmann/König/Niehues/Liebhardt: 2015
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Freund/Riedel-Breidenstein: 2006
Kindliche Sexualität zwischen angemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang
- Freund: 2016
Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern. Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag
- Ginko-Stiftung für Prävention
Grundlagen des KiTa-Move Programms. Online unter: www.kita-move.de/Kita-MOVE/Was-ist-Kita-MOVE
Zugriff am 10.08.2021
- Heiliger: 2000
Täterstrategien und Prävention
- Hölling/Riedel-Breidenstein/Schlingmann: o. A.
Mädchen und Jungen in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention sexuellem Missbrauch
- Kavemann,/Rothkegel/Nagel: 2015
Nicht aufklärbare Fälle von sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.): 2016
Umgang mit sexueller Gewalt – Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Korell, Stephanie: 2021
Risiko- und Potenzialanalysen. Zusammenstellung zur ganzheitlichen Erhebung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (Hrsg.): 2017
Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen
- LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): 2019
Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit
- Maschke/Stecker: 2018
Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Ergebnisse der SPEAK-Studie
- Verband Katholischer Internate und Tagesinternate e.V.: 2011
Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene
- Enders, U./Kossatz, Y./Kelkel, M./Eberhardt, B. Zartbitter e.V. (Hrsg.): 2010
Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Nordrhein e. V.

Auf'm Hennekamp 71, 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104-151

Fax: 0211 3104-514

Email: s.korell@drk-nordrhein.de

www.praevention.drk-nordrhein.de

Inhalt und Redaktion

Stephanie Korell

Unter Mitarbeit von

Hannegret Frohn

Sylvia Fritz

Jessica Gogos

Judith Hammer

Markus Steinkuhl

Marielena Rips

Karla Wilczek

Satz & Layout

NetMarket PMS GmbH

Stammeler Straße 26, 50189 Heppendorf

www.netmarket.de

Titelbild

Adobe Stock, Monkey Business

Dritte vollständig überarbeitete Auflage

Düsseldorf, im Oktober 2021